

Gründliche
A b h a n d l u n g
Deren
Erz^h Herzoglich^h Oesterreichischen
und
Hochgräflich^h Leyischen
Berechtfamen
auf
Berghaubten
und im
Bellenberg,
mit

Entdecktem Ungrund einer über die vermeynt-
liche Beschaffenheit dieser beyden Stücken von
dem Freyherrn von der Schlenß ohnlängst in
öffentlichem Druck herausgegebener suglosen

U n t e r s u c h u n g,

Zu besserer Belehrung des ohnpartheylichen
Publici verfasst und heraus gegeben.

Mit Beylagen I. bis XLVII.



W E I S S E N .

Grundliche

Wunder

und

Wunder

und

Wunder

Wunder

und

Wunder

und

Wunder

und

Wunder

Wunder

Wunder

Wunder

Wunder

Wunder

Wunder

Handwritten text on the right edge of the page, partially visible.



Sachdeme der Herr Graf von der Leyen in dem zu seiner Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck gehörigem Sunzweyerer-Bann, und darin gelegenem Wald Bellenberg im Jahr 1753. ein Stein-Kohlen-Berck öffnen lassen;

So nahm der Freyherr von der Schleyß darab zu öffentlichem Widerspruch den ungegründeten Anlaß, und liese sich so gar durch seine üble Rathgebere nicht nur verleiten, in gedachtem Stein-Kohlen-Berck Thätlichkeiten auszuüben, und folglich die Hochgräflich-Leyische von dem Durchläuchtigsten Erz-Haus Oesterreich zu Lehen tragende Landes-Herrliche Rechten gröblich anzugreifen und zu verletzen.

Sondern unterstunde sich auch, wider den Herrn Grafen von der Leyen an dem Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath, wiewohlen unstatthafft, und ohne allen Zug, Klagde zu führen, und noch über das durch eine zum öffentlichen Druck beförderte so genannte Untersuchung der Beschaffenheit des Fleckens, Thales, und Bannes Berghaubten, und in letzterem gelegenen Bergs und Waldes Bellenberg ic. die Gerechtsame des Herrn Grafen von der Leyen bey Jederman verdächtig und zweiffelhafft zu machen, mithin dessen Verfahren auf das Gehäßigste abzuschildern.

Um nun diese ohnverdiente- und empfindliche Auflage abzuleinen, dahingegen das große Unrecht deren Schleyßischen bisherigen Anmaßungen vollkommen zu entdecken.

So hat man den Schluß gefasset, der Sachen wahre Beschaffenheit mit allen ihren Umständen ohnverfälscht zusammen zu tragen, und in dem vollkommensten Vertrauen auf eines jeden ohnpartheylichen Gemüths gerechte Denckungs-Arth, mittels öffentlichem Druck zur allgemeinen Wissenschaft und Beurtheilung gelangen zu lassen;

Damit man aber dieses mit da besserer Ordnung ins Werk richten, und den geneigten Leser desto leichter auf die Erkenntnuß des Rechts oder Unrechts führen möge.

So hat man dieses ganze Werk in Dreyen Theilen abzuhandelen, für gut und rathsam gefunden.

In dem Ersten Theil wird demnach gezeiget, daß der Flecken Sunzweyer sammt dem anmaßlich-strittigen Belenberg nicht nur, sondern auch so gar das Dorff Berghaubten selbst eine Lehenbare Zubehörde der Herrschafft Hohen-Gerolds-Ed, so fort dermahlen eines wie das andere der Hochgräflich-Leyischen Landes-Herrlichkeit unterworffen seye.

In dem andern Theil aber wird mit denen unverwerfflichsten Gründen dargethan, was eigentlich dem Freyherrn von der Schleyß in dem Dorff Berghaubten für Rechten und Gefälle gebühren, und durch was Mittel man sich hingegen von Zeit zu Zeit bestrebet habe, Kayserlicher Majestät, des Heiligen Römischen Reichs, und des Durchläuchtigsten Erz-Hauses Oesterreich daselbstiges Eigenthum, und deren jeweilig-gefolgten Vasallen Grafen von Cronenberg, und von der Leyen Lehen-Gerechtsame gänzlich zu unterdrücken, sich aber von selbigen nach und nach Meister zu machen.

Aus diesen beyden fließet in dem Dritten Theil die standhafteste Widerlegung und Hinsälligkeit deren in obgemeld-

gemeldetem Schleyßischem Abdruck zur vermeyntlichen Be-
 deckung des gegentheiligen Unfugs erfindlicher Schein-
 Gründen von selbst, welchem der Verlauff desjenigen
 kürzlich wird beygefüget werden, so zu gegenwärtigen
 Strittigkeiten demahlen den Anlaß gegeben hat.

Erster Theil.

§. I.

SEs uralten Geschlechts deren Freyherrn zu Ho-
 hen-Gerolds-Eck geschiehet in denen Schwäbi-
 schen und Elßassischen Jahr-Büchern, auch son-
 sten in unseren Geschichten öftere Erwähnung;

Dasselbe besasse ansehnliche Landen und Güthere,
 und hatte dahero auf Reichs-Creyß- und Grafen-Lägen
 von undenklichen Zeiten her Sitz und Stimm.

Zeiller in seinem *Tractat* von denen Zehen
 Reichs-Creyßen *Tit. Von dem Schwäbi-
 schen Creyß auf dem 874ten Blate.*

Der Name dieses berühmten Geschlechts führet uns
 zugleich auf die Spur desselben Ursprungs, welchen es von
 Gerold einem Herzogen in Schwaben und Grafen zu
 Buzi herleithet, der um das Jahr 798. zwischen dem
 Rhein, Kintzig, und Bleich, ohnweit dem Kintzinger Thal
 auf einem hohen Berg ein festes Schloß erbauet, und sol-
 ches theils seinem Rahmen, theils aber der Höhe des
 Bergs nach Sohen-Gerolds-Eck benahmset.

Dieses raunte er seinem Sohn Gerold, nebst ver-
 schiedenen in derselben Gegend gelegenen Städten, Flecken,
 und Dörffern nicht allein ein, sondern legte ihme und sei-
 nen Abkömmlingen auch den Rahmen dieses Schlosses zu,
 und nannte sie Herren zu Sohen-Gerolds-Eck.

Jacob Christoph Iselin in seinem *His-
 torisch-*

risch- und Geographischen allgemeinem
Lexicon bey dem Wort Gerolds- Eck.

Martin Crusius in seiner Schwäbischen
Chronick 2ten Theil 1ten Buch 8ten Capitu-
tul 303ten Blatt.

Das Schloß und die Herrschafft Hohen- Gerolds-
Eck haben demnach mit dem Freyherrlichen Geschlecht die-
ses Rahmens den nemlichen Ursprung; Das Land aber,
welches Herzog Gerold mit dem Schloß Hohen-Gerolds-
Eck seinem Sohn eingeräumt, muß in sich sehr ansehnlich
gewesen seyn, und ursprünglich einen weit größeren Be-
zirck begriffen haben, als sich die wenige Ueberbleibsel da-
von in jüngeren Zeiten erstrecken, weilen auf dasselbe ein
so mächtiger Fürst einen besonderen Zweig seines hohen
Geschlechts gepflanget, und solchem so gar davon den
Rahmen beygelegt hat;

Allein diese Herrschafft Hohen- Gerolds- Eck hat
durch unglückliche Zeit- Wechsel merklich abgenommen,
wiewohlen die Freyherrn zu Hohen- Gerolds- Eck doch
immer noch einen, obschon in Rücksicht auf ihre blühende
Zeiten sehr geringen Theil davon beybehalten haben.

§. II.

Walters Herrn zu Hohen- Gerolds- Eck nachgelas-
sene Drey Söhne, Heinrich der Erste, Heinrich der An-
dere, (welcher sich mit einer Gräfin zu Beldens vermäh-
let, und sich daher Graf zu Beldens geschrieben, es seye,
daß Er diese Graffschafft mit seiner Gemahlin würcklich in
Besitz erhalten, oder daß Er darauf eine Ansprache ge-
macht habe) und Walthar theilten im Jahr 1277. ihre
Num. 1. Väterliche Herrschafften und Güthere *Num. 1.* in welcher
Theilung Heinrich dem Andern dasjenige Land zugetheilet
wurde, welches von der Bischoffs- Mühlen einwärts
gegen das Schloß Hohen- Gerolds- Eck, und gegen
Schwaben zu gelegen ware, sammt Junzweiler, und
Berghaubren.

Diese

Diese Bischoffs-Mühle machte also gleichsam den Mittel-Punct deren abgetheilten Landen aus, und ist daher etwas genauer zu betrachten: Sie ist zu heutigen Tagen annoch bekandt, und stehet zwischen der Stadt Lahr, und dem gegen Hohen-Gerolds-Eck zu gelegenen Dörfflein Kuebach an dem Schutter-Fluß, wird aber dermahlen gemeiniglich nur die Seeg-Mühle genannt.

Hieraus ist nun nicht schwehr zu bestimmen, was für Orthschaften und Lande in obiger Theilung zum Schloß, und Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck gerechnet, und Heinrich dem Andern zugetheilet worden.

Dann einwärts dieser Mühle gegen Sonnen-Aufgang nach Schwaben zu, liegt das Schloß Hohen-Gerolds-Eck, die Bogteyen und Dörffere Printzbach, Schimberg, Seelbach, Steinbach, Kuebach, Reichenbach, Schutterthal &c. &c. Jungweiler und Berghaubten aber gränzet gegen Mitternacht an die Land-Bogtey Ortenau und Marggraffschaft Baaden, und ist von vorbenannten Orthschaften durch einige darzwischen gelegene fremde Gebiethe in etwas entfernet, daher diese beyde Derthere wegen solcher ihrer besonderen Lage ausdrücklich demjenigen Land zugesetzt wurden, welches man unter dem Rahmen der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck verstunde.

§. III.

Diese also beschriebene und bestimmte Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck sammt ihren Zugehörungen ware aber nicht von einerley Eigenschaft, sondern zum Theil Reichs- zum Theil anderer Fürsten-Lehen, und zum Theil deren Herren zu Hohen-Gerolds-Eck Eigenthum.

Das Eigenthum trugen dieselbe im Jahr 1534. dem Durchläuchtigsten Erz-Haus Oesterreich zu Mann-Lehen auf, *Num. 2.*, und bliebe mithin denenselben nichts *Num. 2.* eigenthümliches mehr übrig.

Auf die Reichs-Lehen hingegen erhielt Hochgedach-

tes Erz-Hauß 1604. von Kayserlicher Majestät und dem Reich eine Anwarthschaft.

Mit solchen Reichs- und ohnmittelbaren Desterreichischen Lehen nun begnadigte dieses Durchläuchtigste Erz-Hauß auf den Fall der Erlöschung des Hohen-Gerolds-Eckischen Manns-Stamm nicht nur 1620. den Grafen von Cronenberg, sondern des Glorwürdigsten Kayfers Leopolds Majestät ertheilten auch 1667. dem Hauß von der Leyen auf die nemliche Lehen eine gleiche Anwarthschaft, welches alles in der Geschicht so richtig und Jedermann bekandt ist, daß es keines Beweißes weiter bedarff.

Was aber die Fürstliche Lehen betrifft, weilen selbige mit Abgang des Männlichen Gerolds-Eckischen Stammens denen Lehen-Herren anheim gefallen, darauf ist der Herr Graf von der Leyen eben so wenig gemeynet eine Ansprache zu machen, als es hingegen unbillig wäre, Ihme von denen Reichs- und Desterreichischen Lehen das geringste zu entziehen.

Es beruhet mithin gegenwärtig allein darauf, ob Berghaubten, und der Wald Bellenberg unter die Reichs- und Desterreichische, oder unter die andere Fürstliche Lehen-Stück deren Herren zu Hohen-Gerolds-Eck zu zehlen seye?

§. IV.

Daß Zunßwener und Berghaubten 1277. in einer Brüderlichen Theilung ausdrücklich zu demjenigen Loos, welches das unter dem Rahmen der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck verstandene Land in sich begreiffet, abgegeben, und dadurch von denen damaligen Herren zu Hohen-Gerolds-Eck genugsam an den Tag geleyet worden, daß man diese Dertther entweder schon zu selbiger Zeit als eine Zubehörung dieser Herrschaft angesehen, oder durch solche Theilung wenigstens darzu gemacht habe, ist allschon aus dem was §. II. darvon erwehnet, sattsam abzunehmen;

Noch

Noch weiters aber wird die Richtigkeit sothaner Theilung, und daß Berghaubten und Zunftwener eine deren ältisten Zugehörungen der Herrschafft Gerolds-Eck gewesen seye, aus dem Pfand-Brief bestärckt, welchen Theobald Herr zu Gerolds-Eck 1436. über beyde diese Derthere ausgestellt, indeme Er solche, wie NB. seine Vorderen und Amtleurthe solche vorhin gehabt und genossen, unterpfändlich verschrieben hat;

Siehe die gegentheilige Anlage unter Num. 7.

Es wird sich auch von so vielen Hundert Jahren her in keinem Stück äußeren, daß diese beede Orthe oder einer davon, als eine besondere Herrschafft verwaltet worden, sondern dieselbe haben vielmehr beständighin unter denen Beamten zu Hohen-Gerolds-Eck gestanden, und die Renten seynd zum Gerolds-Eckischen Empfang gelieffert, so fort dasigen Rechnung eingetragen. Num. 3.

Num. 3.

Insonderheit aber alle und jede wegen der Beholzung und Jagd im Bellenberg ergangene Verordnungen von denen Herren zu Hohen-Gerolds-Eck und ihren Beamten abgefasset und vollzogen, mithin unter dem Dorff Berghaubten, und übrigen die Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck ausmachenden Landen niemahlen einiger Unterschied oder Absonderung beobachtet worden. Num. 4.

Num. 4.

Es waren dahero auch Fünffstens die Unterthanen zu Berghaubten nicht allein von undencklichen Zeiten her den Rebberg an dem Schloß zu Hohen-Gerolds-Eck in der Trohnd zu bauen schuldig, Num. 5., folglich demselben zu und angehörige Leib-Eigene, ex eo enim, quod Dominus Castri operâ & servitiis Rusticorum alicujus Villæ vel Pagi usus fuerit, colligitur Villam vel Pagum ad Castrum pertinere.

Num. 5.

Gräven lib. 2. conclus. 62. & considerat. 1.

Sondern zu dessen da vollkommenerer Bewährung hat so gar ein zeitlicher Bogt zu Berghaubten dem Haupt- und Blut-Gericht der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck zu Seelbach

Seelbach jederzeit bengeessen, und also ein ohngezweifeltes Mitglied desselben ausgemacht. *Num. 6.*

Dieses alles, und daß daran niemahlen ein Zweifel gewesen, bestärcket die eigene gegentheilige Anlage *Num. 7.*

Dann ob man schon damahlen bereits das Vorhaben hegete, die Reichs- und Oesterreichische Lehen zu schmälern, zu dem Ende viele darvon in eine Verzeichnuß als Eigenthum anmaßlich zu bringen, und solcher gestalten denen Lehen-Stücken ihre wahre Eigenschaft zu entziehen;

So läugnete man jedannoch nicht, sondern legte vielmehr eine klare Geständnuß zu Tage, daß Berghaubten zu und unter die Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck gehörig seye.

Allermaßen und da es in der Aufschrifft gedachter Anlage heißet: **Utzug und Verzeichnus NB. der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck**, was Lehen oder Eygen ꝛc. Berghaubten aber darinnen mit verzeichnet worden.

So ist es eine ohnwidersprechliche Bekanntnuß deren Herren zu Hohen-Gerolds-Eck selbst, daß sie Berghaubten unter die Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck gerechnet, und als eine wahre Zubehörung davon angesehen haben, weilen dasselbe sonst nicht hätte unter die Gütther-Verzeichnuß NB. der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck gesetzt werden können.

Eben dieses beweiset die weitere gegentheilige Anlage *Num. 8.* in welcher es abermahlen heißet: **Verzeichnus der Eigenthümlichen Gütter NB. so die Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck in dem Berghaubter Bann liegen hatt.**

§. V.

In der Verfasser der Schleyßischen Untersuchung gestehet §. 14. selbst ein, daß Zunschweyer, als ein ohngezweif-

gezweiffeltes ohnmittelbares Reichs-Lehen eine Zubehörde zu der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck seye, Er wird also wegen Berghaubten das nemliche nicht läugnen können, wann man beweiset, daß solches eine Zugehörung von Zunsweyer seye.

Daß nun diese beede Orthschafften von undencklichen Zeiten ein Gericht, und einen Bann ausgemacht haben, darüber gibt der Herr Untersucher §. 15. auf dem 16ten Blatt der Wahrheit durch seine offenherzige Bekantnuß das beste Zeugnuß, indem er saget: „gegen Abend hat „Berghaubten keine besondere Grenzstein 2c. die „Ursache warum zwischen Berghaubten und Zuns- „weyer keine Grenzstein stehen, mag diese seyn, „daß Zunsweyer unter den Gerichts-Zwang Berghaubten „von ältisten Zeiten her gehört hat, obschon jeder Orth „eine besondere Gemeind ausmacht, und seine besondere „Gerichts-Männer 2c. Heimbürger, und Bannwarthen „erwählet, welche sämtlich aber NB. ein Gericht aus- „machen 2c.

Und daß man im Jahr 1577. annoch von keinem Unterschied deren Bannen zwischen beeden Gemeinden gewußt habe, bezeuget der damalige Burg-Vogt zu Hohen-Gerolds-Eck in seinem Bericht *Num. 9.*

Num. 9.

Daß aber darin nicht nur ein Gericht, sondern Zunsweyer auch das Haupt darvon seye, solches beweisen die Auszüge deren Schleyßischen Anlagen *Num. 31. & 32. sub Num. 10.* nach welchen der Gerolds-Eckische Vogt, *Num. 10.* ob er schon zu Berghaubten wohnhafft ware, gleichwohlen seinen Staab, und Gerichts-Zwang nicht von wegen Berghaubten, sondern wegen Zunsweyer gehabt hat;

Woran dann um so weniger gezweiffelt werden kan, als ursprünglich Zunsweyer und Berghaubten so gar ein Kirchspiel ausgemacht, und noch ausmachen, die Pfarr-Kirch auch zu Zunsweyer stehet, wohin die von Berghaub-

ten Tod und Lebendig gehört, und erst nachgehends durch besondere Verträge eine Filial-Kirch zu Berghaubten
Num. 11. aufgerichtet worden ist. *Num. 11.*

Wann demnach hieraus klar und offenbar am Tag lieget, daß oft benannte beede Orthschaften einen Bann, ein Gericht, und ein Kirchspiel ausmachen;

Wann Zunftweyer das Haupt dieses Bannes, dieses Gerichts, dieses Kirchspiels ist;

Wann Zunftweyer nach der eigenen gegentheiligen Geständnuß zur Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck gehört;

So kan mit Vernunft nicht widersprochen werden, daß Berghaubten als eine Zubehörde von Zunftweyer ebenfalls mit bestem Jug und Recht unter die Hohen-Gerolds-Eckische Zubehörungen nicht nur,

§. VI.

Sondern so gar zu denen Reichs-Lehen gerechnet werden müsse;

Num. 12. Dann da die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck mit Zunftweyer sammt NB. Zwing und Bann von Alters her belehnet gewesen, *Num. 12.*, Berghaubten aber keinen besondern Zwing, und Bann hat, sondern in dem Zunftweyerer gelegen ist und darzu gehört;

So muß dieses, wie jenes, für ein wahres Reichs-Lehen angesehen werden, cum accessorium sequatur Principale, & cujus naturæ est totum, ejusdem etiam sit Pars.

Num. 13. Die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck haben dahero auch niemahlen unter diesen Orthschaften einen Unterscheid gemacht, noch weniger aber deren Bann mit Mark-Steinen abgesonderet, vielmehr die mit denen benachbarten gesetzte Gränz-Steine allezeit von beeden Gemeinden setzen und erneuern lassen, *Num. 13.*, wie solches der Freyherr von der Schleyß in dem der Untersuchung sub *Num. 75.* beygefügten Instrumento Notariali noch heutigen Tags nicht in Abred stellet. ES

Es ist solchem allem nach ohnverneinlich, daß Zuns-
wener und Berghaubten nicht allein zur Herrschafft Ho-
hen-Gerolds-Eck, sondern auch zu denen Erb-Herzog-
lich-Oesterreichischen dem Hauß von der Leyen Pfister-
Lehens-Weiß aufgetragenen Reichs-Lehnen gehörig seye;

§. VII.

Derohalben dörfte nicht unbillig für einen bloßen
Ueberfluß gehalten werden, von dem Bellenberg, daselb-
stiger Jagd, und anderen Gerechtigkeiten annoch ins be-
sondere etwas zu erwehnen, indeme es schon genug ist:
Der Bellenberg liegt eben, wie Berghaubten in dem Zuns-
wenerer Bann, dieser aber ist ein Reichs-Lehen, und
gehöret zur Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck, folglich auch
der Bellenberg;

Dieweilen aber dieser Wald zu dermahligem Streit
eigentlich den Anlaß gegeben; So will man jedannoch die
Beschaffenheit desselben kürzlich in etwas betrachten, und
dadurch den gegentheiligen allenthalbigen Unfug desto
klärlicher an den Tag legen.

Dieser Wald wird in älteren Schrifften der Zuns-
wenerer Wald benahmset, *Num. 14.*, mithin ist derselbe *Num. 14.*
um so mehr für eine Zubehörde des Reichs-Lehenbaren
Fleckens Zunswener zu halten, je klärer die Herren zu
Hohen-Gerolds-Eck verschiedentlich selbst bekennen, daß
der Bellenberg ein Reichs-Lehen seye.

Die eigene gegentheilige Anlage *Num. 57.* beweiset
dieses in dem Auszug sub *Num. 15.* ganz zuverlässig. *Num. 15.*

Dann als damahlen sich der Ortenauische Land-Vogt
unterstanden, im Bellenberg zu Jagen, und darinnen so
gar gegen die Gerolds-Eckische Gewalt auszuüben;

So ahnden solches nicht allein die Gerolds-Eckische
Beamten in diesem Schreiben, widersprechen der Orthe-
nau die Jagd, und beschwehren sich wider die in Gerolds-
Eckischer hoher Obrigkeit verübte Gewalt, sondern äuße-
ren sich dargegen auch noch in folgenden merckwürdigen

D Ausz

Ausdrücken: Daß ihrer gnädigen Herrschafft als einem ungemittelten freyen Stand des Reichs unleydentlich fallen, ja NB. Pflicht halben obliegen wölle, Deroselben NB. von Höchst-ermeldter Römisch-Kayserlicher Majestät herrührende und tragende Regalia, und Sohe Oberkeitliche Jura ohnviolirt zu tuiren, und zu Abwendung dergleichen Beschwerungen sich an gehörigen Orthen Bescheid, auch Schutz, und Sandhabung zu erholen.

Eine weitere Geständnuß leget sich hierüber aus der ferneren gegentheiligen Anlage Num. 48. an den Tag
 Num. 16. Num. 16.

Allermaßen da 1547. einige Freveler, die bey der Nacht aus dem Bellenberg Holtz entführet, und deßhalben zu Zunsweyer gestraffet worden, die Strafen zu erlegen sich geweigeret, und das Geld hinter den Staab zu Orthenberg erleget.

So verlangte der Herr von Hohen-Gerolds-Eck: die Ortenauische Beamten sollten die Freveler zu Erlegung der ihnen angeetzten Strafe anhalten, mit der angefügter Bedrohung, daß Er sonsten Kayserlicher Majestät Eigenthum, und ihrer derer Herren zu Hohen-Gerolds-Eck Lehen, wie sich gebühret nicht verschmäleren lassen würde.

Daß also, und wo die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck in allen den Bellenberg betroffenen Angelegenheiten sich auf Kayserlicher Majestät, und des Reichs Eigenthum beruffen, ganz offenbar ist, daß dieselbe diesen Wald mehrfältig selbstn für ein Reichs-Lehenbares Stück erkannt, und in solcher Eigenschafft besessen haben;

§. VIII.

Wollte man aber auch gegen alle diese Sonnen-klare Beweissthume unterstellen, daß Berghaubten sammt dem Bellenberg keine Reichs-Lehen, sondern Gerolds-Eckisches Eigenthum gewesen seyen.
 So

So waren diese beide Stücke jedannoch schon vor dem Jahr 1277. ohngezweiffelte Zubehörungen zur Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck.

Da nun die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck im Jahr 1534. das Schloß und Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck mit allem dem, was darzu in Eigenthums-Weiß gehöret, und vormahls von dem Reich oder andern Fürsten nicht empfangen worden, dem Durchläuchtigstem Erz-Hauß Oesterreich zu Mann-Lehen aufgetragen, Num. 2.

So wäre in obgesetztem Fall Berghaubten mit dem Bellenberg zum wenigsten durch diesen Lehens-Auftrag, als gewesenen eigenthümliche Zubehörungen der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck mit zu Oesterreichischem Mann-Lehen gemacht worden.

Die der Schleyßischen Untersuchung unter der Zahl 6. und 8. bengelegte anmaßliche Verzeichnußen deren vermeyntlich-eigenthümlichen Gütheren zu Berghaubten melden dahero auch kein Wort von dem Bellenberg, ohnerachtet darinnen die geringste Matten, Aecker, und sonstige Kleinigkeiten sorgfältigst beschrieben worden; Zum ohnwidersprechlichen klaren Beweis, daß man selbigen noch 1577. und 1632. mithin so gar kurz vor der Erlöschung des Gerolds-Eckischen Manns-Stamm vor kein eigenthümliches Stück angesehen habe.

So gewiß demnach Berghaubten sammt dem Bellenberg in dem Zunftwenerer Bann gelegen, und mit diesem Haupt-Orth zum Erz-Herzoglich-Oesterreichischem dem Gräflichen Hauß von der Leyen Aßter-Lehens-Weiß aufgetragenem Reichs-Lehen gehöret;

So ohngezweiffelt sind alle Landes-Herrliche Rechten, als Zöll, Ungeld, Bergwerck, Wildbann, sammt aller Förstlichen Obrigkeit und die Zent-Gericht in der ganzen Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck, folglich auch zu Berghaubten, und im Bellenberg zum Reichs-Lehen gehörig.

Der Beweis hiervon ergiebt sich nicht allein aus denen Lehen-Briefen, sondern es liegt so gar deren Herren zu Hohen-Gerolds-Eck öffentliche Geständnuß darvon in obiger Num. 7. beygefügter gegentheiliger Anlage am hellen Tag;

Dann nachdeme obige Landes-Herrliche Rechten für Reichs-Lehen erkläret worden, findet sich in der Verzeichnuß der vermeintlich eigenthümlichen Gütheren der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck von der Gerichtbarkeit und Regalien zu Berghaubten, und im Bellenberg nicht das mindeste angemerket, sondern alles bestehet in bloßen Renthen, was man für Eigenthum hat angeben wollen, welches sich dann durch eine weitere Gerichtliche Geständnuß deren Herren zu Hohen-Gerolds-Eck in der Anlage *Num. 17.* noch vollkommener bestärket, nach welcher dieselbe mit klaren Worten erkennen, daß sie alle obige Regalien von Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Lehen tragen, und von undencklichen Zeiten getragen hätten.

Gleichwie sich nun hieraus ganz klar ergiebt, daß Berghaubten von vielen Hundert Jahren her eine deren ältesten Zubehörungen der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck gewesen, und bis auf den Letzten von diesem Geschlecht noch dafür gehalten worden; dasselbe auch mit Zunsfweyer nur einen Bann, ein Gericht und ein Kirchspiel von Alters her ausgemacht, mithin alles, was in diesem Bann liegt, insonderheit der Bellenberg nach der Eigenschaft des Haupt-Orths Zunsfweyer für Reichs-Lehen zu achten ist.

So kan außer dem Durchlächtigsten Erz-Hauß Oesterreich, welchem die Gerolds-Eckische Reichs-Lehen von Kayserlicher Majestät und dem Reich verliehen worden, und dem Herrn Grafen von der Leyen, der diese nemliche Reichs-Lehen als Oesterreichische Pfister-Lehen traget und vermannet, Niemand, wer der auch seye, auf Berghaubten und im Bellenberg einen rechtmäßigen Anspruch machen, am allerwenigsten aber daselbsten sich einiger Regalien oder sonstiger Gerichtbarkeit anmaßen; Es könnte dann besonders dargethan werden, daß ein- oder anderes

anderes darin gelegenes Stück oder fallende Renth von einer anderen Eigenschaft, mithin von denen Reichs-Lehen ausgenommen seye.

Da nun der Freyherr von der Schleyß diesen Beweis dardurch vollbracht zu haben vermeinet, weil er Berghaubten als ein Bischöflich-Strasburgisches Lehen zu besitzen vorgiebt;

Als wird in dem folgenden Theil gründlich untersucht werden, worinnen sothanes Lehen eigentlich bestehe, und auf was unerlaubte Arth man sich zeithero bestrebet habe, Kayserliche Majestät, des Reichs, des Durchläuchtigsten Erz-Hauses Oesterreich und deren bisherigen Vasallen Gerechtsame zu Berghaubten gänzlich zu unterdrucken, und sich darvon nach und nach Meister zu machen.

Zwenter Theil.

§. IX.

Man gestehet demnach gang gern, daß das Bischthum Strasburg zu Berghaubten einige Lehen-Stücke gehabt und noch habe.

Man laugnet auch nicht, daß die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck diese Lehen besessen und getragen;

Dieselbe erhielten aber solche erst nach dem Jahr 1552.

Dann wann man den auf Jacob den letzteren Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck ausgefertigten Strasburgischen Lehen-Brief vom Jahr 1579. einseheth, *Num. 18.*, so erhellet daraus, daß dessen Vatter Quirin Gangolff, auf Absterben des vormahligen Bischöflich-Strasburgischen Vasallen Friedrich Dhauen von Leiningen, der erste Erwerber deren Strasburgischen Lehen zu Berghaubten gewesen seye, und solche folgliche ehender nicht, als nach dem Tod seines Vatters Gangolff, welcher Ausweis deren *Gerolds-*

Num. 18.

Gerolds, Eckischen Stamm, Taffelen 1552. annoch gelebet, erlangt habe.

Was also die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck vor dem Jahr 1552., und ehe sie mit denen Straßburgischen Lehen versehen waren, zu Berghaubten besessen, solches kan ohnmöglich zu diesem erst nach der Hand erworbenen Straßburgischen Lehen gerechnet werden;

Nun ist aber nicht allein im Ersten Theil dargethan, daß Berghaubten bereits 1277. in einer Gerolds-Eckischen Theilung begriffen gewesen seye, sondern Thiebold Herr zu Gerolds-Eck verunterpfändete auch schon 1436. den Genuß darvon an Bernhard Beckel einen Edelknecht von Straßburg;

Num. 19.
 Gangolff und Walter Herren zu Hohen-Gerolds-Eck fuhren fort, die von Berghaubten 1544. in der eigenen Schleyßischen Anlage Num. 47. vermög Auszug ihre Unterthanen zu nennen, und zogen Krafft des gleich darauf folgenden oben sub Num. 16. beygelegten Num. 48. im Bellenberg mit Abberuffung auf Kayserliche Majestät und des Reichs Eigenthum 1547. die Straffen ein.

Mithin ist klar und offenbar, daß das Dorff Berghaubten an und für sich selbst mit allen Regalien und Gerichtbarkeit durch das nach dem Jahr 1552. neu erworbene Straßburgische Lehen nicht zu der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck gekommen seye, weilen alle diese Landesherrliche und Obrigkeitliche Rechten sammt dem Bellenberg schon viele Hundert Jahren vorhero denen Herren zu Hohen-Gerolds-Eck zugestanden;

§. X.

Die von Leiningen aber als Bischöflich-Straßburgische Vafallen niemahlen den mindesten Theil daran gehabt, und sich so wenig als die Bischöffe von Straßburg in die mit anderen wegen Berghaubten und im Bellenberg vorgefallene Strittigkeiten jemahlen gemischet, dahingegen
solche

solche die Herren von Hohen-Gerolds-Eck, als alleinige Ober-Herren unter Beziehung auf des Reichs Eigenthum mit denen Nachbarn abgehandelt haben.

Siehe die gegenheilige eigene Beylagen
Num. 47. und 48. oben sub Num. 16. und 19.

Die Strassburgische Lehen-Brieffe selbst melden auch kein Wort von denen Regalien und sonstigen Obrigkeitlichen Rechten, sondern begreifen bloß und allein einige denen von Leiningen vormahlen verliehene Gefälle und Renthen Num. 18.

Da nun dieselbe bekandten Rechten nach strictissimæ Interpretationis sind, so lassen sie sich über ihren Wörtlichen Inhalt um so weniger weiter erstrecken, je vollkommener die Gerolds-Eckische Rechnungen Num. 3. mit denen Lehen-Brieffen übereinstimmen, die Strassburgische wenige Lehens-Gefälle deutlich ausdrücken, und von denen anderen unterscheiden.

§. XI.

Als demnach in dem Jahr 1634. der Manns-Stamm von Hohen-Gerolds-Eck erloschen, so hätte Berghaubten mit aller Landes-Herrlichen Hoheit, Recht und Gerechtigkeiten, (die zum Strassburgischen Lehen ganz allein zu rechnende Leiningische Gefälle ausgenommen,) auf das Durchlächtigste Erb-Haus Oesterreich und den Grafen von Cronenberg als Lehen-Folgere verfallen sollen.

Allein die Gerolds-Eckische Erb-Tochter hatte sich in Zeiten aller so Lehens- als Allodial-Brieffschafften bemächtigt,

siehe die gegenheilige Anlage *sub Num. 23.*
 am Ende.

und solche nachmahlen in Fürstlich-Baaden-Durlachische Gewalt gebracht, der im Lehen gefolgte Graf von Cronenberg aber sahe sich aller Nachrichten entblößet, und wuste
 E 2 folglich

52. antwort
 rold's. Et in
 traßburgische
 essen, folche
 d erworben
 will darerhan
 rold's. Etlichen
 a. Siebold. Herr
 schon 1436. ist
 in. Dießhalb
 Gerolds
 in der enge
 g. Auszug
 gen. Schrift
 bepalten
 a. von Schrift
 vom 1547. die
 15. Dießhalb
 Regalien und
 zu Lehen
 dießhalb
 Cronenberg
 deren 4.
 Schrift
 demnach
 nach in die
 belang von
 die

folglich von der wahren Eigenschaft des Dorffs Berghaubten nichts, kame mithin auch in dessen Besiz nicht.

§. XII.

Dahingegen fanden die von Mercy, (welche mit denen Leiningischen Gefällen von dem Hoch-Stift Straßburg belehnet wurden,) unter denen damahligen schweren Kriegs-Zeiten, und sich zwischen dem Grafen von Cronenberg und der Gerolds-Eckischen Erb-Tochter entsponnenen Strittigkeiten die Gelegenheit, sich des ganzen Dorffs Berghaubten ohne alles Recht zu bemeistern.

Da sie aber ihr Unrecht hierunter selbst erkennen mußten, indeme der ihnen ertheilte Straßburgische Lehen-Brief *Num. 20.* von dem Dorff Berghaubten und denen daselbstigen Obrigkeitlichen Rechten nicht das mindeste enthielte, sondern bloß und allein die Leiningische Gefälle nach dem Wörtlichen Inhalt deren älteren Lehen-Brieffen in sich begriffe, folglich denen von Mercy auf Berghaubten selbst kein Recht zulegen konte; Dahero dieselbe wohl vorsahen, daß der Graf von Cronenberg mit Länge der Zeit, und wann er einmahl über die Beschaffenheit von Berghaubten hinlänglichere Nachricht erhalten, nicht still sitzen, und es bey dieser widerrechtlichen Bemeisterung schwerlich bewenden lassen würde;

So hatten die von Mercy so gar kein Bedencken, die von undenklichen Zeiten unter der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck zum Schwäbischen Orenß-Steuerbar gewesene Berghaubter Unterthanen sammt ihren Gütheren dem Druthenauischen Ritter-Matrickel einverleiben zu lassen, um sich nur in dem so ungerecht ergriffenem Besiz zu handhaben, und zu dem Ende den Ritterschafftlichen Schutz zu erlangen. *Num. 21.*

Diese Beylage hat man zwar unten etwas genauer betrachtet, man bittet jedoch den ohnpartheylichen Leser auch hier bey derselben ein wenig still zu stehen, und das schöne Recht anzusehen, mit welchem die Steuern zu Berghaubten

haubten dem Grenß entzogen, und der Orthenauischen Ritterschafft zugewendet worden.

Nach dieser Anlage ware denen von Mercy ganz wohl bewust, daß die Steuern zu Berghaubten vorhin niemahlen zur Ritterschafft, sondern allezeit zum Schwäbischen Grenß abgetragen worden.

Um aber Kayserliche Majestät, das Reich, das Durchläuchtigste Erz-Haus Oesterreich, und den Grafen von Cronenberg um dieses zum Reichs-Lehen gehörige Dorff desto sicherer zu bringen, sucheten dieselbe Ritterschafftlichen Schutz.

Und um diesen zu erlangen, mußten auch dem Grenß die Steuern gegen besseres Wissen und Gewissen entzogen werden.

Lauter schöne Proben des guten Glaubens, mit welchen man eine deren ungerechtesten Anmassungen auszuführen den redlichen Vorsatz hegete.

§. XIII.

Die Ungerechtigkeit dieser Handlungen konte aber nicht lange verborgen bleiben;

Dann als die Berghaubter Unterthanen (wie es aus der gegentheiligen Anlag Num. 34. zu ersehen) gegen das Jahr 1664. ihrer anmaßlichen neuen Herrschafft denen von Mercy den Gehorsam versaget; Der Graf von Cronenberg mithin die ihme vorhin abgegangene Nachrichten erhalten, und daraus ersehen, was es mit Berghaubten für eine eigentliche Beschaffenheit hatte, und mit was ohnerlaubter Gefährde man ihn darum zu vervortheilen den Anfang gemacht habe;

So verweilte derselbe nicht, sich im Jahr 1674. selbst in den Besiz des Dorffs Berghaubten wieder einzusetzen, ließe die Unterthanen auß neue huldigen, und wuste sich aller Mercyschen Anfechtungen ohngehindert,

in diesem Besitz bis 1692. als das Jahr, da der Cronenbergische Manns- Stamm erloschen, zu handhaben.

Dahero dann, als in besagtem Jahr der letztere Graf von Cronenberg verstorben, und seine, schwangeren Leibs hinterlassene Wittib bald darauf mit einem todten Kind entbunden ware; die Berghaubter Unterthanen bey dem von dem Haus von der Leyen in der ganzen Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck ergriffenem Besitz, gleich allen anderen zwar öffentliche und freywillige Huldigung ihrer Schuldigkeit nach ablegten, Num. 22.

§. XIV.

Allein das Hochfürstliche Haus Baaden-Durlach griffe unter dem Vorwand einer ungegründeten an sich schon längst verspäteten Allodial-Ansprache zu, und entsetzte das Haus von der Leyen des grösten Theils der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck mit Gewalt.

Da aber Ihre Kayserliche Majestät und der Erz-Herzoglich-Desterreichische Lehen-Hoff es bey diesem gewaltthätigen Einfall zu i höchsten Nachtheil des Reichs, des Land-Friedens, und selbst des Durchlächtigsten Erz-Hauses Desterreich nicht bewenden lassen konten;

So wurde Baaden-Durlach (nachdeme alle gütliche Ermahnungen kein Gehör finden wollen) 1697. durch Kayserliche Mannschafft des unrechtmäßig ergriffenen Besitzes rechtmäßig wieder entsetzet, und dardurch unbillige Gewalt mit erlaubter Gegen-Gewalt abgetrieben.

Auf diese Art nun erhielt zwar das Haus von der Leyen seinen vorherigen Besitz deren um das Schloß Hohen-Gerolds-Eck herum gelegenen Vogteyen und Dörffern.

Da aber das alte Gerolds-Eckische Archiv Baaden-Durlach zu sich gezogen, und dasjenige, so Cronenberg hier und da aufgeklaubet, ebenfalls in solche Hände gefallen, wo es bis auf diese Stunde annoch verborgen geblieben,

ben, *Num. 23.* dahero sich der Herr Graf von der Leyen *Num. 23.* von allen Gerolds- Eckischen Brieffschaften gänzlich entblößet habe, mithin auch nicht wußte, wie es eigentlich mit dem Dorff Berghaubten beschaffen ware.

Zumahlen die damahlige Mercysche Vormunderin nach erloschenem Cronenbergischen Manns- Stamm 1692. mit ins Spiel kame, und die Unterthanen zu Berghaubten durch eine weitläuffige Ermahnung unterm Vorwand des Straßburgischen Lehens, und erhaltener Reichs- Hof- Rätzhlichen Urtheilen zu bewegen trachtete, sich ihrem Bettern und Pfleg- Sohn anwiederum zu unterwerffen. *Num. 24. Num. 24.*

So konte der Herr Graf von der Leyen aus Mangel genugsamen Unterrichts damahlen den Besitz von Berghaubten nicht wieder erlangen.

Baaden- Durlach hingegen bliebe auch nicht ruhig, indeme jetztgedachte Mercysche Frau Vormunderin sich ebenfalls dargegen setzte, die Berghaubter Unterthanen wieder huldigen liesse, und von dem Bischöflich- Straßburgischen Lehen- Hof ein Manutenenz- Decretum auswürckte. *Num. 25. Num. 25.*

§. XV.

Ob, und was nun zwischen diesen beeden (deren keiner das geringste Recht auf Berghaubten hatte) weiter vorgegangen, und zum Nachtheil des Herrn Grafen von der Leyen etwa anmaßlich geschmiedet worden, solches ist demselben zwar vorhin unbewußt gewesen, allenfalls aber hat er es doch auch müssen geschehen lassen, weilen er aus Mangel deren vorherigen so wohl Gerolds- Eckischen als Mercyschen Lehen- Briefen von denen eigentlichen Straßburgischen Lehen- Stücken, um sich dem Lehen- Hof zu widersetzen, keine Nachricht gehabt hat.

So viel siehet man jedoch dermahlen aus der Schleyfischen Untersuchung §. 16. auf dem 18ten Blatt, daß die von Mercy Berghaubten dem Herrn Marggrafen von Baaden- Durlach übertragen haben sollen.

Dem seye aber, wie ihm wolle, so hat doch Baaden Durlach durch diesen Handel nicht mehr gewinnen können, als was die vorhinige Lehen-Brieffe für Straßburgisches Lehen selbst bestimmen.

Man sehe sich also auch hierdurch bey dem Besitz des ganzen Dorffs Berghaubten nicht sicher genug, weilen eines Theils dieses Dorff zum Straßburgischen Lehen nicht gehöret, und andern Theils daselbsten Baaden-Durlach kein Gerolds-Eckisches Eigenthum zu suchen hatte, dahero ware ein neuer Titulus nothwendig, um Kayserliche Majestät, das Reich, das Durchläuchtigste Erb-Haus Oesterreich, und den Herrn Grafen von der Leyen gänzlich darum zu bringen.

§. XVI.

Hierzu ergabe sich die Gelegenheit, als der Herr Marggraf von dem Bischoffen zu Straßburg die Berge-nehmung des mit denen von Mercy geschlossenen Handels nicht erlangen konte, weilen das Lehen zu Berghaubten dem Freyherrn von der Schlenß schon zugesagt ware.

Dann hierdurch wurde mehr Hochbesagter Herr Marggraf bewogen, das sich auf Berghaubten angemaste Recht an den so eben gemeldten Freyherrn von der Schlenß käufflichen zu überlassen, dieser aber richtete es mit dem Straßburgischen Lehen-Hof so ein, daß in dem neuen Lehen-Brief *Num. 26.* das ganze Dorff Berghaubten mit allen Recht- und Gerechtigkeiten, Jurisdiction, Herrlichkeiten, Rechten und Gefällen *zc.* zum erstenmahl so neuerlich als widerrechtlich zu Lehen eingesetzt wurde.

Dieses soll nun der Nagel-neue Titel seyn, welcher in der ganzen Schlenßischen Untersuchung allein zum Vorschein kommt, um das ganze Dorff Berghaubten zum Straßburgischen Mann-Lehen zu machen.

Durch solchen soll alles dasjenige unter dieses Lehen auf einmahl gezogen werden, was die Herren zu Hohen-Gerolds-

Gerolds-Eck schon vor 1277. als Reichs-Lehen besessen haben.

Es werden in diesem neuen anmaßlichen Lehen-Brief keine besondere Renthen, wie in denen vorherigen so wohl Gerolds-Eckischen als Mercyschen Lehen-Brieffen Num. 18. 20. mehr verzeichnet, sondern überhaupt das gantze Dorff Berghaubten mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Jurisdiction, Herrlichkeiten, Rechten und Gefällen, als Lehen eingeführet.

Und um der Sachen einen desto besseren Schein zu geben, so wurde in diesem neuen Lehen-Brief unter andern selbst gegen den eigenen klaren Inhalt deren Mercyschen Lehen-Brieffen vorgegeben, ob hätten die von Mercy bereits das ganze Dorff Berghaubten zu Lehen getragen, ohnerachtet ihnen jedoch nichts anders als sichere Gefälle zu Berghaubten und nicht das Dorff verliehen ware, Num. 20. auch mit eingerucket, daß hierauf der Herr Marggraf sothanes Lehen-Dorff von denen von Mercy erkaufft, und solches hernach dem Freyherrn von der Schleyß um Sechs Tausend Gulden überlassen habe; wiewohlen die eigene Schleyßische Anlage Num. 42. zeigt, daß der Herr Marggraf denen von Mercy auf das Straßburgische Lehen nur Zwölff Hundert Gulden vorgeschossen, und diese von dem Freyherrn von der Schleyß wieder abgetragen werden sollen.

Wie partheylich nun auch Jemand in der Welt seyn mag, so wird er doch offenherzig bekennen müssen, daß dieser mit so offenbarer Gefährde ausgekünstelte neue Lehen-Brief, denen vorhinnigen so Gerolds-Eckisch- als Mercyschen nichts benehmen, noch ein mehreres zu Lehen machen können, als was nach Maaßgab der älteren schon würcklich Lehen gewesen ist.

Der Freyherr von der Schleyß selbstem sahe die Unstatthafftigkeit dieser Belehnung allzuwohl ein, er gedachte sich also daran nicht zu binden, noch das ganze Dorff Berghaubten für Straßburgisches Lehen zu erkennen, sondern

dem denselben bloß als ein Stichblatt gegen das Durchlächtigste Erz-Haus Oesterreich und den Herrn Grafen von der Leyen zu gebrauchen ;

Dann als er den Besitz von Berghaubten ergriffe, so ware er zugleich auch auf seine Sicherheit gegen den Straßburgischen Lehen-Hof bedacht, indeme er sich (wie man zu sagen pfleget, unter vier Augen) vor Notarien und Zeugen verwahrte, daß er diesen neuen Lehen-Brief aus Mangel deren älteren, und sonstiger Nachrichten in solchen generalen Ausdrücken angenommen : und sich daher darwider wegen des vermeyntlichen Eigenthums sein anmaßliches Recht vorbehalten haben wollte. *Num. 27.*

Num. 27. anmaßliches Recht vorbehalten haben wollte. *Num. 27.*

Diese Sprach führte der Freyherr von der Schlenß noch 1717., und in so lang ohnabwendig fort, bis er nach Maaßgab gedachter Anlage darüber so gar selbst mit dem Straßburgischen Lehen-Hof in weitläuffige Verdrießlichkeiten gerieth, und gegen denselben öffentlich behauptete, daß zu Berghaubten mehr nicht, als was die Mercysche Lehen-Briefe ausweisen thäten, für Straßburgisches Lehen geachtet werden könnte, Er aber den neuen Lehen-Brief, *Num. 26.*, aus Mangel deren älteren und sonstigen Nachrichten aus einem bloßen Irrthum in denen obangeführten generalen Ausdrückungen angenommen habe, um nur (welches eine wahre Gefahrde nicht undeutlich anzeigt) die beederseits abgeredete Intention zu erlangen : so wohl keine andere gewesen seyn mag, als das Durchlächtigste Erz-Haus Oesterreich, und den Herrn Grafen von der Leyen zu hintergehen.

§. XVII.

Durch diese Vorstellungen brachte der Freyherr von der Schlenß endlich auch den Straßburgischen Lehen-Hof selbst zur Erkenntnuß seines Unrechts, indem sich dieser mit jenem darauf 1721. vergliche, darinnen von dem vorigen anmaßlichen Lehen-Brief von 1700., *Num. 26.*, abwicke, und sein Lehen-Recht auf ganz Berghaubten erst wieder unter denen vor den Freyherrn von der Schlenß sehr

sehr vortheilhaftesten Bedingnußen außs neue zu erwerben und fest zu stellen suchete. Num. 28.

Num. 28.

Dann da nach dem klaren Inhalt dieses Vergleichs die von der Schleyß beständig vorgeschüzet, daß sich das Straßburgische Lehen nicht auf das gantze Dorff und die Vogtey Berghaubten, wie auch auf alle Unterthanen, *Jurisdiction*, Rechten, Gerechtigkeiten und Gefälle erstrecke, sondern nur in etwelchen Einkünfften, und Gefällen bestünde;

So erkannte dieses der Lehen-Hof selbst, und begnügte sich gegen den Inhalt jetzt gedachten Lehen-Briefs von 1700. mit dem, daß die von der Schleyß dem Hoch-Stift sothanes ganze Dorff mit solchem Vorbehalt zu Lehen auftrugen, daß selbiges nicht mehr ein Mann-Lehen, sondern gleichsam ein Erb-Lehen seyn, und auch auf die Töchter verfallen sollte.

Wäre es nun möglich, daß noch Jemand an denen gefährlichen Absichten Zweifel tragen könnte, mit welchen der oft berührte Lehen-Brief von 1700. Num. 26. geschmiedet worden;

So wird solcher nicht nur gänglich verschwinden, wann man die Anlage Num. 21. einsiehet, und betrachtet, daß obschon nach selbiger die von der Schleyß bereits 1699. und also das Jahr vor obigem Lehen-Brief von 1700. der Ritterschafft angezeigt, und gewußt haben, was maßen nicht ganz Berghaubten Straßburgisches Lehen seye, sie dannoch das Jahr darauf in dem Nagel-neuen Lehen-Brief das ganze Dorff Berghaubten mit allen Rechten, Herrlichkeiten, *Jurisdiction* &c. für Lehen einführen lassen;

Sondern es äußeret sich aus diesem Ritterschafftlichen Matrikel Num. 21. auch noch weiter, daß denen von der Schleyß alle diese offenbare Gefährden noch nicht genug gewesen, indeme sie sich auf allen Fall des Beystands von der Orthenauischen Ritterschafft annoch versichern wollten,

wollten, mithin die Unterthanen zu Berghaubten nach dem Löblichen Beyspiel deren von Mercy außs neue wider dem Ritterschafftlichen Matricel einverleiben lassen, und dieses zwar aus der merckwürdigen Ursachen um Berghaubten von allen Creyß-Anlagen desto sicherer befreyen zu Können. Num. 21.

Man darff hierbey kein Wort verlieren, ob dieses, und mit was für einem Zug habe geschehen können?

Es ist schon genug den bloßen Vorgang dem ohnparthenlichen Leser vor Augen zu legen, um das allenthalbige Unrecht zu erkennen, mit welchem der Freyherr von der Schleyß zu Werck gegangen, das Reichs-Lehenbare Dorff Berghaubten seinem rechtmäßigen Herrn zu entziehen.

Es ist und bleibt dahero der Inhalt des anmaßlichen Lehen-Briefs von 1700. Num. 26. Grund-falsch, und unwahr, so fort zerfallet die daraus zum vermeyntlichen Behelff gezogen werden wollende Probe, daß gantz Berghaubten mit allen Rechten, Herrlichkeiten, *Jurisdiction*, &c. ein Straßburgisches Lehen seye;

Sondern dasselbe bestehet nach Maasgab deren älteren Gerolds-Eckischen und Mercyschen Lehen-Brieffen Num. 18. 20. bloß allein in denen darinnen deutlich verzeichneten Renthen und Gefällen, woran der Herr Graf von der Leyen auch dem Freyherrn von der Schleyß nicht das mindeste zu benehmen gemeynet ist.

§. XVIII.

Wann aber auch die Ungerechtigkeit dieser unzulässigen Unternehmungen nicht so klar in die Augen fielen, und es sonderheitlich mit dem ausgekünsteltem Straßburgischen Lehen-Brief die deutlich bewiesene Eigenschaft nicht hätte, das ganze Dorff Berghaubten im Gegentheil ein wahres Straßburgisches Lehen wäre;

So könnte solches jedannoch dem Freyherrn von der Schleyß kein Recht auf den Bellenberg und die daselbstige Hoheit

Hoheit zu legen, weilen in dem Lehen = Brief weder die Gränzen von Berghaubten beschrieben, noch des Bellenbergs darin Erwähnung geschehen, dahingegen in dem Ersten Theil ohnumstößlich dargethan worden, daß alle Obrigkeitliche Gewalt in dem Bellenberg der Herrschafft Hohen = Gerolds = Eck angehörig = und vom Reich Lehen = rührig seye.

§. XIX.

Allermaßen dann auch der Herr Graf von der Leyen den Rott = Zins von denen im Bellenberg zu Weinbergen angelegten Stückeren noch würcklich einziehet,

In diesem Wald das Geleit besizlich hergebracht,

Das Forst = und Jagd = Recht ohne Widerspruch ausübet,

Die in demselben befindliche Stein = Gruben ohne Jemand's Beeinträchtigung verpfachtet, folglich das Regal deren Bergwercken mit allen übrigen Landes = Herrlichen Rechten bis anhero ruhig besessen. *Num. 29. 30. 31. und 32.*

*Num. 29.
30. 31. 32.*

Dieses alles ist so bekandt, und auffer allem Widerspruch, daß die Freyfrau von der Schleyß den Herrn Grafen von der Leyen noch im Jahr 1739. als den alleinigen Landes = Herrn im Bellenberg selbst erkannte *Num. 33.*

Num. 33.

Die Unterthanen von Berghaubten aber bey denen mit denen Fürstlichen Baadischen Beamten wegen einer Holz = Fällung im Bellenberg entstandenen Strittigkeiten an Gerolds = Eck ihre Zuflucht nahmen, Gerolds = Eck um Landes = Herrlichen Schutz anrufften = und in der Person ihres Voats den Herrn Grafen von der Leyen, als Besizer von Gerolds = Eck für den Grund = Herrn im Bellenberg verehrten *Num. 34.*

Num. 34.

Ja! als der Herr von Gail den Gräflich = Leynischen Bergmann und Steiger Camlan zu dem Freyherrn von der Schleyß in Schwaben abschickte, und um den Bestand des 1753. im Bellenberg entdeckten Stein = Kohlen = Wercks,

5

in der

in der Unwissenheit, wer daselbsten Landes-Herr wäre; anstehen ließe; So gabe des Freyherrn von der Schleyß Herr Bruder dem Bergmann selbst zu verstehen, daß Gerolds-Eck bey diesem Werck das mehreste zu sagen hätte, *Num. 35.* und legte dardurch das klare Zeugnuß ab, daß man sich Freyherrlich-Schleyßischer Seits bis dahin noch niemahlen habe beygehen lassen, dem Herrn Grafen von der Leyen die Landes-Herrliche Hoheit im Bellenberg zu entziehen;

§. XX.

So klar nun aber auch aus allem diesem hervorleuchtet, daß Berghaubten sammt dem Bellenberg unter dem Reichs-Lehenbaren Bann Sungweyer begriffen, folglich zum Gerolds-Eckischen Reichs- und Oesterreichischen Aßter-Lehen gehörig, der dem Freyherrn von der Schleyß 1700. ertheilte Lehen-Brief aber von keinen Kräfften, und selbst von denen anmaßlichen Vasallen vielfältig widersprochen worden sene, mithin daraus gegen einen Dritten das mindeste nicht gefolgeret werden könne;

So ist derselbe jedannoch der einzige Grund, worauf sich der von der Schleyß in allen seinen widerrechtlichen Anmaßungen steiffet, und unter welchem derselbe so ungerichter Weiß das Dorff Berghaubten an sich gezogen, nach und nach in die höhere Rechten eingegriffen, die sonst dem Grentz entrichtete Steuern der Ritterschafft zugespieler, Zoll eingeführet, ein besonderes Hoch-Gericht aufrichten lassen, und nun endlich sich auch des Bellenbergs und darinnen aufgethaner Stein-Kohlen-Gruben angemasset;

Wie wenig Er aber zu allen diesen Hoheits-Rechten befugt sene, ist im vorhergehenden vollkommen erwiesen, und solle nunmehr in dem folgenden Dritten Theil durch kurze Betrachtungen auf die Schleyßische in öffentlichem Druck erschienene sogenannte Untersuchung noch deutlicher an Tag geleget, sofort das diesseitige ohnwidersprechliche Recht auf ganz Berghaubten, und den Wald Bellenberg allem vernünftigen Zweifel gänglich entzogen werden.

Dritter

Dritter Theil.

§. XXI.

Ein Vogel, wann er einmahl in das ausgesteckte Garn geflogen, pfleget sich zwar durch mancherley Bewegungen zu bemühen, sich wieder in Freyheit zu setzen;

Allein eben durch diese Bestrebungen verwickelt und verstricket er sich nur immer mehr, fesselt sich desto heftiger, und bereitet sich seinen Fall desto sicherer selbst.

Nicht anderst erget es dem Verfasser der Schleyßischen Untersuchung.

Dann da er bemühet ist, dem Freyherrn von der Schleyß die Landes-Herrliche Hoheit und sonstige Rechten auf Berghaubten und im Bellenberg neuerlich zu erwerben;

So entdecket er durch seine eigene Bemühungen, Schrifften, und gebrauchte Beylagen das offenbare Unrecht seiner Anmaßung, und schlaget sich mit seinen eignen Waffen allenthalben selbst.

Um hierüber den Versuch desto vollkommener zu machen, und dem Gegentheil in keinem Stück etwas schuldig zu bleiben, wird man der Ordnung des Schleyßischen Abdruckes von Abtheilung zu Abtheilung getreulich folgen, und über eine jede, bey welcher es nicht überflüssig befunden wird, seine Vernunft- und Gesetz-mäßige Betrachtungen anfügen. *Ut sic contraria juxta se posita magis elucescant.*

§. XXII.

Die erstere

6. §phi.

machen die Sache worüber gestritten wird, weder kalt, noch warm: man lasset also derenselben Inhalt auf ihrem Werth und Unwerth beruhen, erinnert aber nur allein

bey dem Schluß des Sechsten, daß sich der Verfasser vielmehr von denen Gründen einen abentheuerlichen Begriff mache, welche der Herr Graf von der Leyen hat, um die Landes-Herrliche Hoheit sammt übrigen Recht- und Gerechtigkeiten zu Berghaubten, und im Bellenberg zu behaupten.

Was entweder niemahlen zur Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck gehörig gewesen, oder darvon rechtmäßig veräußeret worden, solches verlanget der Herr Graf von der Leyen nicht.

Dasjenige hingegen wieder suchen, welches zu denen von dem Durchlächtigsten Erz-Hauß Oesterreich dem Hochgräflichen Hauß von der Leyen verliehenen Hohen-Gerolds-Eckischen Reichs- und Oesterreichischen Lehen allezeit, und so gar noch bey Abgang des Gerolds-Eckischen Manns-Stammens gehöret, ja von dem letzteren Vasallen Grafen von Cronenberg über das annoch besessen, von anderen aber auf die ungerechteste Weiß (wie es mit Berghaubten geschehen) abgerissen worden; darunter wird Niemand etwas abentheuerliches entdecken, wohl aber dem Herrn Grafen von der Leyen rechtlichen Beyfall geben, daß Er sich seines offenbaren Rechts bedienet, das abgerissene zuruck verlanget, und in dem Besitz desjenigen, so Ihme noch übrig gelassen worden, sich nach Möglichkeit und Kräfften handhabet und beschützet.

§. XXIII.

Ob aber

Ad §. 7.

nach Angeben der Schleyßischen Untersuchung Pfaltzgraf Philipps nur das Schloß Hohen-Gerolds-Eck mit denen beeden Bogteyen Pringbach und Schimberg, und nicht auch Berghaubten eingenommen habe, so ein-als anderes kan zwar dahier ganz gleichgültig seyn.

Wann jedoch der Freyherr von der Schleyß unter diesem Umstand eine Schutzwehr zu finden vermeynet, so
irret

irret er sich im höchsten Grad, und beweisen solches seine zu dem Ende hier angezogene Beylagen Num. 3. und 4. keines weegs, sondern wohl das gerade Widerspiel.

Dann Ersterer ist ein bloßer Vorschlag deren Herren von Gerolds-Eck, was sie dem Durchlächtigsten Hauß Oesterreich für Allodial-Stücke zu Mann-Lehen austragen wollen, worin die mindeste Erwähnung von dem nicht zu finden, was durch Thur-Pfalz eingenommen worden.

Und da es in letzterem so gar heißet: daß Kayser Maximilian NB. die Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck aus Beyland Pfalzgrafen Philippsen bey Rhein Händen gebracht, so ist es eine natürliche Folge, daß gedachter Pfalzgraf nicht allein, wie es in der Untersuchung irrig lautet, das Schloß mit beeden Bogteyen Pringsbach und Schimberg, sondern die gantze Herrschafft vorhin eingenommen gehabt.

Welches Quirin Gangolff in gegentheiliger Anlage sub Num. 53. mit ausdrücklichen Worten bestättiget: Daß nemlich Hochbesagter Pfalzgraf seinen Vor-Eltern NB. die Herrschafft Gerolds-Eck mit Gewalt abgedrungen habe, worunter Berghaubten und der Bellenbera, um so mehr mit begriffen gewesen seyn muß, weil er durch dieses Anführen seine Damahlen im Bellenberg gekränckte Gerechtsame zu vertheidigen getrachtet.

Welches alles durch die weitere Urkunden Num. 36. Num. 36. noch deutlicher bestärcket wird, indeme die Berghaubter Unterthanen 1494. und 1496., mithin zur Zeit der Pfälzischen Befehdung dem Pfälzischen Amtmann von Pfulsendorff auf Hohen-Gerolds-Eck nicht allein gefrohndet, sondern auch die Gefälle daselbsten geliefferet, folglich daraus klar ist, daß der Pfalzgraf auch Berghaubten hinweggenommen, und solches in Besitz gehabt habe.

§. XXIV.

Im übrigen haltet sich der Freyherr von der Schlenß theils

3

Ad §. 8.

Ad §. 8.

mit unnöthigen, theils mit gleichgültigen, und theils mit, ihn nichts angehenden Sätzen auf.

Dann Erstlich ist dahier unnöthig, all dasjenige zu untersuchen, was die Herren zu Hohen-Gerolds-Eck zwischen denen Jahren 1511. und 1534. an Eigenthum besessen, weiln demahlen allein von Berghaubten die Frag ist.

Genug ist es, daß die Berghaubter nach obigem Beweis §. IV. Num. 5. zu dem Schloß Hohen-Gerolds-Eck Frohnd-pflichtige Leib-Eigene, folglich darzu gehörig sind, und daß der Verfasser der Untersuchung dahier selbst ein-gestehet, daß die Herren von Gerolds-Eck zwischen 1511. und 1534. Berghaubten (wiewohlen nicht wie Er sagt eigenthümlich und zum Theil) sondern wie es in dem Ersten Theil Handgreifflich dargethan ist, ganz, und als ein zum Zunftweyerer Bann gehöriges Reichs-Lehen innen gehabt, und darvon nichts weiteres abgesondert gewesen, als diejenige Gefälle, welche die von Leiningen damahlen noch von dem Biscthum Straßburg zu Lehen getragen, und hernächst erst nach dem Jahr 1552. von Quirin Gangolfen, Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck erworben worden. §. IX.

Man hat sich auch hierbey nicht aufzuhalten, ob Berghaubten nach gegentheiliger Anlage Num. 7. sonderbar wichtig gewesen seye oder nicht, genug ist es aber, daraus zu ersehen, daß die Herren von Gerolds-Eck selbiges 1436., ehe sie mit denen Straßburgischen Gefällen belehnet gewesen, mit Zunftweyer besessen haben.

§. XXV.

Fürs Andere muß es dem Herrn von der Schleyß gleichgültig seyn, was der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck in älteren und jüngeren Zeiten für Reichs-Lehen-Stücke verliehen worden, indem ihme darzu der mindeste Anspruch nicht gebühret, dahero fallen alle von selbigem darüber gemachte Glossen demahlen hinweg, und hat sich der Herr Graf von der Leyen daran zu begnügen, daß in allen
denen

denen von dem Gegentheile beygebrachten Reichs-Lehen-Brieffen das Dorff Zunftweyer mit Zwing und Bann, (worinnen Berghaubten gelegen) Salz-Gericht, Gericht 2c. 2c. benennet ist.

§. XXVI.

Und was endlich Drittens die Fürstliche Lehen betrifft, in deren Besitz die Herren von Gerolds-Eck zwischen 1511. und 1534. gewesen sind, daran macht der Herr Graf von der Lehen keine Ansprache, es fehlet aber an dem Beweiß, daß damahlen dieselbe die Bogten Berghaubten, als ein Bischöflich-Strasburgisches Mann-Lehen gehabt haben.

Dann obschon in der gegentheiligen sub Num. 6. beygebrachten Verzeichnuß der Herrschaft Gerolds-Eck, was Lehen oder Eigen von 1577. Meldung geschehen, daß Berghaubten sammt dem halben Theil (doch unterschiedlichen) Renthen, Gültzen, Nutzungen und Gefällen, auch anderen Gerechtigkeiten, Mann-Lehen von einem Bischoffen von Strasburg seye.

So kommt doch dieses fürs Erste mit der gegentheiligen Anmaßung nicht überein, weilen der Herr von der Schleyß nicht das halbe sondern das ganze Berghaubten als ein Strasburgisches Mann-Lehen ansetzet.

Fürs Andere beruhet sothane Beylage in einem offentlichen Irrthum, indeme obige Gerolds-Eck- und Mercysche Lehen-Brief, Num. 18. 20., klarlich darthun, daß das Strasburgische Lehen weder in der Halbscheid noch einem Theil des Dorffs und Bogten Berghaubten, sondern einzig und allein in einigen darinnen verzeichneten Renthen bestanden habe.

Und Drittens gestehet man zwar, daß zur Zeit obiger Verzeichnuß, nemlich im Jahr 1577. die Herren von Gerolds-Eck die Strasburgische Lehens-Gefälle gehabt, hieraus folget aber nicht, daß sie bereits zwischen 1511.

und 1534. in derenselben Besitz gewesen seyen, sondern es hätte der Freyherr von der Schlenß (wann es ihm ein Ernst ist zu behaupten, daß die Herren von Gerolds-Eck Damahlen Berghaubten als ein Bischöflich-Strasßburgisches Mann-Lehen besessen) solches durch Vorlegung eines vor- oder in denen Jahren 1511. und 1534. ertheilten Lehen-Briefs durch Gerolds-Eckische Rechnungen oder andere Urkunden beweisen sollen.

Und dergleichen würde der Herr Untersucher an statt seiner vielen unnützlischen Beylagen sicher aufzusuchen und vorzulegen nicht unterlassen haben, weilen hierdurch der ganzen Sach auf einmahl abgeholfen seyn würde, indeme der Herr Graf von der Leyen eines Theils an dem Strasßburgischen Lehen nichts suchet, und anderen Theils

Ad §. 9.

In dem zwischen dem Erz-Hauß Desterreich und denen Herren von Gerolds-Eck 1534. getroffenen Vertraag, (wordurch diese, alles, was sie in Eigenthums-Weiß besessen, und zur Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck gehöret, zu Desterreichischen Mann-Lehen gemacht) der Rückfall aller Fürstlichen Lehen-Stücken nach Abgang des Gerolds-Eckischen Manns-Stamms auf die Lehen-Herrschaften zu ihrer da größeren Sicherheit ausdrücklich vorbehalten worden, solche auch ohnehin von Rechts wegen Niemand anderst gebühren können.

Dahero, in solang der Freyherr von der Schlenß sein Angeben, ob hätten die Herren von Gerolds-Eck zwischen 1511. und 1534. Berghaubten als ein Strasßburgisches Mann-Lehen gehabt (wie ihm oblieget) nicht besser beweiset, darff sich derselbe nicht verdrießen lassen, daß man solches für eine bloße Erdichtung ansiehet;

§. XXVII.

Dahingegen nimmt man die gegentheilige Geständnuß zum nützlichsten an, daß Berghaubten von denen Herren von Gerolds-Eck zwischen denen Jahren 1511. und 1534.

1534. befaßen worden, dann solches feye in der Eigenschaft eines im Sunzweyer Bann gelegenen Reichs-Lehens, oder eines zur Herrschaft Gerolds-Eck gehörigen Eigenthums gewesen, so hat der Freyherr von der Schleyß das mindeste Recht nicht darzu.

Wann jenes, wie es im Ersten Theil dieser Abhandlung klar am Tag liegt, nachgegeben werden muß, so ist es an sich selbst richtig.

§. XXVIII.

Will man letzteres gegen die Wahrheit nachgeben, so kan der Freyherr von der Schleyß abermahlen darbey nichts gewinnen, indeme durch obangeregten Vertrag von 1534. dem Durchläuchtigsten Erb-Hauß Desterreich die von Gerolds-Eck das Schloß und Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck mit sammt denen Thälern, Dörffern, Weylern, Höffen, Wäldern, 2c. 2c. so viel zu der berührten Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck in Eigenthums-Weiß gehöret 2c. zu Mann-Lehen aufgetragen haben, folglich hierdurch Verghaubten, wann es damahlen auch ein Gerolds-Eckisches Eigenthum gewesen seyn sollte, gleichwohlen ein Desterreichisches nunmehr dem Herrn Grafen von der Leyen zuständiges Mann-Lehen worden wäre.

§. XXIX.

Dargegen bezieheth man sich in der Untersuchung vergebens auf die darauf erfolgte Desterreichische Lehen-Brieffe sub Num. 4. 16. 18. 19. 20.

Dann obschon darinnen deren Bogteyen Pringsbach und Schimberg specificè mitgedacht worden, so ist doch das Desterreichische Mann-Lehen dardurch auf das Schloß Hohen-Gerolds-Eck, und diese beede geringe Zubehörungen, wie es in der Untersuchung übel ausgedeutet wird, keines weegs eingeschränckt;

Sondern, daß das neue Desterreichische Lehen-Recht

R

nach

nach dem klaren Buchstab der endlichen Vergleichung von 1534. (wie sie allda genennt wird) auf alles Gerolds-Eckisches Eigenthum zu verstehen seye, ergiebt sich aus denen Lehen-Brieffen offenbar, weilen darin gar vorsichtig jertzgemeldte Vergleichung, in verbis: *Inhalts des Vertrags*, dessen *Datum* stehet zu Wien am 18ten Tag des *Monaths Decembris* des verschienenen fünfzehnen Hundert Vier und Dreyzigsten Jahrs *ic.* zum Grund geleyet, und (wie es weiter folget,) darauf in Kraft solchen Vertrags die Herren von Gerolds-Eck mit dem Schloß und *NB.* Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck, (worunter alles begriffen, was immer an Eigenthum darzu gehöret hat) belehnet worden seyen.

Dahero es nicht das mindeste zur Sache thuet, ob in denen Oesterreichischen Lehen-Brieffen des Orths Berghaubten und des Bellenbergs gedacht worden oder nicht? es auch nicht mehr darauf ankommt, was von ein- oder anderem Theil währenden Tractaten für Vorschläge geschehen, und daß die Herren von Gerolds-Eck nach jenseitigem Num. 3. dem Durchlächtigsten Erz-Haus Anfangs alleinig das Schloß Hohen-Gerolds-Eck, sammt beeden Bogteyen Schimberg und Pringbach zu Mann-Lehen anerbotten haben; sondern bloß dahin zu sehen ist, was in dem darauf geschlossenem Vertrag von 1534. (welcher nicht, wie in der Untersuchung gesagt wird, durch die Belehnung zu gänzlichem Stand gebracht worden, sondern der wahre Titulus der erworbenen Oesterreichischen Lehen-Herrlichen Gerechtigkeiten ist,) inter Partes beliebt worden, und daß dem gemäß das Durchlächtigste Erz-Haus mit dem offerirten Schloß Hohen-Gerolds-Eck und beeden Bogteyen Schimberg und Pringbach sich keines weegs begnüget, sondern in obangezogenen Ausdrücken über das Schloß und *NB.* Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck, soviel darzu in Eigenthums-Weiß gehöret hat, die Lehen-Herrliche Gerechtigkeit ver- und erlanget habe.

Dann wann dem zufolg alles Oesterreichisches Mann-Lehen

Lehen worden, was die Herren von Gerolds-Eck zu dasi-
gem Schloß und Herrschafft eigenes gehabt;

Wann durch die eigene gegentheilige Geständnuß
selbsten auffer Zweifel ist, daß dieselbe Berghaubten, und
den Bellenberg zwischen denen Jahren 1511. und 1534.
wie es von ihren Vor-Elteren auf sie gebracht, be-
sessen haben;

Und wann man endlich auch setzen wollte, daß Berg-
haubten und der Bellenberg damahlen Gerolds-Eckisches
Eigenthum, und nicht mit Sungweyer Reichs-Lehen ge-
wesen wäre;

So hätte doch beedes durch ermeldten Vertrage diese
Eigenthums-Eigenschafft verlohren, und könte anjeto für
anderst nichts, als eine Zubehörde des Oesterreichischen
Mann-Lehens, womit der Herr Graf von der Leyen be-
lehnet ist, geachtet werden.

§. XXX.

Indeme nun solcher gestalten denen Herren von Ge-
rolds-Eck in ihrer dasigen Herrschafft nichts eigenthüm-
liches mehr übrig geblieben, und

Ad §. 10.

Das Durchläuchtigste Erz-Haus Oesterreich 1604. auf
sämtliche Hohen-Gerolds-Eckische Reichs-Lehen eine Kay-
serliche Anwartschafft erhielte, so hatte es weder noth-
wendig, darüber das Lehen-Herrliche Eigenthum auf eine
andere Arth zu erwerben, noch Ursach, mit denen Herren
von Gerolds-Eck, die nichts eigenes mehr hatten, über
etwas weiteres zu handeln;

§. XXXI.

Sondern als

Ad §. 11.

Jacob der letztere des Stammes deren Herren von Ge-
rolds-

rolds = Eck 1634. das Zeitliche geseegnet, so ware dem Durchlächtigsten Erz = Hauß nichts mehr übrig, als die ganze Herrschafft Hohen = Gerolds = Eck, (anderer Fürsten = Lehen alleinig ausgenommen) in seine Gewalt zu nehmen.

Und, weilen dieser Jacob Herr von Gerolds = Eck vor seinem Tod daran das mindeste Eigenthum nicht mehr besasse, so konte auch dessen Frau Tochter, nachgehends vermählter Marggräfin von Baaden = Durlach als Allodial - Erbin daran nichts mehr gebühren;

Man siehet zwar aus jenseitiger Beylage sub Num. 23., daß dieselbe um die Absonderung des vermeynten Gerolds = Eckischen Eigenthums von denen Lehen angestanden.

Sie wurde aber darmit um deswillen abgewiesen, indeme nach Maassgab eben dieses Oesterreichischen Commissions - Decreti beydes die Kayserliche und Oesterreichische Lehen = Briefe wegen ihrer *Generalität* genugsame Anleithung thäten, daß die für eigen *pretendirte* Vogteyen ihrer *Situation* und *Gelegenheit* halber nicht weniger, als andere Stück eine Lehenbare *Pertinentz* und Zugehört der Herrschafft Hohen = Gerolds = Eck sind, derohalben von der Gerolds = Eckischen Frau Tochter anderwärte genugsame Beweise zu thuen erfordert wurde ꝛc.

Weilen sie aber solchen bezubringen nicht im Stand ware, so bliebe das Durchlächtigste Erz = Hauß Oesterreich, und Rahmens dessen der Lehen = Träger Graf von Cronenberg in dem vollkommenem Besiz.

§. XXXII.

Indessen ist doch nicht ohn, daß der Herr Marggraf von Baaden = Durlach in denen Westphälischen Friedens = Handlungen sich aufs hefftigst bemühet, seine unbefugte Ansprache auf einen Theil der Herrschafft Hohen = Gerolds = Eck geltend zu machen.

Es gelunge ihm aber allda nicht besser als vorhin seiner Gemahlin bey der Oesterreichischen Commission, weilen durch den erfolgten Friedens-Schluß daran nicht das geringste Stück (wie der Herr Untersucher gegen die liebe Wahrheit solches der Welt gern weiß machen wollte) für allodial erkannt, im Gegentheil das Haus Oesterreich mit dem Grafen von Cronenberg vielmehr in dem Besiz gehandhabet worden.

Was aber der Herr Marggraf auf seine vielfältige Vorstellungen erlangte, bestunde nur darin, daß derselbe zum Beweis seiner Anforderung gelassen wurde, und darauf den Rechtlichen Spruch in der darzu bestimmten Zwey-Jährigen Frist abwarten sollte.

§. XXXIII.

Da Er nun in solcher Frist weder seine Klag gebührend ein- noch den auferlegten Beweis geführet, vielweniger eine obsiegliche Urthel erhalten, so ist es mehr als lächerlich, was in der Untersuchung abermahlen gegen die kundbare Wahrheit dem Publico aufgebunden wird, daß nemlich Durlach 1692. ruhig in den Besiz solcher Allodien gekommen seye.

Dann ob auch schon der Graf von Cronenberg als Lebens-Inhaber der ganzen Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck in diesem Jahr verstorben, so ist doch dardurch das Oesterreichische Dominium directum nicht verlohren gangen, sondern dieses Durchläuchtigste Haus in dessen gantzlichem Besiz um da mehr geblieben, als Höchst-Dasselbe vorhin schon das Leynische Haus darmit abusive belehnet gehabt, solalich keine Possessio vacua für den Herrn Margrafen von Durlach vorhanden war, welche derselbe zum Nachtheil des Oesterreichischen Leben-Hofs mit einigem Rechts-Bestand hätte ergreifen können, noch dürffen.

Und fürs Andere ist im Zwenten Theil §. XIII. und §. XIV. die Unerfindlichkeit dieses Angebens sattfam vor Augen geleyet, also daß solcher Land-Fried-brüchige Durlachische Einfall ehender die in denen Reichs-Gesetzen

L

darauf

Darauf gesetzte Straf als dahier zu einigem Behuff angeführt zu werden verdienet.

Within da diese ausgeübte Bergewaltigung dem Hochfürstlichen Hauß Durlach kein Recht geben kan, so kommt es lediglich darauf an, ob Berghaubten mit dem Bellenberg unter die Kayserliche, oder Desterreichische Lehen gehöre? oder ob es ein Bischöflich-Sträßburgisches Lehen, oder ein Gerolds-Eckisches Eigenthum seye?

§. XXXIV.

Worin die Sträßburgische Lehen-Stücke zu Berghaubten bestehen, ist oben §. IX. und X. aus denen Lehen-Brieffen Num. 18. und 20. selbstn sowohl, als denen darmit übereinstimmenden Gerolds-Eckischen Rechnungen Num. 3. klärlich angewiesen, und daran verlanget der Herr Graf von der Leyen nichts.

§. XXXV.

Was aber die Landes-Herrliche Rechten, und übrige Gefälle zu Berghaubten betrifft, solche können, weilen in jetzt gemeldten Num. 3. 18. und 20. darvon nichts erwelnet ist, so wenig zum Sträßburgischen Lehen gezogen,

Als für allodial angesehen werden, und zwar entweder aus der Ursach, weilen Berghaubten in dem Sunzweyerer Zwing und Bann liegt, welcher nach denen ältisten Lehen-Brieffen zum Kayserlichen Reichs-Lehen gehöret, oder (will man den Fall setzen) daß vor Zeiten etwas daran ein Allodium gewesen seye, so wäre doch solches durch den Vertrag von 1534. ein Desterreichisches Mann-Lehen worden.

Dahero kan der Freyherr von der Schleyß einigen Schein Rechtens zu einer größeren Ansprach auf Berghaubten und den Bellenberg nicht haben, als in obigen alten Sträßburgischen Lehen-Brieffen und denen Gerolds-Eckischen Rechnungen ausgedruckt ist, weilen nach erloschenem Gerolds-Eckischen Manns-Stamm

Ad §. 12.

Ad §. 12.

ein mehreres an den Bischöflich-Strasburgischen Lehen-
Hof nicht zuruck fallen können.

§. XXXVI.

Man übergeheth demnach

Ad §. 13.

mit Stillschweigen, was aus denen daselbstigen Geschichts-
Schreibern wegen der Lag des Schlosses Hohen-Gerolds-
Eck für unterschiedliche Meynungen angeführet worden,
indem dadurch das Bischthum Strasburg und dessen Va-
fall der Freyherr von der Schleyß an Berghaubten nichts
mehr gewinnen, als die ältere Strasburgische Lehen-
Brieffe ausweisen.

§. XXXVII.

Man nimmt hingegen

Ad §. 14.

Zum dienlichsten an, daß zu dem Territorio, welches die
Herrschaft Gerolds-Eck eigentlich ausmachet, und wor-
über die Regalien von dem Reich zu Lehen getragen werden,
nebst denen Bogteyen Schimberg, Prinsbach, Seelbach,
Kuhbach, Schutterthal, und Reichenbach, NB. der
Orth Sunzweyer mit Rechtlichem Behelf gezählet
werden könne;

Dann so bald der Herr Untersucher dieses nachsieht,
so bald fällt auch die Ursach hinweg, woraus derselbe be-
haupten will, daß Berghaubten nicht nur zur Herrschaft
Gerolds-Eck gehören könne, weilen es nemlich nicht in
dem Bezirck des Schlosses Hohen-Gerolds-Eck, sondern
davon durch fremde und zwar auch ohnmittelbare Terri-
toria merklich abgesondert liege;

Indem, wann solches nicht hindert, daß Sunz-
weyer

weyer zum Territorio der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck mit Zug gerechnet wird, so stehet auch nichts im Weeg, warum es mit Berghaubten nicht gleiche Bewandnuß haben solle, weilen beede Orthe eine Lage, und keine abgesönderte Banne haben.

Wollte man aber seinen Satz gelten lassen, so würde der Herr Untersucher sich daraus keines Vorthells erfreuen dürfen, und sich mit der Retorsion müsten abspeißen lassen: Berghaubten liegt nicht in dem Bezirk deren Bischöflichen Straßburgischen Landen, sondern ist darvon durch fremde auch so gar ohnmittelbare Territoria abgesöndert, ergo kan es auch darvon keine Subehörde seyn.

§. XXXVIII.

Welcher Schluß wohl in der That in Betracht des Bissthums Straßburg unverneinlich ist, indeme unter denen vielen Beylagen, so der Herr Untersucher zur bloßen Verwirrung zusammen gerafft, keine einzige erschienen, worin, so lang der Gerolds-Eckische Manns-Stamm gedauret, die Herren Bischöffe zu Straßburg, als Herren von Berghaubten und dem Bellenberg, oder die Herren von Gerolds-Eck in Betracht dieser Stücke Straßburgische Vafallen genennet sind.

Dahingegen Sunzweyer und Berghaubten schon in der Theilung von 1277. dem Gerolds-Eckischen Land zugeschrieben, hernach 1436. von denen Herren von Gerolds-Eck an Bernard Beckel versetzt, von denenselben über den Bellenberg alle Verordnungen gemacht, die Oberherrliche Rechten darin ausgeübet, und endlich noch in denen Verzeichnußen der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck von 1577. und 1632. unter die Subehörungen gesetzt worden, woraus so gar ein Blinder mit Händen greiffen muß, daß Berghaubten und der Bellenberg, (so von der Landes-Herrlichkeit und denenjenigen Gefällen zu verstehen, welche in denen alten Straßburgischen Lehen-Brieffen nicht gemeldet,) jederzeit ein Pars integrans der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck, keines weegs aber des Bissthums Straßburg gewesen seye.

Es wäre dahero zu wünschen, daß die Rathgebere derer Herren von Mercy und von der Schlenß einen gleichen Abscheu vor verhaßter Begierde nach fremdem Guth bezeiget hätten, und noch bezeigten, wie ihnen das Durchläuchtigste Erz-Haus Oesterreich darvon ein rühmliches Vorspiel gegeben, indeme Höchst-Dasselbe in die Bischöflich-Strasburgische Lehen, Münster, Schweichhausen und Mittelbach die Hände niemahlen gemischt hat, auch der heutige Oesterreichische Vasall noch würcklich dem Freyherrn von der Schlenß die in denen alten Lehen-Brieffen und Rechnungen verzeichnete Strasburgische Lehen-Stücke und Renthen gerne gönnet;

So würden dergleichen Ungerechtigkeiten durch so lang-Jährige Borenthaltung des Orths Berghaubten nicht begangen worden seyn.

Hieran hätte sich nun zwar der Herr Untersucher zu ersättigen, und keine Prob seines Unfugs mehr vonnöthen,

Weilen Er aber gleichwohlen

Ad §. 15.

durch die besondere Abhandlung, über den Flecken, Thal und Bann Berghaubten sammit denen darbey angezogenen Beylagen neuen Anlaß giebt, ihn dessen noch weiter, und bis zur Schaam-Röthe zu überzeugen, so muß er sich den darmit verknüpfften Unlust selbst bey messen.

Was derselbe hier abermahlen von denen anstoßenden benachbarten fremden Orthen des Dorffs Berghaubten mit Umständen erwehnet, kan man für nichts anderst ansehen, als daß er (gleich auch vorhin durchgehends von ihm geschehen, nach dem gemeinen Sprich-Wort) nur um den Brey herum gehet, und aus Furcht sich zu verbrennen nicht recht anbeissen mag.

§. XXXIX.

Allein wie sehr er solches immer zu vermeyden suchet, so kommet er doch endlich daran, indeme er dahier selbst

M

einges

eingestehet, daß zwischen Berghaubten und Sunzweyer keine besondere Gränz-Steine seyen, und beede Orthe, ob schon jeder eine besondere Gemeind habe, jedoch nur ein Gericht ausmachen;

Dann was ist hieraus anderst zu schließen, als daß beede Orthschaften unter einer Herrschaft stehen, und von nemlicher Eigenschaft seyen?

§. XL.

Jenes beweiset sich aus der gegentheiligen eigenen Beilag sub Num. 32. in verbis: Vor ihren Gnaden, als Grunds- und Ober-Herrn beyder Gemeinden, und des Waldts Bellenberg: Item, sie (die Berghaubter) gedächren auch ihre Gegen-Nothdurfft gegen ihre gnädige Obrigkeit und angebohrnen Herrschaft Hohen-Gerolds-Edt unterthänig anzubringen. Item, Vogt anfahen ihre Gebräuche in Verordnung und Vergelobung neuer Fenster oder Bannwarthen auch Seimburger über den Bellenberg im Rahmen und an statt unsers Gnädigen Herrn zu Hohen-Gerolds-Edt ꝛc. anzuzeigen ꝛc.

Hierbey ist so wenig als in älteren Schrifften von einer Mit-Herrschaft etwas gedacht, solgich ist Gerolds-Edt in so lange allein darfür zu erkennen, bis sich nebst demselben Jemand anderst darzu hinlänglich vereigenschaftet.

§. XLI.

Die nemliche Reichs-Lehens-Eigenschaft beeder Orther Sunzweyer und Berghaubten ergiebt sich Sonnen-heiter aus der Zusammenhaltung eben dieser Beilage sub Num. 32. mit dem der Untersuchung sub Num. 12. beygelegtem Kayserlichen Lehen-Brief.

Dann da in diesem letzteren die Herren von Gerolds-Edt das Dorff Sunzweyer mit allen Zubehörungen
Zwing

Zwing und Bann, Salz- Gericht, Gericht, Waldungen, 2c. zu Reichs- Lehen empfangen.

Zunfweyer und Berghaubten aber nur ein Gericht ausmachen, wovon nach dem Num. 32. Zunfweyer das Haupt ware, in verbis: „Demnach ist vom Berg- haubtrischen Vogt Gerichtlich gefragt worden: ob das „Gericht, wie Recht, und von Alters herkommen, besetzt seye oder nicht, ist einhellig erkannt: Ja, es seye „besetzt, wie Recht, und in dem Gerichts- Zwang „zu Zunfweyer gebräuchlich und allweg herkommen 2c.

So ist es eine un widersprechliche Folge, daß Berghaubten, als eine Zubehörde sothanen Zunfweyerer Gerichts, womit die Herren von Gerolds- Eck von Kayserlicher Majestät belehnet waren, auch eine Reichs- Lehensbare Zugehörung seyn müsse;

Es darff sich dahero der Herr Untersucher mit Nachforsch- oder Erdichtung neuer Ursachen, warum zwischen beeden Dörffern keine Grantz- Steine, wie bey anderen anstoßenden Orthen anzutreffen, den Kopff nicht weiter zerbrechen, nachdeme die ganz natürliche Ursache vor Augen lieget, daß, wo Berghaubten und Zunfweyer in einem Bann, und unter einem Gerichts- Zwang liegen, zwischen selbigen keine Grantz- Steine seyn können.

§. XLII.

Ob nun schon hiergegen nicht möglich ist, etwas erhebliches aufzubringen, weilen man gleichwohlen in der Untersuchung durch die Beylage sub Num. 33. einen Unterschied des Zunfweyer- und Berghaubter Gebieths erzwingen, und den Bellenberg mit Gewalt unter dieses letztere ziehen will;

So ist um solchen Irrthum aufzuheben, zu bemercken, daß von beeden Gemeinden der hier angezogene Vertrag im Jahr 1489. eben zur Zeit aufgerichtet worden, als Chur- Pfalz das Schloß und Herrschafft Hohen- Gerolds- Eck

Edt sammt darzu gehörigen Dörfferen Zunftweyer und Bergaubten feindlich eingenommen, wie solches Quirin Gangolff Herr von Hohen-Gerolds-Edt in seinem der Untersuchung beygehendem Schreiben sub Num. 53. selbstem bezeuget, und derohalben sich daran nicht gekehret hat.

Und wiewohlen fürs Andere die beede Gemeinden darin unter sich einig worden, wie weit eine jede ihre Weege und Steege zu machen habe, und diesen Begang ihr Gebieth nennen;

So ist doch solches für keine Bann-Scheidung zu achten, sondern bloß in der Absicht geschehen, damit einer jezalichen Gemeinde ihr Theil an denen gewöhnlichen Lasten angewiesen werde;

Wie dann eben in dieser Anlage nicht nur vorbehalten ist, daß bey großen Gueßen und Ueberflüssen, wordurch die Weege an jenem dem Dorff Bergaubten zugetheiltem Bezirk des Vellenbergs verwüstet wurden, die Zunftweyerer denen Bergaubter Hülff leisten sollen, welches dieselbe, wann sie ein wahres besonderes Gebieth hätten, nicht schuldig wären;

Sondern es werden auch die Zunftweyer und Bergaubter allda noch zu einem ganzen Gericht, einer Gemeind, und einem Bann gerechnet, in verbis: „oder wann
„ein Gericht Zunftweyer und Bergaubten in der
„Gemein Geld bedörffen, und nothdürfftig wären, es
„seye mit Untergang gegen den Bann und Allmende zc.

Mithin kan hieraus eine Scheidung deren Gränzen um so weniger gefolgeret werden, als es eine abermahlige Unwahrheit ist, daß Bergaubten mit Gengenbach ohne Zuziehung Zunftweyer die Gräng-Stein allein setze, sondern dieses Geschäft bliebe, ohnerachtet solchen Vertrags, beeden Orthen gemein, wie es sogar unter der nemlichen Beylage sub Num. 33. geschrieben stehet, in verbis: So
„ist auch noch ein Bann-Stein uffzurichten zwischen
„denen von Gengenbach und beyder Mengy Zunft-
„weyer und Bergaubten zc. zc. Auch

Auch noch heutigen Tags vom Freyherrn von der Schlenß in seinem Instrumento Notar. sub Num. 75. anerkannt wird.

§. XLIII.

Nachdeme es also mit Berghaubten ausgemacht ist, daß solches zum Zunßwenerer Gericht gehöret, mit diesem aber die Herren von Gerolds-Eck vom Kayser und Reich generaliter belehnet gewesen, und nunmehr das Durchläuchtigste Erb-Haus Oesterreich, von diesem aber der Herr Graf von der Leyen würcklich belehnet ist;

So wäre es um so mehr ein Ueberfluß, allhier wegen des Bellenbergs noch ein Wort zu verlihren, als dessen Reichs-Lehenbare Eigenschafft nach der Ordnung der Untersuchung, oder vielmehr nach derselben geflissentlichen Unordnung hierunten ad §. 18. noch deutlicher angewiesen werden solle;

Wiewohlen nun

Ad §. 16.

Der Herr Untersucher bis daher noch keine einzige Urkund aufgezeiget, vermög deren dem Bisthum Straßburg über Berghaubten das Dominium directum zuständig ist, sondern sich mit lauter zu solchem End gleichgültigen Ausschweifungen aufgehalten hat;

So erkühnet er sich doch, und ist zu Jedermanns Verwunderung so dreist dahin zu setzen: das Lehen Berghaubten (welches er hernach die Herrschafft nennet) seye auf den Abgang des Gerolds-Eckischen Mann-Stamms dem Herrn Bischoffen von Straßburg heimgefallen, und hierauf von selbigem der Herr Baron von Mercy darmit belehnet worden.

Ist es nicht unverschämt, Jemand ein Recht ohne den mindesten Schein einer Probe zuzueignen? wie erweist er seinen angeblichen Ruckfall der Herrschafft Berghaubten an den Herrn Bischoffen zu Straßburg, und die darauf gefolgte Belehnung des Freyherrn von Mercy?

N

Hätte

Hätte derselbe nicht, (wann er redlich zu verfahren gemeynet, und dem Amt eines gewissenhaften Rechts-Gelährten genug thun wollen,) ersteres durch Vorlegung deren von denen Herren Bischöffen von Straßburg denen Herren von Gerolds-Eck über Berghaubten ertheilten Lehen-Brieffen, und letzteres durch die vom Freyherrn von Mercy erhaltene neue Lehens-Ertheilung erweisen sollen? um aus jenen die eigentliche Stücke, welche die Herren von Gerolds-Eck von dem Bisthum Straßburg zu Lehen empfangen gehabt, mithin nach Erlöschung ihres Männlichen Geschlechts an den Lehen-Hof zuruck gefehret, und aus diesem, worin das *ex novâ gratiâ* von dem Freyherrn von Mercy erlangte Lehen bestanden habe, zu erkennen.

Derselbe hat ja mit der gröstten Sorgfalt die Kayserliche Gerolds-Eckische Lehen-Brieffe von vielen Hundert Jahren her aufgesucht, und darmit selbst zu verstehen gegeben, daß ihm nicht unbewust, diese die wahre Urkunden zu seyn, woraus die Lehens-Zubehörungen erwiesen werden müssen.

Er will auch eben darum noch würcklich Berghaubten für ein Reichs-Lehen-Stück nicht annehmen, weil es darin nicht ausdrücklich gemeldet ist.

Warum gehet Er anjeto von diesem seinem eigenen Principio ab, und legt deren Herren von Gerolds-Eck Bischöfflich-Straßburgische Lehen-Brieffe nicht ebenfalls bey? um daraus zu ersehen, ob die Herrschafft Berghaubten, und der Bellenberg, oder was sonsten darin benennet seye;

Allein Er hat sich dafür wohl gehüthet, und hätte lieber bey deren Erblickung die Augen zugethan, um selbige nicht zu sehen, als einen davon zum Vorschein gebracht, weil es dardurch die Ungerechtigkeit, welche wegen Berghaubten unter dem Vorwand eines Straßburgischen Lehens so viele Jahre, durch dessen seinem rechtmäßigen Herrn fürgedaurete Entziehung sehr künstlich getrieben worden, auf einmahl aus helle Tages-Licht gekommen wäre;

Dieser

Dieser Mangel deren Bischöflich-Strasburgischen Lehen-Brieffen wäre daher allein hinlänglich, um dem Freyherrn von der Schleyß alles Recht auf die Herrschafft Berghaubten so wohl, als dasige Bischöflich-Strasburgische Gefälle abzusprechen.

§. XLIV.

Man ist aber Gräflich-Leinischer Seits nicht also gesinnet, sondern um jedem zu lassen, was ihm zugehöret, hat man solchen Abgang in dem Zweyten Theil mit denen Num. 18. und 20. selbstn ersetzt.

Wer nun diese beede Lehen-Brieffe, nemlich den letzteren Gerolds-Eckischen von 1579. und den Mercyschen von 1646. lesen wird, den lasset man selbstn urtheilen, mit was grobem Unfug und ärgerlicher Vermessenheit der Herr Untersucher sich nicht entblödet, dem unwissenden Publico aufzubinden, nach Abgang des Gerolds-Eckischen Manns-Stamms seye die Herrschafft Berghaubten dem Herrn Bischoffen von Strasburg heimgefallen; Indeme das Lehen, so die Herren von Gerolds-Eck vom Bisthum Strasburg besessen, nicht in der Herrschafft Berghaubten, sondern besage klaren Buchstabs in einigen wenigen daselbstigen Renthen, womit vorhin das Adelsliche Geschlecht von Leiningen belehnet gewesen, bestanden hat, folglich auch nach Erlöschung des Gerolds-Eckischen Stammes nichts anderst an den Lehen-Hof zuruck fallen, noch dem Freyherrn von Mercy zu Berghaubten ein mehreres, als der Bischoff allda gehabt, verliehen werden können.

Allein mit so wenigem ist der Freyherr von der Schleyß nicht zu frieden, darum scheuet sein Herr Untersucher das Licht, und suchet im Dunkelen nur hier und dar einen Schein zu finden, um die Gemüther auf Irrweege zu verleiten;

Zu dem Ende lasset derselbe den Mercyschen Lehen-Brief, ohnerachtet sein Herr Principal solchen wohl gewußt,
R 2
und

und sich dessen gegen den Straßburgischen Lehen-Hof selbst bedienet, wie auch die Gerolds-Eckische Belehnungen, deren Er an dem Orth, wo die von ihm benzelegte Gerolds-Eckische Reichs-Lehen-Brieffe und andere zum Vorschein gebrachte Schrifften gelegen, gar leicht hätte habhaft werden können, mit gröster Gefährde zuruck, übergeheth auf diese listige Arth die Untersuchung des hieraus für den Bischöflichen Lehen-Hof so wohl, als den neuen Vasallen Freyherrn von Mercy zu denen eigentlichen Lehen-Stücken gebührenden Rechts, und springet so gleich ohne Vorlegung des Tituli auf den Mercyschen Besitz.

§. XLV.

Wie sich nun aber der Freyherr von Mercy dessen gegen den klaren Inhalt seines eigenen Lehen-Briefs, mithin pessimâ Fide und so gar mit Widerspruch deren Unterthanen zu Berghaubten [siehe Jenseitiger Num. 34.] angemasset, mithin alle die darauf gefolgte Actus, als die angerühmte Policen-Ordnung von 1665. allda sub Num. 35. von dem offenbahresten Unwerth sind.

Also ware es dem Herrn Grafen von Cronenberg (welcher im Antritt der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck bey damahligen Kriegs-Unruhen, und von dem Hochfürstlichen Hauß Durlach auf die unerfindliche Allodien aller Orthen gemachten heftigsten Ansprüchen, auch aus Unwissenheit der Straßburgischen Lehens-Beschaffenheit zu Berghaubten, und wegen von der Gerolds-Eckischen Frau Tochter entführten Gerolds-Eckischen Briefschafften [siehe die gegentheilige Anlage Num. 23. am Ende] von allen Zugehörungen unmöglich alle Nachrichten haben können) wohl nicht zu verdennen, daß Er nicht gleich Anfangs zum Besitz von Berghaubten gelangt;

Nachdeme Er aber mit der Zeit um das Jahr 1674. von seiner unwidersprechlichen Berechtigung darzu die genugsame Kundschaft erhalten, und die Unterthanen selbst (welche doch ihren rechtmäßigen Herrn am besten kennen mußten) ihn dafür gehalten, forthin gebethen, dieselbe

selbe für seine Unterthanen, gleich sie von denen Herren von Gerolds- Eck gewesen, wiederum aufzunehmen, mit dem Anhang: „Der Herr Baron von Mercy habe allda „mehrerß nicht, als was das sogenannte vom Hohen „Stift Straßburg zu Lehen tragende, vermög des ihnen „Copeylich vorgewiesenen und abgelassenen Lehen- „Brieffs allein in gewissen Posten bestehende Leinin- „gische Lehen ausweiset, zu pretendiren, [siehe den „gegentheiligen Num. 37.]

So ware es ihme noch weniger zu verdencken, Berg- haubten aus denen ungerechtesten fremden Händen wieder an sich zu bringen, Er ließe sich dahero von denen Unter- thanen huldigen, und bestätigte dargegen zugleich ihre alte Rechten, und Gewohnheiten.

§. XLVI.

Hat nun derselbe darbey etwa in modo gefehlet oder excediret, oder aus was sonstigen Ursachen der Frenherr von Mercy an dem Höchstpreißlichen Reichs- Hof- Rath wider den Herrn Grafen von Cronenberg Gehör gefunden, und die der gegentheiligen Untersuchung unter denen Num. 38. und 39. beygelegte Conclusa vom 7ten Maji und 14ten Augusti 1687. erschlichen, wordurch derselbe zur Restitu- tion verdammet, der Frenherr von Mercy aber solchem Vorgängen in Petitorio zu handelen verwiesen worden, von allem diesem ist dem Herrn Grafen von der Lehen so wenig als von dem ganzen Reichs- Hof- Rätlichen Ver- fahren das mindeste bekandt gewesen;

Jedoch muß dessen Vollstreckung wohl durch ein Rechts- Mittel seyn gehemmet worden, weilen der Herr Graf von Cronenberg bis an seinen Tod in dem Besiß von Berghaubten geblieben, und es also abermahlen unwahr ist, daß die von Mercy zuzolg Höchstgedachter Reichs- Hof- Raths- Concluserum wieder in dessen Besiß gekom- men seyen, [vid. Adjunct. sub Num. 23. und 24.]

Mithin würde auch nach dem Cronenbergischen Sterb-

Sterb-Fall der Herr Graf von der Leyen seinen über Berg-
haubten durch die vermög Num. 21. von dasigen Unter-
thanen geleistete Huldigung erlangten Besitz nicht wieder
so schlechter dings haben fahren lassen, wann Er von denen
vor dem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath gepflogenen
Handlungen einigen Unterricht gehabt hätte;

Dahero die von Mercy sich dieses Umstands bedienet,
und unterm falschen Vorwand des über ganz Berghaub-
ten dem Bisthum Straßburg zuständigen Domini directi,
als Vasallen dessen von neuem wieder Meister worden sind.

§. XLVII.

Was nun der Herr Untersucher darmit andeuten
will, daß die von Mercy ihr Eigenthum so wohl als Lehen
zu Berghaubten dem Herrn Marggrafen von Baaden-
Durlach übertragen, und dieser hinwiederum solches per
Contractum solennem de 17. Januarii 1700. dem Freyherrn
von der Schleyß abgetretten, solches kan als res inter alios
Acta dem Herrn Grafen von der Leyen zwar gleichgül-
tig seyn.

Weilen jedoch der Untersucher keinen von diesen Ti-
tulis Feudi translatis vorgebracht, so muß Er wohl Ur-
sach haben, selbige verborgen zu halten;

Welches um so mehr zu vermuthen, als Er statt de-
ren zum Beweis dieser seiner Angaben die Beylagen sub
Num. 41. 42. und 43. gebrauchet, in deren beeden ersten
von gar keinem Verkauf, sondern allein von einem Vor-
schuß von Zwölff Hundert Gulden geredet wird, welche
der Herr Marggraf von Baaden-Durlach denen von
Mercy auf das Lehen Berghaubten gethan haben solle.

Und obschon in dem letzteren sub Num. 43. (so der
ausgekünstelte seine Lehen-Brief von 1700. ist,) gegen
den ausdrücklichen Inhalt jener sub Num. 41. und 42. ge-
meldet worden, ob habe der Freyherr von Mercy das Le-
hen-Dorff Berghaubten dem Herrn Marggrafen von
Baaden-Durlach käufflich überlassen, und von diesem der
Freyherr

Freyherr von der Schleyß solches hernach an sich erhandelt ;

So geschiehet jedoch darbey von dem mindesten Eigenthum keine Erwähnung , mithin äußert sich aus diesem Widerspruch abermahlen , wie wenig ihm an der Wahrheit gelegen seye , und wie Er sich von dem Licht zu entfernen , und hinter dem Berg zu halten bestrebe.

§. XLVIII.

Man lasset demnach gelten , daß dem Freyherrn von der Schleyß 1699. ein Lehen-Herrlicher Versicherungsschein de investiendo ertheilet worden , man bestreitet auch dem Straßburgischen Lehen-Hof nicht , mit demjenigen , was zum Bischöflichen Lehen zu Berghaubten von seinem Ursprung her gehöret hat , nach freyem Belieben zu handeln , demselben hat aber

Ad §. 17.

nicht zugestanden , selbiges in dem neuen Lehen-Brief zu erweitern , und darin ein mehreres zu Lehen anzusetzen , als in den vorigen begriffen ware ;

Folglich da durch die nächst vorhergegangene Straßburgische Belehnungen deren Herren von Hohen-Gerolds-Eck und von Mercy [Num. 18. und 20.] wie auch den Auszug Gerolds-Eckischer Rechnung [Num. 3.] untrüalich dargethan worden , daß die Straßburgische Lehen-Stücke in bloßen wenigen Gefällen zu Berghaubten bestanden ;

So kan es gegen dessen Ursprung und beständiges Herbringen bis auf den Freyherrn von der Schleyß zu Berghaubten nicht gelten , daß an statt solcher Renthen demselben 1700. das ganze Dorff Berghaubten mit allen dessen Rechten und Gerechtigkeiten 2c. zu Lehen aufgetragen worden ;

Sondern es verdiente wohl eine geschärffte Fiscalische Abndung , daß man auf solche vorseßliche Gewissen-loße Arth , wie es im Zwayten Theil gegenwärtiger Abhandlung

lung umständlich ausgeführet ist, mit Berghaubten, als einem Reichs-Lehen gespielet, um solches in fremde Hände zu bringen;

§. XLIX.

Es ist dahero um so verwegener von dem Herrn Untersucher, daß er sich noch erfrechen mag, diesen nichtigen Lehen-Brief zum Grund seiner ungerechtesten Forderung zu legen, indeme der alte Freyherr von der Schleyß, von dem der Ursprung dieser unerlaubter Lehens-Erweiterung herrühret, nicht nur die wahre Straßburgische Lehens-Zugehörungen gewußt, und derohalben auf den nemlichen Tag des ergriffenen Besitzes [Num. 26.] sich dargegen verwahret hat;

Sondern auch dem jezigen Freyherrn von der Schleyß so wohl als dem Herrn Untersucher kein Geheimnuß seyn kan, daß eben dieser Lehen-Brief von 1700., wordurch das Dorff Berghaubten zu einem simplen Mann-Lehen verliehen worden, nicht mehr bestehet, sondern wegen beständigem Schleyßischem Widerspruch und Behärtung, daß nur etwelche Einkünften und Gefälle zu Berghaubten Lehenbar seyen, durch einen über die Sache eines Dritten 1721. anmaßlich zwischen dem Herrn Bischoffen zu Straßburg und dem Freyherrn von der Schleyß getroffenen Vergleich [Num. 27.] (der von ihme selbstn erst unterm 17ten Maji des lauffenden 1756ten Jahrs mit seiner allerunterthänigsten Anzeige und Bitte an Ihro Römisch-Kayserlicher zu Hungarn und Böhheim Königlicher Majestät übergeben worden,) zum Nachtheil des Bischöflichen Lehen-Hoffes, mithin zur augenscheinlichen Probe, daß dieser selbstn erkennt, zu Ertheilung des Lehen-Briefs von 1700. kein Recht gehabt zu haben, abgeändert worden seye;

Haben nun die Freyherrn von der Schleyß jederzeit behauptet, daß nur etwelche Gefälle zu Berghaubten Lehenbar seyen, und stimmen auch darmit die Gerolds-Eckische und Mercysche Lehen-Brieffe [Num. 18. und 20.] überein.

So ist es um so unverschämter, daß der Herr Untersucher anjeseo seinem Herrn Principalen unterm Vorwand des von ihm jederzeit widersprochenen, und denen älteren ganz ungleich lautenden neuen Belehnung von 1700. alle die Hoheiten, und Rechten, welche der Hochfürstliche Lehen-Herr in anderen seinen Territoriis auszuüben befugt ist, zueignen mag, je bekandter es ist, quod nemo plus Juris in alium transferre possit, quàm ipse habuit;

§. L.

Gleichwie dahero das Bisthum Straßburg niemahlen die Obrigkeit zu Berghaubten gehabt; Folglich

2tens, die hohe und niedere Gerichtbarkeit daselbsten nicht ausgeübet, sondern nach gegentheiliger Beylage [Num. 31.] der Hohen-Gerolds-Eckische Bogt zu Berghaubten im Jahr 1522., als die Herren von Gerolds-Eck mit dem Straßburgischen Lehen noch nicht versehen waren, [§. IX.] das beeden Orthen Zunftweyer und Berghaubten gemeine Reichs-Lehenbare Gericht gehalten;

3tens, weder demselben einiqes Zoll- oder anderes Regal, noch die Jagd allda gebühret hat.

Also hat der Herr Bischoff auch keine dieser zu Berghaubten niemahls gehalten Obrigkeitlichen Befugnußen auf seinen Vasallen durch die Belehnung von 1700. übertragen können.

§. LI.

Es mag demnach

Ad §. 18. und 19.

Der Bellenberg auf einem hohen oder niedrigen, spitzem oder rundem Gebürg, und, wann man gegen des Herrn Untersuchers §. 9. gethane eigene Geständnuß unterstellen wollte, daß Berghaubten und Zunftweyer nicht ein Bann, ein Gericht, und ein Kirchspiel wäre, sondern jede Gemeinde einen mit Gränz-Steinen abgesonderten Bann hätte,

hätte, in dem Zunftweyer oder Berghaubter Bann gelegen seyn ;

Es mögen auch die Einwohner beeder Ortschaften gemeine oder abgesonderte Weyd- Gerechtigkeiten, oder andere Güthere genießen ;

So ist es dem Herrn Grafen von der Leyen schon genug, daß dem Herrn Bischoffen von Straßburg niemahlen eine Obrigkeit über Berghaubten, mithin auch eben so wenig über den Bellenberg, wann es davon ein Abhang wäre, zugestanden habe ;

§. LII.

Es ist eine fürtreffliche Lehre, sonderlich für diejenige, so nicht getreulich zu Werck gehen, oportet esse memorem.

Wann der Herr Untersucher sich derselben erinnert hätte, würde er manche der hier in großer Menge vorgelegter Beylagen von Num. 47. bis 59. im Sack behalten haben ;

Dann wie reimet sich vorzuspiegelen, der Bellenberg seye als eine Zubehörde des Berghaubter Banns ein Bischofflich-Strasburgisches Lehen, da der Herr Untersucher solches durch seine Anlage Num. 48. selbstn wieder über den Hauffen wirfft, indeme die Herren von Gerolds-Eck darin erklären und bekennen, daß der Bellenberg Kayserlicher Majestät Eigenthum, und ihr Lehen seye ;

Welches die Num. 58. und 59. auß deutlichste bestärcken, erwogen das damahlige den Bellenberg betroffene Compromiß-Geschäft, wegen Mangel des Kayserlichen Lehen-Herrlichen Consensus, worum der Herr von Hohen-Gerolds-Eck allerunterthänigst angestanden, solchen aber nicht erlangt zu haben selbstn gestehet, nicht zum Stand kommen können ;

Darff wohl Jemand an dem gegentheiligen Unfug
noch

noch zweiffeln? nachdem ihn diese seine eigene Beylagen dessen überzeugen, und was können ihm alle die übrige helfen? weilen darin keine Spur zu finden, vielweniger etwas darvon gemeldet worden, daß dem Bisthum Straßburg die geringste Berechtigung an Berghaubten und dem Bellenberg gebühre, oder daß die Herren von Gerolds-Eck Berghaubten als eine vom Bisthum Straßburg Lehenbare besondere Herrschaft besessen haben.

§. LIII.

Da nun hieraus erhellet, daß die Herren von Gerolds-Eck von dem Bisthum Straßburg niemahlen einen Titulum universalem eines belehnten Bann-Herrn der Herrschaft Berghaubten gehabt,

So ist es wohl die ungereimteste Anmaßung, solchen dem Herrn von der Schleyß bezulegen, indem er als ein Lehen-Nachfolger vom Bisthum Straßburg nicht mehr zu Lehen hat erlangen können, als die vorige Lehen-Inhabere die Herren von Gerolds-Eck von selbigem, vermög ihrer Lehen-Brieffen [Num. 18.] getragen haben, mit hin hat derselbe in dem darin nicht einmahl gedachten Bellenberg das mindeste Recht nicht zu suchen.

Wohingegen, gleichwie die Herren von Gerolds-Eck keines specialis Tituli acquisitionis des Bellenbergs bedarfft, sondern nach ihrer eigenen Bekanntnuß, als Reichs-Vasallen [Num. 48. deren Schleyßischen Beylagen] indessen mit Berghaubten, als unter dem Reichs-Lehenbarem Gerichts-Zwang zu Zunftweyer gelegen, ruhigem Besitz gewesen, auch dafür von denen Beamten der benachbarten Herrschaft Orthenau in denen gegentheiligen Num. 58. und 59. erkannt, und von selbigen zu Vollbringung des damahligen Compromissi kein Bischöflich-Straßburgischer, sondern Kayserlicher Lehen-Herrlicher Consens anverlangt worden;

Also muß auch der Herr Graf von der Leyen, als ohngezweiffelter Nachfolger in allen, denen Herren von Gerolds-Eck bey Abgang ihres Männlichen Stamms an-

noch zugehörigen Reichs- und Oesterreichischen Lehen, mithin zugleich in Bergaubten und dem Bellenberg sich aller Obrigkeitlichen Rechten und Gefällen, in so weit diese letztere in denen Bischöflich-Strasburgischen Lehen-Brieffen nicht ausgedruckt sind, ohnwidersprechlich zu erfreuen haben.

Inmaßen dann derselbe, ohnerachtet ihme Bergaubten unterm falschen Vorwand einer Strasburgischen Lehens-Eigenschaft auf die unverantwortlichste Weiß entzogen worden, gleichwohlen in ruhigem Besitz der Verlehnung deren Stein-Gruben im Bellenberg und übriger Hoheits-Rechten [§. XIX.] geblieben, und darin von dem Freyherrn von der Schleyß niemahlen im mindesten gestöhret worden ist;

Ob und was nun

Ad §. 20.

Die Unterthanen von Sungweyer und Bergaubten für Anspruch auf das Eigenthum des Bellenberger Waldes machen, und was ihnen darin für Nutzbarkeiten zuständig seyn können, solches gehöret zu dieser Untersuchung nicht, dahero lasset man es bis zu seiner Zeit ausgestellt seyn.

§. LIV.

Und wie in denen dahier so wohl als dem folgenden

§. 21.

angezogenen Beylagen Num. 63. bis 70. einschließlichs nichts erfindlich ist, was dem Freyherrn von der Schleyß zu einigem Behelf dienen mögte, um das Bischöflich-Strasburgische Dominium directum über den Bellenberg darauf zu befestigen, so gehet man dieselbe ebenfalls vorbei.

Hat aber der Freyherr von der Schleyß von denen Bergaubter Unterthanen die wegen begangenen Wald-Frevelen ihnen angelegte Straffen eingezogen, wovon man jedoch diesseits nichts weiß, so kan solches so wenig, als alle

alle andere Actus Jurisdictionis, deren er sich während der ungerechten Detention des Dorffs Berghaubten angemasset, dem Herrn Grafen von der Leyen nachtheilig seyn.

§. LV.

Nachdeme nun hierdurch klar, und so gar mehrentheils durch die eigene gegentheilige Schrifften und Beylagen bewiesen worden, daß (1.) Berghaubten sammt dem Bellenberg in dem Zunsweyerer Kirchspiel, Gericht und Bann gelegen, folglich mit diesem Haupt-Orth (2.) wahre Reichs-Lehen, oder, wosern etwas daran vorhin allodial gewesen seyn sollte, solches doch wenigstens (3.) durch den Vertrag von 1534. Oesterreichisches Mann-Lehen worden, mithin darüber (4.) weder dem Bisthum Straßburg, noch denen Herren von Mercy und von der Schlenß einige Landes-Herrliche, oder sonstige Obrigkeitliche Gerechtsame gebühren, sondern solche vielmehr (5.) dem Durchlächtigsten Erz-Haus Oesterreich, und dem Herrn Grafen von der Leyen, die Leiningische Gefälle zu Berghaubten hingegen ganz allein (6.) dem Hoch-Stift Straßburg und dem Herrn von der Schlenß zuständig seyen;

So wird ein jeder ohnparthenlicher Leser ohnschwehr erkennen, daß der Frenherr von der Schlenß gar keine rechtmäßige Ursach gehabt, dem Herrn Grafen von der Leyen, wegen Aufthu- und Forttreibung der Stein-Kohlen-Gruben im Bellenberg etwas in den Weeg zu legen, noch das Publicum mit seinem unbefugten Klagwerck anzufüllen.

§. LVI.

Um demnach gleichwohlen

Ad §. 22.

den Vorgang ohne Ab- noch Zusatz der reinen Wahrheit gemäß befannt zu machen, selbiger bestehet darinnen:

Ω

§. LVII

Als der in Gräflich-Leyischen Diensten gestandene Bergmann, und Steiger Camlan, welchen der Herr von Gail irrig seinen Berg-Steiger genennet, 1753. zu Anfang des Monats Julii in dem Bellenberg einen Stein-Kohlen-Gang entdeckte;

So eröffnete er diesen seinen Fund dem Herrn von Gail, welcher ihn zwar mit einem Schreiben an den Herrn von der Schlenß in Schwaben schickte, und um die Be-
 lehnung dieses Wercks in dem irrigen Bahn, ob seye die-
 ser daselbsten Landes-Herr, anstehen ließe.

Indeme aber der Bruder des Herrn von der Schlenß besagtem Steiger selbst zu verstehen gabe, wie daß Ge-
 rolds-Eck bey diesem Werck das mehreste zu sagen hätte,
 [Num. 34.] mithin selbiger dadurch aus seinem Irrthum
 gesetzt worden, und erfahren, daß dem Herrn Grafen
 von der Leyen an dem Orth des entdeckten Werckes die
 Landes-Herrliche Rechten zuständen, so fort dem Herrn
 von Gail hiervon die Nachricht zuruck gebracht;

So verfügten sich beide zum Gräflich-Leyischen
 Ober-Amt nach Dauttenstein, verlangten, und erhielten
 Num. 37. die Erlaubnuß auf die Stein-Kohlen zu schärffen, Num. 37.

Als aber bald darauf die Berg-Leuthe sich beschweh-
 reten, daß der Herr von Gail das Werck zu betreiben sich
 Num. 38. ausser Stand befände, Num. 38.

So entschlosse sich endlich der Herr Graf von
 der Leyen

Ad §. 23.

den Versuch auf seine Gefahr zu wagen, und ließe daher
 das Werck auf eigene Kosten forttreiben, dem Herrn von
 Num. 39. Gail hingegen die gehabte Auslagen ersetzen, Num. 39.

§. LVIII.

Obwohlen nun der Herr Graf von der Leyen die
 Landes-

Landes-Herrlichkeit im Bellenberg bis hierhin ohne Widerspruch besessen, derselbe auch als Landes-Herr, so wohl von der Freyfrau von der Schleyß selbst, als von denen Berghaubter Unterthanen anerkannt worden, [Num. 32. und 33.]

Die von dem Herrn Untersucher hier angerühmte Bischöflich-Strasburgische viel Hundert-Jährige Titulata Possessio hingegen sich auf den Bellenberg nicht erweiteren laisset, als worvon die alte Tituli, nemlich die Gerolds-Eckische Lehen-Brieffe, sammt Rechnungen [Num. 3. 18. 20.] das mindeste nicht erwehnen, der neue Titulus des Freyherrn von der Schleyß aber, nemlich der erste in dieser Form erschienene Lehen-Brief von 1700. allzu jung, unächt, und von ihm selbst durch seinen eigenen Widerspruch dafür gehalten, mithin von gar keinem Bestand ist;

So ließe sich doch die Freyfrau von der Schleyß

Ad §. 24.

durch ihres Herrn Sohns unbedachtsame wohlbekandte Rathgebere verleiten, den unterm 19ten Decembris 1753. in dem neu-eröffnetem Gräflich-Leyischem Stein-Kohlen-Berck durch den Berg erschlagenen, und verunglückten Bergmann gewaltthätig hinwegnehmen, in aller Eil nach Berghaubten bringen, und daselbst beerdigen zu lassen, mithin den ersten widerrechtlichen Eingriff in die bis anhero ohnaestört besessene Erz-Herzoglich-Oesterreichische und Gräflich-Leyische Landes-Herrliche Rechten zu unternehmen. Num. 40.

Num. 40.

Welches dann um so unleidentlicher ware, indeme sich der Herr Graf von der Leyen damahlen schon in dem sechsten Monath im ruhigen Besitz dieser Stein-Kohlen-Grube befande, und folglich sich einer solchen Reichs-Gesäß-widrigen Begegnuß niemahlen versehen hätte.

Das Ober-Amt zu Dautenstein verwahrte sich zwar dargegen in einem unterm 28ten Decembris 1753.

an die Freyfrau von der Schleyß Pflichten halber abgelassenem Schreiben, und stellte derselben darin den begangenen Unfug mit dem dardurch dem Durchlächtigsten Erz-Hauß Oesterreich so wohl, als dem Herrn Grafen von der Leyen zugefügten Unrecht, jedoch mit solcher Mäßigung vor Augen, daß der Verfasser der Untersuchung ganz keine Ursach gehabt hätte, solches auf die unanständigste Arth durchzuziehen. *Num. 41.*

Dieses wohlgemeinte Schreiben aber wurde mit einem bloßen Ueberlieferungs-Schein schlechter dings beantwortet, *Num. 42.* im übrigen aber allerhand Bedrohungen ausgestreuet, *Num. 43.* mithin dadurch genugsam zu verstehen gegeben, wessen man sich zu denen Gesinnungen deren Schleyßischen Rathgeberen zu versehen hätte.

§. LIX.

Run hat man zwar

Ad §. 25.

in besserem Vertrauen zu dem Freyherrn von der Schleyß geglaubet, Er würde nach seiner Zurückkunft, die in seiner Abwesenheit von denen Seinigen unternommene Stöhrungen gänzlich mißbilligen, derselbe hat auch in seinem Instrumento Notar. sub Num. 75. von des Herrn Grafen von der Leyen Gerechtsamen im Bellenberg ein ganz anderes Zeugnuß abgelegt, als der Herr Untersucher die ganze Zeit davon geredet; indeme er darin die Hoheits-Rechten, als das Bergwercks-Regal, und die Gränz-Stein-Setzung (welche in dem nächst-vorstehendem §. 24. der Untersuchung denen Gemeinheiten Berghaubten und Niederschopffheim, oder ihren Obrigkeiten ganz allein zugeschrieben werden wollen) dem Herrn Grafen keines weegs abläugnet, sondern offenherzig eingestehet, daß demselben im Bellenberg alle Rechten, jedoch nicht allein, sondern gemeinschaftlich mit ihm dem Freyherrn von der Schleyß zukommen; durch welche seines Herrn Principalen eigene Bekanntnuß der Herr Untersucher seines ungerechten Vorsazes abermahlen überführet wird, womit Er den Herrn Grafen

Grafen von der Leyen darvon gänglichen auß zu schließen ,
und invito suo Domino Principali selbige privative zuzu-
eigenen sich bestrebet.

Weilen aber der Herr Graf von der Leyen auch diese
Gemeinschaft deren Rechten im Bellenberg dem Freyherrn
von der Schleyß einzuwilligen nicht vermag, indeme dessen
Hohe Lehen = Herren die Bischöffe von Straßburg daran
niemahlen den geringsten Theil gehabt, folglich ihm auch
nichts dergleichen haben verleyhen können, die Herren von
Gerolds = Eck hingegen unterm alleinigen Schutz des Aller-
höchsten Kayserlichen Lehen = Herrns sich gegen die Eingriffe
deren Benachbarten vertheidiget, und ohne desselben Con-
sens das über die Strittigkeiten im Bellenberg aufgerichtete
Compromiß nicht hat zum Stand gebracht werden kön-
nen; [§. LII.]

§. LX.

So sahe sich

Ad §. 26.

Der Herr Graf von der Leyen in die ohnumgängliche Noth-
wendigkeit gesetzt, seine von dem Durchläuchtigsten Erz-
Hauß Oesterreich ihm zu Lehen anvertraute und zeithero
ruhig besessene Gerechtsame gegen solche unerlaubte Ge-
waltthätigkeiten durch rechtmäßigen Gegen = Gewalt zu
schützen, und aufrecht zu erhalten, zu dem Ende die er-
forderliche Vorkehrungen zu veranstalten. *Num. 44.* *Num. 44.*

Diese rechtmäßige Nothwehr unterstehet sich zwar
der Verfasser der Untersuchung in einer ihm sehr unanstän-
digen Schreib = Art zu tadlen, und da er den Gräflich =
Leyischen Ober = Amts = Berweßer einer Hochachtungs =
Vergessenheit gegen die Frau von der Schleyß ohne Ursach
beschuldiget, so vergisset er selbst die dem Herrn Grafen
von der Leyen als einem Reichs = Stand schuldige Ver-
ehrung.

Inzwischen wurde die Vorkehrung [Num. 44.] nur
auf den Fall gerichtet, wann der Freyherr von der Schleyß
R sich

sich etwa begeben lassen sollte, denen verschiedentlich aus-
gestreuten Bedrohungen gemäß mit fernerer Thätlich-
keiten zu zu fahren.

Gewalt aber mit Gegen-Gewalt abzutreiben, ist
allezeit erlaubt, folglich streitet diese vorsorgliche Versü-
gung weder mit dem Land-Frieden, noch mit einem ande-
ren Reichs-Gesetz, wohl aber kan man die bisherige
Schlesische Unternehmungen Land-Fried-brüchige und
Reichs-Gesetz-widrige Störungen nennen.

Wann hingegen der Herr Graf von der Leyen auf
gleiche ungerechte Weiß die Besitzungen, und Gerechtsa-
men seiner Herren Benachbarten nach dem Schlesischen
Beispiel anzugreifen keinen Scheu trüge;

So könnte man diesen eben so wenig verdennen,
wann sie sich darwider mit erlaubter Gegen-Gewalt
schützeten, als wenig dem Herrn Grafen von der Leyen
in vorliegenden Umständen zu mißdeuten ist, daß Er
durch genommene ernsthafteste Entschliesung dem Herrn
von der Schleyß zu weiteren Thätlichkeiten im Bellen-
berg, (als welcher sammt Berghaubten in dem Zuns-
weyerer Bann, folglich dem Gräflich-Leyischen vom
Reich Lehen-rühriqen Territorio lieget, und worzu ge-
meldter Freyherr sich weder durch einen rechtmäßigen Ti-
tul noch ruhigen Besitz legitimiren kan,) den Lust zu be-
nehmen, und sich dadurch bey dem Seinigen zu hand-
haben getrachtet.

§. LXI.

Unter dessen wurde zwar

Ad §. 27.

der ergangenen Verordnung zu folg daß Stein-Kohlen-
Werck durch einige Gräflich-Leyische Soldaten eine Zeit-
lang bewachtet, denenselben jedoch ernstlich eingebunden,
im geringsten nichts zu unternehmen, welches Jemand zu
Num. 45. billigen Beschwehrden Anlaß geben könnte, Num. 45.,
und dadurch genugsam an den Tag geleyet, daß man Nie-
mand

mand zu beleidigen, sondern allein seine Gerechtsame zu handhaben gemeynet gewesen seye.

Es ist daher auch der Vorgang mit dem Jacob Feist, (wovon die Untersuchung einen unnöthigen Lermen macht,) von sonderlicher Betrachtung eben nicht.

Dieser wurde von der Gerolds- Eckischen Wacht hauptsächlich darum angehalten, weil er sich gegen selbige mit unziemlichen Worten verlossen hatte, und weil man ihn anebst beschuldigte, daß er den verunglückten Bergmann von dem Stein- Kohlen- Werck mit hätte hinwegnehmen helfen; so wurde er darüber zwar zu Dautenstein befragt, aber da er diese Beschuldigung nicht auf sich kommen lassen, so gleich wieder freygegeben, zuvor jedoch mit Speiß und Tranck dergestalten versorget, daß er darum wohl alle Tag die Reyße nach Dautenstein thun dörfte. Die gegentheilige selbst eigene Beylag [Num. 78.] giebt dieses alles deutlich zu erkennen, und ist folglich weiter darzuthun unnöthig.

Im übrigen hatte zwar die Vorkehrung Num. 45. die Würkung, daß der Freyherr von der Schleyß gegen das eröffnete Gräflich- Leynische Stein- Kohlen- Werck nichts Thätliches mehr unternahm, sondern die Berg- Leuthe darinnen ohnästört fortarbeiten ließe, daher auch nach der Hand die Wacht wieder abgeführt wurde, und in so weit alles in Ruhe verbliebe.

§. LXII.

Derselbe ließe sich aber bald darauf eine andere eben so unbefugte Anmaßung einrathen, indeme er gleich unter obigem Stein- Kohlen- Werck ein anderes im Bellenberg öffnen, und darinnen gleichfalls arbeiten ließe. Num. 46. Num. 46.

Da nun der Herr Graf von der Leyen vorerwiesener Maßen nicht allein der rechtmäßige Landes- Herr über Berghaubten ist, sondern ins besondere auch die Landes- Herrliche Rechten im Bellenberg bis anhero, jederzeit ruhig besessen, folglich der Herr von der Schleyß zu Eröff-

nung dieses neuen Stein- Kohlen- Wercks ganz und gar nicht berechtiget, mithin dessen bisherige noch würcklich fürdaurende Betreibung für eine eben so unleidentliche- als widerrechtliche Stöhrung anzusehen ist.

So hätte man zwar billige Ursache gehabt, auch diese höchst- nachtheilige Unternehmung werckthätig zu hintertreiben.

Die besondere Mäßigung aber, welche die Denckens- Urth des Herrn Grafen von der Leyen in allen Handlungen begleitet, ließe es noch zur Zeit bey einer bloßen feyerlichen Protestation *Num. 47.* um so mehr bewenden, als man würcklich im Begriff ware, von allen bisherigen Schleyßischen Eingriffen dem Kayserlich- Königlichen Erz- Herzoglich- Oesterreichischem Lehen- Hof die Pflicht- schuldigste Anzeige zu thun.

§. LXIII.

Und da der Herr Graf von der Leyen

Ad §. 28. und 29.

bey diesem Vorfalle erst in Erfahrung gebracht, daß sich der Freyherr von der Schleyß von jüngeren Jahren her unterstanden, zu Berghaubten einen Galgen aufrichten zu lassen, und daselbst einen Zoll anzulegen, mithin sich auch dieser Reichs- Lehenbaren Regalien anzumassen;

So geschah es mit bestem Fug, daß man sich dargegen mit erforderlichem Widerspruch verwahrte, ohne daß der Herr Untersucher gegründete Ursache hätte, dieses rechtmäßige Verfahren als Landes- Fried- brüchige Thätlichkeiten unverschämt auszuschreyen.

§. LXIV.

Ob aber die ausgestorbene Herren zu Hohen- Gerolds- Eck Mit- Gliedere der Ritterschafft St. Georgen- Schilds, und besonders des Orthenauischen Viertels gewesen seyen, oder nicht? kann zwar dem Herrn Grafen von

von der Leyen ganz gleichgültig seyn, indeme es zu damah-
 ligen Zeiten mit dem St. Georgen-Schild eine ganz andere
 Beschaffenheit, als demahlen mit der Ritterschafft ge-
 habt, und vor Alters keine Verein- und Gesellschaft ge-
 funden worden, da nicht die Grafen und Herren mit de-
 nen Ritteren und Knechten verbunden waren.

Bürgermeister in *Theaur. Juris Equestr.*
 pag. 1. des 12ten Satzes 1. Cap.

Daß Berghaubten hingegen jemahlen zur Ritter-
 schafft Steuerbar gewesen seyn sollte, solches ist ohne allen
 Grund, und in Ewigkeit nicht zu erweisen.

Dasselbe ist vielmehr, als eine Zubehörde der Herr-
 schafft Hohen-Gerolds-Eck mit und unter derselben von
 undenklichen Zeiten dem Schwäbischen Geyß-Matrickel
 einverleibet, von denen von Mercy und von der Schleyß
 aber so neuerlich, als unrechtmäßig dem Geyß entrissen,
 und zur Ritterschafft gezogen worden.

Wollte sich der Schleyßische Schriftsteller die Mühe
 geben, den eigenen ihm am allerbest bekandt seyn können-
 den Ritterschafftlichen Matrickel [Nam. 21.] ein wenig
 genauer einzusehen, so wird er ganz klar finden, und selb-
 sten gestehen müssen, daß die von Mercy, um sich gegen
 den Grafen von Cronenberg desto mehr schützen zu können,
 das Dorff Berghaubten zum erstenmahl der Orthenau-
 schen Ritter-Trugen (wiewohlen ohne alles Recht)
 einverleibet haben.

Diese nemliche Anlage bemercket zugleich, daß die
 Mercysche widerrechtliche Unternehmung von gar keiner
 langen Dauer und Bestand gewesen, bis endlich der Frey-
 herr von der Schleyß nach erloschenem Cronenbergischen
 Manns-Stamm wieder Gelegenheit gefunden, mehrges-
 meldtes Berghaubten der Ritterschafft, doch unter siche-
 ren Bedingnußen, aufs neue zur Besteuerung anmaßlich
 zu überlassen.

Hätte aber die Ritterschafft schon zu denen Gerolds-
Eckischen Zeiten das Recht auf die Steuern zu Berghaub-
ten gehabt, was wäre es nöthig gewesen? dieses Recht
erst von denen von Mercy zu erwerben.

Was ware die Ursache? daß dieses Recht so ge-
schwind wieder ein End genommen?

Und warum hat die Ritterschafft so gelassen, und
gleichgültig angesehen, daß der Graf von Cronenberg die
Steuern wieder an sich und zum Crenß gezogen? wann
dieselbe zu solchen schon von älteren Zeiten her berechtigt
gewesen wäre.

Würde man wohl auch in solchem Fall dem Herrn
von der Schlenß neue Bedingnußen zugestanden, und
nicht vielmehr die Steuern ohne alle Einschränkung auf
den alten Fuß (wann man sich dessen hätte rühmen kön-
nen) verlangt haben?

Der angezogene Auszug des eigenen Ritterschafft-
lichen Matricel [Num. 21.] bezeuget so gar selbst, daß
der Herr von der Schlenß die Steuern zu Berghaubten
der Ritterschafft aus der Ursache überlassen habe, um die-
ses Dorff NB. von allen Crenß-Anlagen befreyen
zu können.

Derselbe hat also gar wohl gewußt, daß Berghaub-
ten mit Crenß-Anlagen belegt gewesen seye;

Mit was Recht aber hat man selbige und zwar zum
größten Belast deren übrigen Gerolds-Eckischen Untertha-
nen dem Crenß hinwegnehmen, und der Ritterschafft
zuwenden können?

Was würde wohl diese darzu sagen, wann eines
ihrer Mit-Gliederen auf solche Art gegen sie verfahren
wollte?

So wenig es aber die Ritterschafft der Willkühr
ihrer Mit-Gliederen überlassen wird, ein dem Ritter-
Matricel

Matricul von undenklichen Zeiten rechtmäßig einverleibtes Orth von denen Ritter-Steuren nach Wohlgefallen zu befreien, und einem Reichs-Creyß einzuverleiben; so wenig wird dieselbe billigen können, daß die von Mercy und von der Schleyß das dem Schwäbischen Creyß-Matricul von ewigen Tagen her unter der Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck einverleibtes Dorff Berghaubten demselben auß denen durch mehrgemeldte Anlage [Num. 21.] selbst offenbahren Rechts-widrigen Absichten zu entreissen sich unterstanden; Noch weniger aber wird solches der löbliche Creyß mit gleichgültigen Augen ansehen.

§. LXV.

Gleichwie nun

Ad §. 30.

Aus gegenwärtiger Abhandlung das Erz-Hertzoglich-Oesterreichische und Gräflich-Leyische Recht auf Berghaubten, und im Bellenberg mit dem allenthalbigen Grund der Schleyßischen Untersuchung Jedermänniglich so gar auß denen eigenen gegentheiligen Schrifften und Beylagen offenbar vor Augen geleget worden;

Die Lage des Orts auch mit denen darbey zusammen lauffenden Umständen darüber allen noch etwaigen Zweifel auf die Seiten schafft, weilen Berghaubten nicht in Bischöflich-Strasburgischen Landen gelegen, auch von allen anderen benachbarten Orthen (außer von Zunßwener) abgesteinert, mithin dieses für ein untrügliches Kennzeichen zu halten ist, daß beede Dörffere Zunßwener und Berghaubten nur in einem Bann, einem Gericht, und einem Kirchspiel bestehen, und also unter eine Obrigkeit gehören;

Also hat der Herr Graf von der Lehen gegründete Ursache, sich in seiner gerechten Sache nicht nur den vorzüglichen Beyfall des ohnpartheylichen Publici zu versprechen, sondern hoffet auch, unter dem Schutze der Gerechtigkeit, und seiner allergnädigsten Lehens- Herrschafft den rechtmäßigen Besitz des zur Lehenbaren Herrschafft Hohen- Gerolds- Eck ohnstrittig gehörigen, dem Durchläuchtigsten Erz- Haus Oesterreich, und seinem Gräflichen Geschlecht gegen alles Recht, und Billigkeit, unter dem falschen Vorwand eines Bischöflich- Straßburgischen Lehens bis anhero vorenthaltenen Thal und Dorffs Berg- haubten wieder zu erlangen, mithin die Zeit erlebet zu haben, da seine gerechteste Befugnuß über die gegentheilige offenbareste Ungerechtigkeiten den unfehlbaren Sieg erhalten werde.



Beyla-



Beylagen.

Num. 1.

Abtheilung beeder Herrschafften Lahr und Hohen:
Gerolds = Eck zwischen Herrn Walthern von Hohen:
Gerolds = Eck Söhnen Anno 1277.



Ir Johann, Abt zu Schutteren, und Wir Kühnhans und Spießhanns, Meister und Rath zu Lahr, verjähend und thun kund offenbar allen denen, die diesen Brief gesehend erhoren lesen, daß der Edle, Wohlgebohrne Herr, Herr Heinrich von Gerolds = Eck, Herr zu Lahr, unser gnädiger Herr uns gezeigt hat, einen geschriebenen Peramenten Brieff mit anhängenden Zusiegeln versiegelt, und hat der obgenannt unser gnädiger Herr uns gebetten und begehrt, ihm solches Brieffs Abschrift under unserm Innsiegel und gelobhaffter Urkund zu geben; derselbe Brieff von Worth zu Worth gleichlautend und abgeschrieben ist, als hernach geschrieben stehet.

Ir Heinrich, der Grafe von Veldenz, und Wir Heinrich und Walthar, die Gebrüdere von Gerolds = Eck thun kund allen die diesen Brieff gesehend oder gehörend lesen, daß wir williglich und mit gemeinem Rath unserer Freunde und unser Manne, die hiebey warend, getheilt hant, beede Leuth, und unser Guth, das uns ist angeerbt, von unserm Herrn Vattern Waltheren von Gerolds = Eck, wo das lit, also daß die Vogten zu Münster, und was darzu gehört, ohne Wahlberg allein hohen dann und was von Bischoffs = Mühlen in lit,
Z Junß

Zunßweyler, Berghaubten, und was hin gegen Schwaben lit, und das Guth zu Schwaben, allesammit, und die Halbburg zu Schwanau, mit dem das darzu gehört, und in dem Baun lit, und Dettenheim halber, und das darzu gehört, mit allen Recht, uns Henrichen, Grafen von Beldentz zu unserm Theil ist angefallen, gegen diesem Theil ist uns Heinrich und Walthern den Herrn von Gerolds-Eck zu unserm Theil angefallen Landeck, und was darzu gehört, Wahlberg, der Hoff zu Langenhard, Sulz, zc. Malberg, Fahr, mit allen Rechten, bey Bischoffs-Nühlen, und was von derselben Nühlen heraus gegen den Rhein liegt, ohne Dettenheim halber, darzu alles das Guth, darzu Eyl seze, an weseher statt es lit, ohne die Halburg zu Schwanaw, als hiervor mit Wortten bescheiden ist. Wir seynd auch übereinkommen eines Bezoges unter unseren Leuthen, also wo der Mann seßhaft ist, der soll da dienen mit dem Eyb, will aber Jemand ziehen aus einem Theil in das andere Theil, dannen er da zieht, Friede han, und das Guth solle frey seyn, es sey dann, das er mit Steuern begriffen seye, die soll er gen, und so er die git, soll ihn Niemand für bas zwingen. Disz Recht gen wir allen unseren Leuthen, die sind Edle, oder nit Edle, der syg beede von den Silber-Gruben, die wir jekund hant, oder hernach finden werden, der soll glich gemein seyn, jedwederim Theil, und uff was Guth der Silber-Berg funden ist, oder wird, das soll auch das Gericht seyn, mit anderem seinem Recht. Unsere Wildbann beede zu Schwaben, zu Martenawe, oder wo wir Wildt han, der soll unser syn, und sollen wir das Wild gemeinlich bannen und befriedigen.

Was auch Mann-Leben ist, die sollen wir gemeinlich und miteinander haben, wir sind auch Rath worden, umb unser Zuse zu Schwanaw geht unser Einkriege oder Urseyge an, der soll darinn daraus kommen, mit allen die er hätte, und soll der andere ihn nimmer daran irren, und soll mit Hass nit thun, das dem andern Schade sy. Dis geloben wir stet zu halten, mit guter Treuen ohne Gefährde, als es hiervor mit Wortthen geschriben, und bescheiden ist. Und das dies stets beliebe, so geben wir zu einem Urkund unser Insiegel, an diesen Brieff;

Sy warent by, Herr Hess von Usenberg, Herr Brunn von Windeck, Herr Cuno der Freyherr, Bernstoldt der Truchses von Geroldz-Eck, der Wallbott, Herr Gering Schachmann, Herr Ludwig von Nigersheim, Herr Heinrich von Blentingen, der Bogt Hesse von Lore, Bogt Wilhelm von Schutterthal. Diese Theilung geschabe zu Wahlberg uff des H. Creutzes-Tag des Jahrs, da man zahlt Unsers HErrn Geburth 1277. Jahre.

Und wann wir nuhn Johannes, Abt zu Schutteren, Meister und Rath zu Lore obgenannt, den obgerührten Brieff ganz unvermoset, und ohne Gebrechen gelesen, und gehört hant von Worth zu Worth glichlauthend, als vorgeschriben ist; harum zu wahren Urkundt von Bitte wegen des obgenannten Unsers gnädigen Herrn, Herrn Heinrichs

ruchs von Gerolds-Eck, Herrn zu Lore, haben wir Johannes, Abbt zu Schuttern, Unser eigen Insiegel, und wir Meister und Rätthe zu Lore unser Statt Lore Insiegel offenbar an diesen Brieff gehängt, Uns beeden und den unseren unichädlich; Der geben ward uff den nächsten Sonntag nach St. Margarethä-Tag der Heyligen Jungfrau, in dem Jahr, da man zahlt nach Christi Geburth 1422. Jahr.

Num. 2.

Auszug Vertrags zwischen König Ferdinand und beeden Gebrüderen Herrn Gangolff dem Jüngerem und Herrn Waltheren, Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck vom 10ten Decembris 1534.

Nemlich sollen die gedachten Herr Gangolff, und Herr Walthere, Herren zu Gerolds-Eck und Sultz, Gebrüder, der Hochgedachten Römischen Königlichen Majestät ꝛ. als Erz-Herzogen zu Oesterreich, das Schloß und Herrschafft Hohen-Geroldz-Eck, mit sambt den Thälereu, Dörffereu, Weylereu, Höffen, Waldereu, Wassereu, Fischenzen, Weyereu, Graben, und Hohen und Niedereu Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie ihre vorderen nachmals die Pfaltz- und Marggrafen zu Baaden, und sie die bisher innengehabt und genossen, so viel dan zu der berührten Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck in Eigenthums Weis gehört, und vormahls von dem Heiligen Reiche oder anderen Fürsten mit empfangen worden, durch einen ordentlichen Brief übergeben und zustellen, und hinwiederumb und entgegen die Römisch-Königl. Majestät als Erz-Herzog zu Oesterreich den gemelten Gebrüderen Herren zu Gerolds-Eck und Sultz, und ihren Mann-Lehen Leibs-Erben angezeigtes Schloß mit allen jeden obgemelten ihren zugehörigen frey eigen Gütheren, von neuem zu des Haus Oesterreich Mann-Lehen machen, und also verlehnen, und nothdürfftig Lehen-Brief darüber aufrichten und verfertigen, dargegen sich die gedachten Gebrüder von Gerolds-Eck für sich und ihre Erben mit einem Revers gegen die Königl. Majestät ꝛ. und dem Haus Oesterreich versprechen sollen, bemelt Schloß sambt berührten ihren zugehörigen Gütheren nun hinfüro in Ewigkeit für des Haus Oesterreich Mann-Lehen zu erkennen, und so oft es zu Fällen komt, allweeg durch den ältesten des Nahmens, Herrn zu Gerolds-Eck zu Lehen zu empfaben und darvor alles das zu thun, das ein getreuer Lehen-Mann seinem Lehen-Herren zu thun schuldig ist.

Num. 3.

**Extract Gerolds, Cefischer Rechnung pro Annis
1598. 1599. 1600. 1601. 1602.**

Fol. 15.

Einnahm Geld, Steuer.

In der Vogtey Berghaubten fallet Jahrs
darunter = = = = = = = = 16. lb. 7. ff.
Vom Bisthum Straßburg Lehen = = = = 50. lb.
Davon hat der Vogt Lohn = = = = 3. lb.
Bleiben = = = = = = = = 47. lb.
In 5. Jahren = = = = = = = = = 235. lb.

Fol. 23.

Einnahm Sabern.

Die Vogtey Berghaubten gibt Jahrs darunter 25. Frtl.
zu Lehen von dem Bisthum Straßburg gahnd
= = = = = = = = = 100. Frtl.
Wovon aber wieder abgehen die Höff in Dirs-
burg mit = = = = = 10. Frtl.
Und das Gericht hat = = = 6. Frtl.
Und bleiben meinem gnädigen Herrn = 84. Frtl.
In 5. Jahren = = = = = = = = = 420. Frtl.

Num. 4.

**Auszug aus der Schleyßischen eigenen Bey-
lage Num. 65.**

**Copia Protocolli, was beederseits Vögt und
Gerichter zu Berghaubten und Zunftweyer des Bellen-
bergs halb vorgebracht, und sich entschlossen, de
12. Julii Anno 1620.**

Mitt

Mittwochs den 12ten Julii Anno 1620.
Zue Berghaubten.

Als beide Vogt und das Gericht zu Zunsweyer auch Vogt und Gericht zu Berghaubten versamlet gewesen, hat der Königisch Vogt, Jacob Bopfert proponiret, demnach alle Unordnung in dem Wald Bellenberg zu Nachtheil und Schaden der Posterität und ganglichen Untergang desselben einreise, wäre anjeho uff Mittel und Weeg deme zu begegnen, und solche Verwüstung des Waldes so viel möglich zu verwehren, zu gedencken, diese Zusammentunft angesehen, und möge gar gerne sehen und leyden, das Hohen-Gerolds-Edischer ged. Amtmann zugegen, und dabey seye, verhoffen Ihre Gnaden werden ihnen die Hand darzu biethen lassen, inmaßen dan auch sie die Königische Mitgenossen des Walds, von ihrer Obrigkeit den Ambleuthen zu Orttenberg selbst an Ihre Gnaden dieselbige umb gnädige Hand biethung anzusprechen gewiesen worden seyen.

Vogt und Gericht zu Berghaubten bekenneten sich hierzu gleichfalls, und liesen ihnen die Unordnung abzuschaffen, und den Wald so viel möglich wiederum zu heuen, wohlgefallen.

Amtmann Kollwagen wegen der Herrschafft Hohen-Gerolds-Ed, seine Gnädige Herrschafft habe an Verderbung dieses Walds jederzeit einen Mißfallen getragen, und nie gern gesehen, daß in demselbigen so übel gehauet worden, hätte auch vorlängst Ursach gehabt, als Grund- und Forst-Herr die Hand einzuschlagen, und ihnen ihre Privilegia wegen des vorgegangenen Mißbrauchs gar uffkünden, je besser nun die Wald-Ordnung angestellet, je lieber es ihren Gnd. seyn werde, doch daß es derselben ohne Præjudiz und Nachtheil geschehe. Wölle demnach ihren Vorschlag anhören, und nach Befinden auch darzu helfen und rathen.

Auszug aus der weitheren Schleyßischen eigenen
Beilage Num. 66.

Als zu Berghaubten, sonderlich des Pollenbergs gethaner Rechnung, auch anderer mehr Sachen halber im Majo Anno 97. ver-
richt worden.

Zu Berghaubten 2. 3. 4. 5. Maji Anno 97. in M. G. Herrn
Geschäften helfen verrichten.

Erstlich new Rüg-Gericht x.

Alle obbeschehene Sachen sind 5. Maji durch den Registratorem
Ihren G. unterthänig angebracht, die alles abgehörter mas-
sen G.

fen G. bewilligt, und zu Gnaden dermaßen angenommen.
Actum Hohen = Gerolds = Ed 6ten Maji Anno 97.

Num. 5.

**Auszug Zeugen, Verhörß in Compromiß - Sa-
 chen Gerolds = Ed contra Röderen, sub präsentato
 den 9ten Maji 1612.**

*Nonus Testis Sanns Krämer, in ordine Directorii der
 Zwölffte Avisatus respondit ad Prælim. Special. Pri-
 mum.*

BOn Anfang hätten die Berghaubter die Reben am Ge-
 rolzschischen Reberg gebauen, nachdeme, als es ihnen
 aber zue schwer um deswillen fallen wollen, daß sie etwas weith
 und weither darzu gehabt, als die Reichenbacher, haben sie ange-
 fangen das Rebgeld dem Rebknecht zugeben, der die Reichen-
 bacher für sie gewonnen, also daß sie uff ein Zeit einmahl abgezahlt
 worden, und sich deren zu einmahl Fünf und Zweinzig darinnen be-
 funden, von derselben Zeit hero habe man dahin getrachtet, daß ihnen
 solche Reben um einen gewissen Lohn fürter hin zu bauen verdingt wür-
 den, wie dan noch heutiges Tags beschehe, möchte uff die Dierzehn
 oder Fünffzehn Jahr seyn, daß sie Reichenbacher also in einem verding-
 ten Lohn zu bauen angefangen, und habe man sie anfanglich nit dazu
 gezwungen, hernacher aber sie fort gemüß, es hätte sich dann einer
 unnüß darüber gemacht, were er auch nit gezwungen worden, die Ur-
 sach seines Wißens, dann Er ein Jahr Zwey bey Hans Ludwigen
 dem Rebknecht gedienet, der den Lohn ihnen Reichenbacheren zugeschickt.

Prælim. Speciale Secundum.

Die Berghaubter hätten in Frohn thun müssen, dabey sie
 aber ihr Esen gehabt, nachmahls sie den Reichenbacheren neben
 dem Esen so von J. Gnd. gefolgt, für jeden Tag ein Schilling herauf-
 geschickt, biß daß der bedingte Lohn mit ihnen der Feuch nach gemacht
 worden, daß für jede Sieben Sester Frucht, und Sieben Gulden
 ihnen noch heutiges Tags gegeben werde zc.

*Decimus Testis Sanns Müller, in ordine Directorii der
 23te præhortatus respondit ad Prælim. Speciale Deci-
 mum Quintum.*

Die Berghaubter habens ihm Zeug selbstem geclagt, daß
 sie dem Berg zu weit entseßen, derowegen so J. Gnd.
 um Ers

um Erlasung unterthänig angelangt, mit Bewilligung, daß sie den Lohn anderen Bau = Leuthen dafür geben wollen, dabeneben J. Gnd. Frucht uff jeder Seuch Sieben Sester zu geben bewilliget.

Prælim. Speciale Decimum Sextum.

Dweh nein! Rhein einzigen Stockh, den sie Reichenbacher in Frohn bauten, sondern wie gesagt, gebe J. G. Fren einem für jede Seuch sieben Sester Frucht, und die Berghaubter dazu noch sieben Gulden an Geld.

Prælim. Speciale Decimum Septimum.

Wie allbereith vermeldet, und gebe Zeug als Rebknecht ihnen den Lohn einmahl bald, das andermahl langsam, je nachdem man ihn von dem Heimburger zue Berghaubten inbringen könne, und solle die Ustheilung zwar also beschehen, daß um Georgi zur Zeit Hackens zween Gulden, im Brachmonath uff den ersten rhirat drey Gulden, den lezten rhirat im Augustmonath jedem wiederum zween Gulden gegeben werde.

Testis 23. Abraham Schüelin, Bogt zu Berghaubten, in ordine Directorii 22dus præmonitus respondit ad Prælim. Speciale 11mum.

Solang Er Zeug zu Berghaubten gewohnet, und darumben Wissenschaft, haben sie articulirte Reben, (id est, zu Hohen-Gerolds-Eck) gebauen, jezo aber müssen sie den Lohn dafür geben, bauetens viel ringer selbst.

Ad Artic. CXIX.

Zuvor hätten sies Berghaubter (die Reben am Gerolz-Ecker Berg) in Frohn = Gebauen, usser, daß man ihnen das Essen darzu gegeben, jezo was das Geld belangt, müssen sie Berghaubter davon lohnen.

Num. 6.

Auszug Zeugen-Verhörß in Compromiß - Sachen Gerolds-Eck contra Röderen, sub præsentato den 9ten Maji 1612.

Testis 23. Abraham Schüelin, Vogt zu Berghaubten, in ordine Directorii 22dus præmonitus respondit ad Prælim. Special. 3tium.

Es habe des Malefiz seines Wissens nie Niemand gebraucht, als sein gnäd. Herr von Hohen-Gerolz-Eck, die Ursach seines Wissens, dan er etlichmahl selbstem auch das Peynlich Gericht besigen helffen, weilen Er ein Gerichtsmann und Vogt gewesen, wisse aber, wie oft und wie viel mahl, nicht anzuzeigen.

Ad Prælim. Speciale 9num.

In! daß in Gerolz-Eckischer Herrschafft die Malefiz-Gericht jederzeit J. G. zu Seelbach halten lassen, das gedencke ihm, wie droben beym dritten Fragstückh angedeutet, zu offtere mahl.

Num. 7.

Auszug aus der Schlenßischen Benlag

Num. 6.

Auszug und Verzeichnus der Herrschafft Gerolds-Eck, was Lehen oder Eigen, auch was der Aigenthumb Iherlichen ertregt, und ungevärlicher Anschlag über die Beschwerden, so vom Aigenthumb erlediget werden müssen, de Anno 77.

Berghaubten.

Item die Bogten Berghaubten zum Theil ist eigen, seind derselben Inwohner mit Mannschafft ungevärlichen auf Fünff und Zweinzig, gehört das halb Theil zum Eigenthumb.

Diese Bogten tregt Iherlichen von dem halben Theil Eigenthumbs-Neuthen, Steur oder Beth = = = = = 10. 10. th.

Item ane Iherlichen Zinsen = = = = = 1. th. 2. ff.

Item Gefallen auch 2. Rappen für jeden 2. Bassen, thuet = = = = = 2. ff. 8. D.

Item an Fastnachts Hennen Gefallen Jahrs zum halben Theil 25. für jede 1. ff. thut 1. th. 5. ff.

Item

Item Gefallen auch Ernd-Dimer 25. für jedes
 6. S. thut = = = = = = = = 12. S. 6. S.
 Item gefellt Iherlich an Haberen 20. Viertel,
 jedes Viertel angeschlagen p.
 Item so Gefellen auch auf gemelte Zeit 15. Fttl.
 Korn.
 Für jedes Viertel.
 Latus { Geld = = = = = = = = 23. Th. 1. S. 2. S.
 Korn = = = = = = = = 15. Fiertel.
 Habern = = = = = = = = 20. Fiertel.

Num. 8.

**Abschrift Schlenbischer Beylage sub
 Num. 8.**

**Verzeichnuß der eigenthumblichen Gütter, so die
 Herrschafft Sohen-Gerolds-Eck 2c. 2c. in dem
 Berghaubter Bann liegen hat.**

SM Stengellens bey den beeden Rebhöffen befinden sich
 9 $\frac{1}{2}$. Feuch Reben.
 8. Thauen Matten, und etwas mehr ungeverlich.
 6. Feuch zahmen Acker = Feld, ohne das Wildt = Feld.

In der Sueb.

10. Feuch Belds ungeverlich, die Matten, Wenher, Aecker, und
 alles andere, so zur Sueb gehörig, zusammen gefasset.

Auf dem Anger.

12. Feuch zahm Acker = Feldt ungeverlich.

Auf den Weh = Ackeren.

4. Feuch zahmen Acker = Belds.

In dem Sueblein.

2. Feuch zahmen Acker = Belds.

Auf den Berth = Ackeren.

7. Feuch zahmen Acker = Belds.

Des Goldschmieds Acker.

1. Feuch.
1. Feuch Acker in der Klingenhalten, so der Bogt nuhet.
2. Feuch Acker, worauf das Zoll-Haus siehet.

Auf der Stiegel-Matten.

4. Thauen Matten.

In dem Dorff Berg.

2. Feuch Reben.

Bey des Mathis Walthers Hoff befinden sich nachfolgende Güter:

3. Feuch Acker auf den Beet-Ackern NB. der Lenzlerin Hoff, Haus und Garten.
3. Feuch Acker auf den Boh-Ackern.
3. Feuch Acker in den Stein-Ackern.
1. Thauen Matten auf der Stiegel-Matt.
1. Thauen Matten in den Stein-Ackern, oder die Thier-Matt genannt.

Summa bey Mathis Walthers Hoff seyn = 9. Feuch Zahmen Acker, und Zwey Thauen Matten.

Summa Summarum der eigentümlichen Güether, so gnäd. Herrschafft im Berghaubter Bann hat, thuet

Ane Reben =	=	=	11 $\frac{1}{2}$.	Feuch. } ohne
Ane Zamen Acker =	Ane Feld		42 $\frac{1}{2}$.	Feuch. } die
Ane Matten =			14.	Thauen. } Hoff.

Verzeichnet zu Berghaubten den 13. Novembris 1632.

In Beysein des Secretarii Kengers, Burg-Bogten Pefslins, des Bogts Christian Dieterlings, Michel Bielschens Berthle Gebharts, Georg Bidermanns und Hans Schueleins.

Gegenwärtige Copey ist mit demjenigen, so heut dato unter einer unbekandten Handt, für ein Original eingesteuffert worden, mit allem Fleiß collationiret, und weilen es demselben von Worth zu Worth gleichlautend. In Urkund mit der Statt Strassburg kleinerem Justicgel becräftiget worden. Den 29ten April 1648.

Unterscrieben



**Cancellen daselbst, mpria,
mit Handzug**

Das

Daß obstehende *Copia* nochmahl von einiger unbes
 kannt = jedoch zimlich alter Abschrift treus
 lich genohmen, und derselben *collationando* &
auscultando durchaus gleichlauthend befunden
 worden seye. So beschehen Freyburg den
 8ten Novembris 1667. Zezeugt.

Ist unterschrieben

Johann Moyses, bey Hochlöb. B. De.
 Regierung, und Cammer B. De.
 Regiments = und Gerichts = Secreta-
 rius, mit Handzug.

à Tergo:

Berzeichnus der eigenthumlichen liegenden Güeter, so
 die Herrschafft Hohen = Gerolds = Eck im Berghaub-
 ter Bann hat.

Berzeichnet den 11ten Novembris 1632.

Num. 9.

Abschrift Berichts von Michael Nieder = Burg =
 Bogt zu Hohen = Gerolds = Eck, d. d. Hohen =
 Gerolds = Eck den 12ten Martii
 1577.

So viel den Wald zu Junßweyer den Bellenberg genant, belan-
 gen thuet, soll derselbige der Herrschafft Gerolds = Eck, wie
 ich jederzeit gehört hab, zuständig und eigenthumblich seyn.

Allein das die beede Gemeinden Berghaubten und Junß-
 weyr, welche sich eines Banns = Gerechtigkeit mit einander
 denselben vermög Ordnung gebrauchen, auch also nun Niessen mögen,
 und auch das Haus Orthenberg sich von Georgi an bis auf St. Michaelis =
 Tag mit Brennholz, so sie mit drey Eselen führen lassen sollen, und
 weiter nicht, sich aus gemeltem Wald zu beholzen haben, es haben
 auch die Orthenbergische vor etlich Jahren gar kein Bauholz in gemel-
 tem Waldt ohne Bewülligung der Herrschafft Hohen = Gerolds = Eck
 mit hauen darffen, sondern auf ihr Bitt anlangen, ist ihnen jederzeit
 etwann ettliches vergönnet worden.

Æ 2

Num. 10.

Num. 10.

**Auszug aus dem der Schleyßischen Untersuchung
sub Num. 31. beygelegten Vertrag von
1522.**

4^{to}. **A**lle Sachen und Handel so sich hinführo begeben werden im Recht, es sey in Fröhningen, Kauff-Gerichten über Erb und Eigen zwischen unseren der Gebrüderen von Hohen-Serolds-Eck armen Leuthen, und auch allen denen, so den Pfendthern in Orthenaw zustand, und mit unseren Unterthanen zu schaffen, und an sie zu klagen hätten, dergleichen alle frembde Personen, das alles soll vor einem Vogt von Berghaubten und seinem Stabe zu Zunftweyer berechtiget werden.

**Auszug aus der, der Schleyßischen Untersuchung sub
Num. 32. beygelegten so genannten Berrichtung 2c.
von 1597.**

Nach diesem sind alle Vögt, Gericht, und die ganze Versammlung wider hinauf in die Stuben gangen, da hat sich der Berghaubtische Vogt zur rechten Hand, oben an, und ich mich über jene, an seine rechte Hand gericht, und die andere Vögt und Gerichts-Personen zu beeden Seithen rings umhero gesetzt, darnach ist vom Berghaubtischen Vogt Gerichtlich gefragt worden: ob das Gericht, wie Recht und von Alters her kommen, besetzt seye oder nit, **ist einhelliglich erkannt, ja, es seye besetzt, wie Recht, und in dem Gericht Zwang zu Zunftweyer gebräuchlich und allweeg herthommen.**

Num. 11.

**Extractus Compromissi seu Juris Declarationis
in Consistorio Curiae Argentinensis lata Anno
1499.**

Ipsam Communitatem *Filialis Ecclesiae in Berghaubten* obligatam & adstrictam fore, & esse ad Contributionem reparationum Ecclesiae *Matricis in Zunftweiler* praelibati faciendarum pro virili de praesenti & in futuris temporibus sempiternis.

Auszug

Auszug aus der, der Schleyßischen Untersuchung
 Num. 51. beygelegten Gerolds- Eckischen Antworth
 auf ein Oesterreichisches Schreiben vom
 21ten Julii 1562.

Zum Vierten, die Pfarr zu Zunsfweyer belangend zc. hat es die Gestalt, daß die von Berghaubten, unangesehen das vergangene Jar als Frey gar wenig und sie in ganz geringer Anzahl gewesen, sie tod und lebendig in die Pfarr Zunsfweyer gehört haben mögten, jedoch in Ansehung ihren dieser Zeit gar viel und sehr zugezogen, nach Ausweisung etlicher Vertrag und Vergleichungen die Sachen dahin gebracht, daß sie ein eigen Kirchen, Sacramenten, und Begräbnus haben sollen, und mögen, doch solten sie mit gebührender Christlicher Verkündung Göttlichen Worths, und Auspendung der Sacramenten durch eines Pfarrherrns zu Zunsfweyer gnugsam Verordnung uff ihr deren von Berghaubten Costen nothdürfftiglich versehen und versorget werden zc.

Auszug aus dem zwischen denen Löblichen Gottes-
 Häuseren Schuttern und Gengenbach in Anno 1687.
 errichteten Contract ratione des Filialis zu Berg-
 haubten.

Nichtens sollen die Pfarr-Kinder zu Berghaubten verbunden seyn, Jährlichen an dem Tag des Heiligen Evangelisten Marci eine Procession mit Creuz und Fahnen samt einem Opfer nach Zunsfweyer thun, zur Anzeige, daß sie von der Mutter-Kirch durch diese Zulassung nicht abgescheidet, getrennet, oder abgeschnitten seyen zc.

Num. 12.

Auszug einer der Schleyßischen Untersuchung
 sub Num. 12. beygelegter Copey Kayserlicher Investi-
 tur über Zunsfweyer, Schutterwalden zc. Halß-
 Gericht zc. Wildbann zc.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog zu Oesterreich, Steyr zc. Kärndten und Crain, Graue zu Tyroll zc. bekennen und thun kundt

kundt allermänniglich mit diesem Brieffe, das für uns kommen ist, der Edel Diepoldt von Gerolds-Eck, Unser und des Reichs lieber Getreuer, und hat Uns demüthiglichen gebetten, daß Wir ihm diese nachgeschriebene Lehen und Dörffer, mit Nahmen, Zunsweyr, Schuttwaldt und Niederbirn, mit allen ihren Zugehörungen, Zwingen und Pennen, Hals-Gericht, Gericht, Wälden, Wanne, Waid, und dem Bildpan daselbs, die von Uns und dem Heiligen Reiche zu Lehen rüren, und vormals sein Eltern und Vordern von Unsern Vorfahren am Reich zu Lehen empfangen, und redlich auf ihn bracht haben, zu verleihen gnädiglich geruhen. Desß haben Wir angesehen, solch des vorgenannten von Gerolds-Eck zimlich Bete, auch die anemen und getreuen Dienste, die sein Vordern, und Er Uns und dem Reiche oft und dick williglich gethan haben, und er in künfftig Zeit ic.

Num. 13.

Auszug der Schlenßischen Beilage
sub Num. 33.

Uch Gnädiger Herr, so ist auch noch ein Bannstein uffzurichten, zwischen denen von Benggenbach, und bayder **Alengy Zunsweyr und Berghaubten**, wo er nitt zu dieser Zitt uffgericht wurd, stot darauf beyde **Alengy** werde sy über ein Zitt Schaden nehmen, und darum wie jeh Ew. Gnaden Hylff darzu bedürffen, daß er uffgericht werde, ist **unnsere** ernstlich Bitt, Ewer Guad **uns** darzu helffen ic.

Num. 14.

Auszug eines in Compromiß-Sachen Gerolds-Eck contra Röderen, von letzteren übergebenen Zeugen-Verhörs vom Jahr 1488.

Item weiter werden gefragt Meyers Hannß Bruder, Heinrichs Claus, Roublins Henßlin, Roublins Burckhart, Ristless Heinrich, all von Zunsweyr, daß die von Tiersperg zum dickenmahl gejaget in **Zunsweyr Waldt** ohn Intrag der Herrschafft Gerolds-Eck, was ihnen des zu wissen sey.

Item Claus Hunsimeyer, und Kufferhanns werden gefragt, als sie die Schwein in **Zunsweyr Waldt** gehüt, daß sie von Tiersperg da gejaget, und sie mit den Schweinen müssen weichen alles ohn Intrag der Herrschafft Gerolds-Eck.

Auszug

Auszug Berichts von Michel Nieder, Burg- Vogt zu
Hohen- Gerolds- Eck, d. d. Hohen- Gerolds- Eck
den 12ten Martii 1577.

So viel den Wald zu Junckweyr den Bellenberg genant,
belangen thuet, soll derselbige der Herrschafft Gerolds- Eck, wie
ich jederzeit gehört hab, zuständig und eigenthumlich seyn &c.

Num. 15.

Auszug des der Schleyßischen Untersuchung sub
Num. 57. beygelegten Gerolds- Eckischen Schreibens
an den Landt- Vogt in der Orthenau, wegen im
Bellenberg gehaltenen Jagens vom 8ten Fe-
bruarii 1605.

Edler, Vester, insonders günstiger Junckherr,
E. V. seind unser nachbarlich willige Dienst
bevor.

Als dieselbige in ihrem vom $\frac{4}{14}$. hujus an den Wohlgebornen
Herrn, Herrn Jacoben, Herrn zu Hohengeroltsbeck und Sultz
&c. &c. unsern gnedigen Herrn abgegangenen Schreiben eines
selbigen Tags im Bellenberg gehaltenen Jagens und ertlich angezoge-
nen unbescheidenen Reden halb gelangen lassen, dasselbige haben wohl-
ermelte J. G. abgelesen, und darauff (sinthemahl sie eben nacher
Durlach abzureisen Beeg fertig seynd) uns die Beschaffenheit zu inqui-
riren, auch nach Befündung E. V. hinwieder zu beantworthen gne-
dig anbevolen und ufferlegt.

So haben E. V. bey sich vernünfftig zu schliesen, das solches
vorgenommene unzümbliche Beginnen, und in alienâ Jurisdictione geübter
feindlicher Gewalt und Einfall, dem heylsamen hochverpocnten Land-
Frieden, auch aller friedtlicher Ruwe und nachbahrlichen Wohlstand
è diametro entgegen und zuwieder sey, auch dammenhero unserer gnedi-
gen Herrschafft, als einem ungemittelten freyen Standt des Reichs,
unleidenlich fallen, ja Pflicht halben obliegen wolle, deroselben
von Höchst ermelter Röm. Kayserl. Majestät herrührende
und tragende Regalia und hohe Oberkeitliche Jura ohnviolirt
zu tuiren, und zu Abwendung dergleichen Beschwerden
sich an gehörigen Orten Bescheidt auch Schutz und Handt-
habung zu erholen &c.

2

Num. 16.

Num. 16.

Abſchrift der , der Schleyßiſchen Unterſuchung
 ſub Num. 48. beygelegten Copey Herrn **Waltherſ** ,
 Herrn zu **Hohen-Gerolds-Eck** und **Sultz** 2c. 2c. we-
 gen der hinterm **Staab Orthenberg** erlegten Frevel, ſo
 etliche im **Waldt Bellenberg** mit **Holz-Abführen** ver-
 würckht , an die **Orthenbergiſche Bevelchshabere** ,
 ſub dato 19ten Julii Anno 47. gethanen
Schreibens.

Unſern Grueß zuvor , lieben Beſonderen !

Wir werden bericht , wie **Koch Claß** und **Hentzen Diepolt** ha-
 bend **Holz** us dem **Wald Bellenberg** bey **Nacht** hingen-
 führt , deſhalb ſie zu **Zünſwiler** mit **Recht** jeder um
 30. **Schilling** zu **Straff** erkennt , welches ſich genannten **Claß** und
Hentz zu geben , wideren , zeigen an , ſie haben daſelb **Geld** ghen
Orttenberg hinterm **Stab** erlegt , dieweil dieſe **Straff** mit gen **Ortten-**
berg , ſondern ghen **Berghaubten** und **Zünſwiler** , da es mit **Recht**
 vertragen iſt , gehört , iſt unſer **Begehren** , ihr wollent mit gemel-
 ten zweyen **Uebertreterren** , verſchaffen , daß ſie der **Urthel** , wie
 billig , ſtätt thuen , dann ſo ſolches nit geſchehe , **wiſſen wir Kay-**
ſerl. Majestät Eigenthumb , und unſer **Hrn. zu Gerolzeck**
Lehen , wie ſich gebührt , nit **verſchmehteren** laſſen. Wie wohl
 wir uns keines **Abschlags** verſehen , begehren wir **Euer Antwurth**.
 Datum den 19ten Julii Anno 47.

Walther 2c. 2c.

Unſern lieben beſondern N. Bevelchhabern zu
Orttenberg.

Num. 17.

Extract Libelli Articulati ſub præſentato den
20ten Februarii 1609.

In Compromiß-Sachen Gerolds-Eck contra
Röderen.

Das

Das Jagen und Sagen um
Diersburg betreffend.

imd. **S**eyt und sagt Gerolzeckischer Anwald wahr zu seyn, daß sein gnädiger Herr und Ihre G. Wohlge-ehrte Vorfahren in denen zur Herrschafft Hohen-Gerolds-Edt gehörigen Dörffern und Flecken, die hohe und forstliche Obrigkeit, Regalien und Herrlichkeit, sodann Wildtbann, Jagens, Sagens und andere Gerechtigkeit von den Röm. Kayseren und Königen von unverdencklichen Jahren her lauth habenden Kayserl. und Königl. Investituren allerunterthänigst zu Lehen getragen.

Extract negativæ Litis Contestationis coram Compromissariis ex parte Gerolds-Edt contra Röderen, productæ die 12mâ. Junii 1609.

imd. **B**ermittelt jezt gerührter Protestation, auch aller anderer rechtlichen Wohlthaten sagt und setzt Gerolds-Eckischer Anwaldt wahr seyn, daß sein G. Herr und Ihrer G. Wohlge-ehrte Vorfahren löbl. Gedächtnus von den Röm. Kayseren und Königen, von etlich Hundert Jahren her continuâ & non interruptâ Serie in den in der Herrschafft Gerolds-Edt gelegenen Dörffern und Flecken die hohe Malefizische auch forst und geleitliche Obrigkeit, Wildbann, Jagens, Sagens, Gerechtigkeit, und anderer Regalien und Herrlichkeiten, und was denselben von Rechts- und Gewohnheit wegen anhängig, allerunterthänigst zu Lehen getragen, und noch 2c.

Num. 18.

Auszug Bischöflich, Straßburgischen Lehen-
Briefs vom 4ten Augusti 1579.

Wir Johann von Gottes Gnaden Bischoff zu Straßburg und Landgraffe zu Elhass 2c. bekennen und thuen kundt offenbar mit diesem Brieff, daß Wir nach Absterben Weyland des Wohlgebohrnen unsers lieben getreuen Quirin Gangoltsen, Herrn zu Gerolds-Edt und Sultz, hernach geschriebene Lehen, so unserer Stiffte Straßburg nach todlichem Abgang Weyland Friedrich Thauenen von Leiningen wiederum heims gefallen, und Weyland der Hochwürdig Fürst unser lieber
3 Herr

Herr und nächster Vorfahr Bischoff Erasmus Seel. Gedächtnus, mit Wissen, Willen, Zuellaß und Gehell der Würdig Wohlgebohrnen unserer lieben andächtigen und Neven *Dechant* und Capitels unserer hohen Stüßst Straßburg gemelten Quirin Gangolffen Herrn zu Hochengerolzeck, für sich und seine leibliche Mann=Lebens=Erben zu rechten Mann=Lehen gelühen, nunmehr an statt der Wohlgebohrnen unserer lieben Oheim und besondern Heinrichen Grafen zu Lupfen, Landgrafen zue Stuelingen, und Roseneck, und Carlen Grafen zu Hocheuzölleren, Sigmaringen und Urringen, Herrn zu Hoigerloch, und Wehrstein, des Heiligen Römischen Reichs Erb=Cammerer, und Landt=Bogt in Oberen Elsas zc. als vorgemelten Quirin Gangolffen, Herrn zu Hochengeroldzeck und Sultz, mit Recht erlangter confirmirter und geschwohrner Vormünder, dieweil dieselben, als denen solche Lehen=Bogtlichen und Vormundlicher Weiß zu empfangen gebühret, aber aus ehehafften Verhinderungen vermög ihres uns überschickten Gewalt persönlich selbs nit erscheinen mögen, dem Bößten unserm lieben getrewen Hans Matheus Müßleren, Nassauischen Amtmann der Herrschafft Lahr und Mühlberg in ihrer als Vormünder auch ihres Vötteren und Pfleg=Sohns Nahmen, nemblichen die Lehen zu Berckhaupten uff den Steyren, Betten, Zünnsen und Gefällen daselbst das ist Zehn Pfund zu St. Johannes=Tag, Sechs Pfund Siben zehen Schilling zu Lichtmeß, darzu Zwanzig fünf Viertel Saabern von der Gemeind uff *Martin*, und auß jedem Haus daselbst ein Fastnachts=Luhn, und dann zwey Pfund Siben zehn halben Schilling und zween Pfening in Zünnsen von sicheren Gueteren daselbst zu rechtem Mann=Lehen gelühen haben und Lehen ihnen Vormünderen im Nahmen, und von wegen gedachts Jacoben Herrn zu Hochengerolzeck und Sultz ihres Vötteren und Pfleg=Sohns, die inn= und mit Crafft diß Brißs dieselben fürterhin zu besitzen, zu nutzen und zu messen, wie man Lehen=Recht Herkommen und Gewohnheit ist zc.

Num. 19.

Auszug aus der, der Schleyßischen Untersuchung sub Num. 47. beygelegten Copey Mißsiff den Drittenbergischen Burg=Bogt belangendt, die Eckher Säu betreffend, Anno 1544. den 19ten Octobris ausgangen.

Gangolff

Gangolff und Walther, Serren zu Sohen: Gerolzh: Eckh und Sultz 2c. 2c. Gebrüdere.

Unnsern Gruesß lieber Besunder!

WIr werden durch unßer Unterthanen zu Perghopten und Zunftweyr angeruefft und berichtet, du seiest des Vorhabens als Amtmann zu Drttenburg 26. Schwein, in das Eckher an Bellenberg zu schlachen, zu dem das die Zween Hüner: Bögt zu Drttenburg für sich selbst etlich Schwein an Bellenberg zu schlachen vermainen, welcher sich die gemelten Underthanen beschweren, und um Abwendung anrueffen 2c.

Num. 20.

Auszug Bischöflich: Straßburgischen Lehen: Briefs über die Leiningische Gefälle zu Berghaubten vom 27ten Augusti 1646.

WIr Leopold von Gottes Gnaden Erz: Herzog zu Oesterreich, Administrator des Hohen Meisterthums in Preußen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Straßburg, Halberstatt, Passau und Olmütz, Administrator der Fürstlichen Stifter Hirschfeld, Murbach, und Ruders, Graf zu Tyrol und Görz, Landgraf im Elßaz 2c. 2c. Römisch: Kaiserlicher Majestät Generalissimus über Dero Armaden &c. Bekennen und thuen kund Männiglichem mit diesem Brief, daß Wir dem Wohlgebohrnen unserem lieben und besondern Henry Baron de Mercy &c. Römisch: Kaiserlicher Majestät General: Feld: Marchallen, Statthaltern zu Jngelstatt, und Obristen seines Bruders Seel. nach Todt hinterlassener dreyer Ehelicher Söhn Maximilian Leopold, Peter Ernst, und Hans Heinrich, und in dessen Nahmen als Bevollmächtigten Unserm lieben und getreuen Hanns Rheinarden von Schauenburg, Römisch: Kaiserlicher Majestät bestellten Obristen und Commendanten zu Dfenburg 2c. für sie alle Männliche Lehen: Erben absteigender Linie umb ermeltes ihres Vatters Seel. Uns und Unserm Hohen Stifft Straßburg, wie auch dem gesambten Catholischen Weesen zum Besten viel Jahr geleister getreuerer Diensten Willen, in welchem er auch endlichen sein Leben Ritterlich gelassen, auch sie dessen Söhne noch furohin wohl thuen und leisten können und sollen, dasjenige Lehen, so von ermeltem Unserem Bistumb herrührend, und längstens auf zeitliches Absterben Weyland Jacob Herrn zu Gerolzhack und Sultz, so der letztere dieses Nahmens und Stammens gewesen, Uns und ermeltem Unserem Hohen Stifft appert worden und heimgesfallen, Wir auch allbereith ihme von Mercy Seel. noch in Lebzeiten unterm dato nach dem 27ten

Julii Anno 1640. in Gnaden verwilliget, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, Leihen die ihm auch also und in Krafft dieses Briefs, wie obstehet und im Nahmen ermelten Vormüunders dieselbige zu haben, zu nutzen, zu niessen, zu gebrauchen, wie man Lehens-Recht und Gewohnheit ist, auch vorgenannte Herren von Geroldzect solche in Lebzeiten jeweilen innen gehabt, genuset und genossen, als neumblichen die Lehen zu Berghaubten auf den Steuern, Bethen, Zinnsen und Gefällen daselbsten, das ist Zehen Pfund auf St. Johannis-Tag, Sechs Pfund Siebenzehn Schilling zu Liechtmeß, darzu Zweinzig fünf Fiertel Habern von der Gemeind auf Martini und auf jedem Hauf daselbsten ein Fastnachts-Huhn, und dann Siebenzehent halben Schilling, und Zween Pfenning in sicheren Güteren daselbsten, alles nach Inhalt der uralten Lehen-Briefen zc.

Num. 21.

Auszug Orttenuischen Ritter-Matriculß

de Anno 1699.

Fol. 64. & 65.

Berghaubten.

Die Vogtey Berghaubten, so gegenwertig Herr Tobias Ernst Freyherr von und zu der Schleuß, Römisch-Kayserl. Majestät würcklicher Truchses, auch Obrist-Lieutenant und Commandant des Kayserlich-Fürstenbergischen Regiments besizet, ist theils ein Hochfürstlich-Bischöflich-Strasburgisches Mann-Lehen, theils aber ein Eigenthum von dem Hauf Hohen-Gerolds-Eck, in specie dem Schloß Dautenstein von Beyland Jacob, Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck und Sultz herrührend, nach Absterben erst besagten Herrn Jacobs, Herrn zu Hohen-Gerolds-Eck ist die Hochfreyherrlich-Mercysche Familie, so in Anno 1634. beschehen, mit dem Strasburgischen Lehen besizet worden, hat besagte Mercysche Familie sich wegen dem Gerolds-Eckischen Eigenthumb in der Vogtey Berghaubten gegen dem Herrn Grafen von Cronenburg, als der in dem Oesterreichischen Lehen *succediret*, besser schützen zu können, der Ritterschafft in der Orttenu zur *Collectation* überlassen; Diese *Collectation* aber hat gar nicht lang gedauert, gegenwertig, nachdeme der Herr Baron von der Schleuß, nemlich die Helffte von der Vogtey Berghaubten von dem Hochfürstlichen Hauf Baaden-Durlach p. 6000. fl. erkaufft, hat er solches von allen Creyß-Anlagen besfreyen zu können, der Löblichen Ritterschafft zur *Collectation* mit

mit dieser *Condition* übergeben, daß sie die gesamte Unterthanen der Vogtey Berghaubten höher und mehrer nicht, dan die im Thal Diersburg zur Löblichen Ritterschafft *concurriren* sollen.

Daß dieser *Extractus* der Orttenauiſchen Ritter *Matricul de Anno 1699. citato loco Fol. 64. & 65. quo ad passus concernentes von Worth zu Worth gleich und conform seye. Bezeugt* Lahe den 11ten Januarii 1727.



Joannes Christophorus Gros,
Imperiali autoritate Notarius juratus in fidem. Mppriä.

Num. 22.

Extract Instrumenti apprehensæ Possessionis
pro Domo Leyanâ de 19nâ. & 22dâ. Julii
1692.

In Gottes Namen Amen.

Und und zu wissen sey meiniglichem durch dis gegenwertig Instrument, daß als man zahlt nach Christi Uners Lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburth Sechszehn Hundert Zwey und Neunzig, bey Regierung des Alldurchleuchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi des Ersten, erwöhlten Römischen Kaisers etc. der Fünffzehnden Römer = Zinnß = Zahl Indictio genannt, Samstag den Neunzehnden Monaths = Tag Julii in des Boats Behausung aufin Schömberg in der hinteren kleinen Stuben ungefehr um acht Uhren Vormittag in mein des Notarii Publici, und hie unten geschriebener und benambster Zeugen Gegenwart persönlich erschienen seye, der Wohl = Edel, Best und Hochgelehrte Herr Johann Conrad Thumb, der Zeit der verwittibten Frauen Gräfin von Cronenberg, gebornen Gräfin von Sarn und Wittgenstein etc. Antmann zu Avenheim dasjenige, so er mir den Siebenzehnden Julii zuvor schriftlich zugeschickt, repetendo mündlich vorbringend, was gestalten Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Cronenberg Seel. Angedenckens nach Dero Hintritt aus diesem Zeitlichen, Dero Frau Gemahlin Hochgräfl. Gnaden zwar gesegneten Leibs hinterlassen, und man in der Hoffnung von einer Succession des Hochgräflichen Hauses Cronenberg gestanden, nachdem es aber dem Allmächtigen also gefallen, daß diese gehoffte Succession durch eine all zu frühe unglückliche Niderkunft Hochged. Ihrer Hochgräfl. Gnaden von Cronenberg und

Ua

erfolg

erfolgten Abortum gänzlich erloschen, mithin diese Gerolds-Eckische Herrschaft, welche Ihre Hochgräfliche Gnaden von Cronenburg Hochgedacht, als ein Erz-Herzoglich Oesterreichisches Lehen innegehabt, eröffnet worden, und aber die Römisch-Kaiserliche Majestät zc. zc. den Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Carl Caspar Freyherrn von der Leyen, Herrn zu Adendorff, Blicscastel, Arienfels, Münchweiler, Burweiler, Forbach und Otterbach, zc. zc. Churfürstlich-Trierischen und Chur-Pfälzischen Cämmerer und Amtmann zu Hammerstein, Sinzig, Remagen, und die Grafschaft Newgar, zc. zc. mit nur in Anno Sechszehn Hundert Sechszig Sechs mit der Expectanz auf gedachte Hohen-Gerolds-Eckische Herrschaft begnadiget, sondern auch daraufhin in Anno Sechszehn Hundert Sieben und Siebenzig in Ansehung beeder Angefreundten damahliger Churfürsten zu Mainz und Trier, auch der Römischen Kaiserlichen Majestät, und dem Hochlöblichen Erz-Haus Oesterreich von der Freyherrlichen Familiâ deren von der Leyen geleisteter statlicher Diensten, vermog in Händen habenden Lehen-Brieffen und Investituren so wohl von Oesterreich, als Reichswegen vollkomblich mit allen Appertinenzien, zugehörigen Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, wie die Nammen haben mögen, auf den Eröffnungs-Fall würcklich investiret und belehnet haben.

Weilen es also nunmehr an deme, daß Hochgedacht Ihre Freyherrliche Gnaden die Possession der ihren also zugefallenen Herrschaft Hohen-Gerolds-Eck ergreifen, als hätten selbige seine Person zu dem Ende mit Instruction und Gewalt anhero geschickt, um solche von Gott und Rechts wegen Ihnen zukommende Possession in Dero, und Deroselben übrigen Stammens-Agnaten Freyherrn von der Leyen Mahmen zu nehmen, und hierzu die behörige Requisita und Solemnitäten zu adhibiren, als wollte er mich hiermit gepührend ersucht und requirirt haben, solchem Actui als Kaiserlicher Notarius bezuzuwohnen, und selbigen solemnisiren zu helfen, als man nun sich hierauf erkundiget, ob die Unterthanen alle vorhanden seyen, haben sich alle Bögt gegenwertig befunden, als der von Schimberg Johann Weber mit seiner Gemeind. Der im Prinkbach Michel Keller mit seinen Staats-Angehörigen; Der zu Berghaubten Andres Bidermann mit seinen Untergebenen. Der zu Sunthweyr Sebastian Lang, sammt den Seinigen.

Auff Dienstag den Zwen und Zwanzigsten Julii Diesennach hat man sich sammt denen Unterthanen in das Schloß Hohen-Gerolds-Eck erhebt, alwo anfänglich die Mahmen der Unterthanen von Staab zu Staab abgelesen worden, umzusehen, welche erschienen seyen oder nit, da sich dan fast alle eingefunden, außer etlich wenig, die theils Leibs-Blödigkeit halben nit fortkommen können, theils daß sy nit einheimisch seyen, durch andere excusiret worden, guten Theils auch eingestellt haben. Nach sothaner Revision der Underthanen hat Herr Virgilius Roth, Schultheis des Heil. Reichs Statt Zell am Hammerpach, als bisheriger Hochgräflich-Cronenbergischer Ambts-Verweser ein von der Hochgräflich-Cronenbergischen Cantzley an ihn abge-

gange

gangenes Schreiben, de dato den 8ten Julii dis lauffenden Sechszehn
Hundert Zwey und Neunzigsten Jahrs von dasigen Herrn Ober-
Ambtmann Hilden, und Doctor Gerardi unterschrieben öffentlich abgelesen,
des ungesehrlichen Inhalts zc. zc.

Wie nun oberzehlter massen ein Staab oder Gemeind nach der
anderen in ihrem Anbringen der Länge nach genugsamb angehört, und
selbigen durch Herrn Ambtmann Joan Conrad Thumb, im Namen
seines Gnädigen Herrn Principalen Freyherrn von der Leyen alle Ober-
keitliche Assistenz, Manutenenz und Schadloshaltung, auch befindenz-
den Dingen nach den Lehen-Briefen, und alter Observanz-gemäße
Remedur versprochen, und die gesamte Unterthanen mithin erinnert
worden, daß es nunmehr an dem, daß er an statt mehr Hochge-
dacht seiner Gnaden Herrn Carl Caspar Freyherrn von der
Leyen die *Possession* würcklich antrette und einnehme, als solten
sy zu dem End, wie sy zugesagt haben, Herrn Reichs-Schultheissen
zu Zell Virgilio Roth, welcher neben ihm Hochgedacht seine Freyherr-
liche Gnaden anjesho und bis auf anderwertige gnädige Verordnung præ-
sentire, und von Deroselben der Herrschafft Gerolds-Eck vorgestellet
sey, mit Hand-Trew angeloben, demselben zu gehorsamen, seine Ge-
bott und Verbott gepürlich zu respectiren, und selbigen nachzukommen;
Welches sy alle mit Vorbehalt ihrer alten Rechten und Ge-
rechtigkeiten gethan, und alle die Hand-Gelübdt ihme abge-
legt haben

Und ich Georg Friedrich Dornblueth, Schultheiss des Heiligen
Römischen Reichs Stadt Gengenbach Strasburger Bistums, Sacra
Imperiali autoritate Notarius Publicus, dieweilen ich vorgedachtem
Actui nemmender Possession, und erstatteter Hand-Gelübdt und allem,
was darbey vorgegangen, neben denen obgedachten Zeugen persönlich
bengetwohnet, auch alles, wie vorgemelt, selbst gesehen und gehört,
als hab ich dis offen Instrument darüber gemacht, und selbiges anderer
Geschäften halber durch Johann Peter Bernert, Zwölffter des alten
Raths gedachter Stadt Gengenbach abschreiben lassen, und zu mehre-
rer Sicherheit und Glauben mit meinem Nahmen, und Zunahmen
unterschrieben, und weilen ich mein gewöhnliches Notariat-Signet we-
gen unsicherer Kriegs-Lauffen, mit mehr anderen meinen Sachen an-
derst wohin transportiret, und nit bey Handen habe, als hab ich des
Heiligen Reichs-Stadt Gengenbach Innsiegel mit derselben Erlaub-
nus hiesfür aufgedruckt.

LS

Georgius Fridericus Dornblueth,
Notar. Publ. qui supra in fidem
subscripsit. Mppriâ.

Na 2

Num. 23,

Num. 23.

**Abschrift Schreibens an Ihro Kayserl. Majestät
von des Herrn Teutschmeisters Hochfürstlichen
Durchläucht vom 12ten Augusti
1698.**

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät allergnädigstes Schreiben de Dato Wienn den 25ten Junii nechst erlitten, habe ich diser Tagen aller erst wohl erhalten, und Dero allergnädigstes Befelch mit schuldigster unterthänigster Veneration dahin eingenommen, daß ich, als Dero in Sachen der Cronbergischen Verlassenschaft verordneter Kayserlicher Commissarius auf allerunterthänigstes Anhalten des Freyherrns von der Leyen und Dero Kayserl. O. Oe. Fiscalis, die bey sothaner Heredität befindliche das Lehen Gerolds = ~~Leh~~ betreffende Acta, Documenta, und Brieffschafften gedachtem von der Leyen um desto mehr extradiren lassen solte, als Euer Kayserl. Majestät dem Lehen = Herrn so wohl als dem Vasallen selbst daran ein merckliches gelegen. Nun wäre Allergnädigster Kayser und Herr, ich disen Euer Kayserl. Majestät allergnädigsten Befelch zu vollbringen so underthänigst zwar willig als schuldig; Nachdemahlen aber bereits vor eines Jahrs Zeit, als eben damahlen gedachter Freyherr von der Leyen bey mir dergleichen Ansuchung gethan, von mir in diesem Particulari an Dero Reichs = Hof = Rath ein underthänigster Bericht erstattet worden, ohne daß bishero darauf so wenig als andere in Sachen der Cronbergischen Verlassenschaft verschiedentlich erstattete Relationes Dero Kayserliche Resolution erfolget, und mir thund worden were; Inmittelst aber ich wegen verschiedener erhöhlicher Ursachen mich gemüßiget befunden, dieses Commissions = Geschafft zu depreciren, und mich in Sachen also gänzlich zu exoneriren; So werden Euer Kayserl. Majestät mir hoffentlich in Ungnaden nicht vermercken, wan bey so beschaffenen Dingen ich disem Dero allergnädigsten Befelch theim underthänigstes Genügen leyten than, Dero höchster Disposition anheim stellend, was etwa Dieselbe Dero Kayserlichen Reichs = Hof = Rath hierinn falls zu befehlen allergnädigst geruhen wollen. Euer Kayserl. Majestät anbey ꝛc. ꝛc. Nechst den 12ten Augusti 1698.

**Auszug Schreibens von dem Kayserlichen Gesandten
Herrn von der Halden an den abgelebten Herrn
Grafen von der Leyen vom 28ten Augusti 1698.**

Auf

Auf das allerwehrteste vom 21. elabentis solle vorderist nicht verhalten, was massen des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Durchläucht auf deme beharren, das, weilen selbe sich der Cronbergischen Commission schon einsmahls entschlagen, des Werckhs nicht wider abzunehmen thäten, allermassen sie auf das Kayserliche Handt = Briefel eine Antwort an meinen Brudern eingeschlossen, worvon hier beyliegend eine Abschrüfft zu empfangen, das Original aber will ich bis auf meines Hochgeehrtesten Herrn Barons erwartende weitere Disposition bey Handen behalten; Und stehet solchem nach dahin, ob man von Seithen meines Hochgeehrtesten Herrn Barons mit Einsändung solchen Antwort = Schreibens Jhro Kayserl. Majestät nachmahlen unterthänigst belangen wolle, seine Durchläucht durch widerholtes Handt = Briefel dahin zu vermögen, daß selbe wenigstens nur noch ad hunc Actum den Herrn von Keyersperg subdelegiren mögten, die Separation und Extradition deren Schrüfften vorzunehmen. Ob ich zwar meines wenigen Orths hierbey allerhand Beschwerlichkeiten besorge, und zugleich anstehen muß, ob darvon einiger Nutzen und Erraichung des abziehenden Zweckhs zu gewarthen seye, anerwogen von dem Ellwangischen Canglar Zech so viel berichtet worden, daß die von ihme in ein besondere Truchen zusamben gelegte und gleich anderen Sachen *obsignirte* Herolds = *Ärtliche* Schrüfften nachgehens eröffnet, und die *Secretur* durchgehends hinweg gethan worden, (welches auch nicht die wenigste Ursach gewesen, warumben Seine Durchläucht sich dieses Commissions = Geschäfts entäußert haben) und solle Herr Niclas von Cronberg und die Frau Wittib die beste Documenta und anders zu Handen genohmen haben, daß vielleicht rathsamber seyn dörffte, die Ausfolglasung bey Cronenberg selbst zu suchen, und sich zu bearbeiten, selbe mit guter Manier und durch dienliche Mittel zu wegen zu bringen, weilen man doch Cronenbergischer Seits deren nicht mehr vonnöthen, oder sich nutzlich bedienen kan; und wan man selbe zu extradiren genaigt ist, hat es keiner Commissions = Verordnung vonnöthen, weilen es in Macht und Willkür deren Allodial - Erben beruhet, und mein Hochgeehrtester Herr Baron auf Verlangen sich obligiren kann, selbe derentwillen schadlos zu halten; wan sie aber zur Ausfolglasung nicht incliniren sollten, würde die Intervenirung der Kayserlichen Commission nichts fruchtbarliches würckhen, indeme man die beste Sachen längst auf die Seithen geraunt haben, und hinterhalten würde, dasjeniges, was man der Commission pro Formâ abfolgen liesse, zu nichts dienlich seyn würde, welches doch ganz ohnmaasgeblich zu erwegen überlassen.

Num. 24.

Auszug Mercyscher Ermahnung ahn Bogt, Gerichts = Leuthe und ganze Gemeind zu Berghaubten
vom 14ten Julii 1692.

Bb

Dem

Dem Vogten und Gerichts-Leuthen, wie auch einer gantzen Ehrsamten Gemeind zu Berg-
haubten entbiethen ich Unterschriebene mei-
nen freundlich geneigten Gruf.

Sintemahlen nun aber diesem allem ungeachtet, mir als Vor-
munderin meines freundlich geliebten Vatters Herrn Florimundi
Claudii Freyherrn von Mercy, als jetzigen aufgeschwornen Le-
hen-Träger des Dorffs Berghaubten, obgelegen, erst-befagt meinem
Herrn Vattern die Lehens-Herrschaftliche Gerechtigkeiten daselbsten,
nach der von Allerhöchst-ernelter Kayserl. Majestät und dem Hochlöb-
lichen Reichs-Hof-Rath ergangen, und hier oben allegirten allergnäd-
igsten Erkandnus zu erheben: **Als habe bey so bewannten
Sachen euch sämbliche Innwohner des Dorffs Berghaub-
ten, durch Ueberbringern dieses hierzue eigenes requirirten
Kayserlichen geschwornen Notarium befragen lassen wollen,**
ob ihr gemeint, und des Verpflichten Willens seit, euch nach eurem
ohne dem obhabenden und von der Freyherrlich-Mercyschen Familia
niemahls entlassenen Aydts wider mit Eurem Gehorsam, ahn obbe-
namst meinen Herrn Vattern als Euren rechtmäßigen Herren, und in
dessen Vormunds-Jahren an mich als seine Vormunderin zu ergeben,
und so ihr nun vermeint euch zu schwer zu seyn, die Erklärung gleich
auf diese meine Anfrage, zu geben, so mag ich euch zu einer Bedenckh-
Zeit von dato dieser Verkündung wohl einen Acht Tägigen Termin ge-
statten, inmassen meines Thuens nicht, euch zu übereilen, weniger
Euren schuldigen Gehorsamb, ob ich dessen schon befugt, mit erlaub-
ten anderwertigen Executions-Mittelen noch zur Zeit zu suchen, son-
dern wan ihr dieses Schluß seit euch bey mir und die Freyherrlich-
Mercysche Familia, als eurer rechtmäßigen Herrschaft und Obrigkeit
nach euren noch beständig obhabend Pflichten, wie getreuen Untertha-
nen obgelegen, einzustellen, **und den Gehorsam wider auf das
neue aufzueschweren,** so werde zu selchem Actu in Berghaubten
eine Tagsatzung unerstalten, und jemanden in mein und meines Herrn
Vattern Nahmen mit Gewalt und Bollmacht euch in meinem Schuß
zu empfangen, abordnen, zugleich auch euch die Versicherung lassen
geben, euch nicht nur allein bey euren alten Recht und Gerechtigkeiten
Hand zu haben, und wider das alte Herkommen und Lehens-Herr-
schaftliche Gerechtigkeiten keines wegs beschwehren zu lassen, sondern
zugleich euch, eure Kinder, Erben und Nachkommen, gegen allen
denen, die euch künftig dessentwegen zuwider seyn, und an euch
Spruch und Forderung machen wollten, zu vertreten, in- oder außer
Recht, wie das nur komben mögte, und dieses alles auf mein, meines
Herrn Vattern als Eures natürlichen Herrn Kosten und Schaden zc.

LS

Anna Franzisca von Falkenstein, geborne
von Mercy, als Dero Sohn bestellte
Vormunderin und Bevehls-Haberin.

Num. 25.

Num. 25.

**Abschrift des von dem Bischöflich, Straßburgi-
schen Lehen = Hoff der Mercyschen Vormünderin er-
theilten Manutenenz = Decreti vom 12ten
Septembris 1692.**

Dennach des Hochwürdigst = Durchleuchtigen Fürsten und Herrn,
Herrn Wilhelm Egon der Heiligen Römischen Kirchen Cardinal,
Landgrafen zu Fürstenberg und Bischöffen zu Straßburg ver-
ordneten Herrn Präsident und Hoffrätthen durch die verwittibte Frau
Anna Francisca von Falckenstein, gebohrne Freyin von Mercy, als Vor-
münderin der Mercyschen Familie mit mehrerem unterthänig klagend
vor = und angebracht worden, was gestalten nicht allein das Fürstliche
Haus Baaden = Durlach, sondern auch der Freyherr von der Leyen
wegen der von der Freyherrlich = Mercyschen Familien auf jüngstmahl-
iges Absterben Weyland Herrn Crafft Adolffen Otto Grafen zu Cro-
nenburg wieder ergriffener Possession des von dieser Hohen Stüfft Le-
hen = rührigen Dorfs Berghaubten und eingekommener Huldigung von
dassigen Unterthanen under ein = und anderen nichtigen Vorwand anjeh-
sich sehr widersetzten, mithin auch und zwar gegen das underm 7ten
Maji 1687. in Favorem der Mercyschen Vasallen allergnädigst ergangener
Kayserl. Urthel, dieselbe durch würcklichen Kriegs = Gewalt, und
allerhand harte Bedrohungen ganz und unzulässiger widerrechtlicher
Weis aus ihrer wohlgegründeten Possession zu treiben, und besagte Un-
terthanen dardurch in ihre Devotion zu bringen, sich unterstehen thuen,
dergleichen unbefugte und höchst = unbillige Anmaßung und Proceduren
aber als dieser Hohen Stüfft Straßburg an ihrem wohlhergebrachten
Dominio directo und Gerechtsamen höchst = eingreifflich und denen mehr-
bemelten Hoch = Stüfftlich = Mercyschen Vasallen an ihren habenden Le-
hen = Rechten höchst = präjudicirlich nicht gestatten können noch sollen,
sondern nach aller Möglichkeit sich dargegen zu sehen schuldig.

Als wird hiemit von hochged. Herrn Präsident und Hoffrätthen
Hoher Stüfft Straßburg denen Berghaubtischen Underthanen samt
und sonders bey Vermeidung höchster Ungnad und Verlust, Haab und
Guths, alles Ernstes anbefohlen, sich keines wegs ahn obangeregte
Bedrohungen zu kehren, weniger denselben auf einigerley Weis und
Weeg zu gehorsamen, sondern bey der Familie von Mercy als De-
ro Lebens = Obrigkeit onlängst abgelegten Leiblichen Ayd
und gethaner Huldigung beständig zu verharren, und allem
dem getreulich nach zu leben, worzu sie als gehorsamb und getreue Un-
derthanen von Rechts = und Gewohnheit wegen schuldig und verbunden.
Decretum in Consil. Aul. Etsasabern den 12ten Septembris 1692.

Ad Mandatum superiorum

(L. S.) Johann Gab Horneck. Mppriâ.

Bb 2

Num. 26.

Num. 26.

**Auszug des denen von der Schleyß anmaßlich
ertheilten Bischöflich = Straßburgischen neuen Lehen =
Brieffs unter denen Gegentheiligen Beylagen sub
Num. 43. d. d. Elßazabern den 26ten
Aprilis 1700.**

Wir Wilhelm Egon von Gottes Gnaden der Heiligen Römi-
schen Kirchen Cardinal und Bischoff zu Straßburg, Admini-
strator der Fürstlichen Abteyen Scablo und Malmedi Landtgraf
im Elßas und zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg, Wordenberg
und Loigne &c. &c. Bekennen und thun kundt hiemit Männiglichem
denmach von uns und unserem Hohen Stifft Straßburg der Freyherr
von Mercy das Dorff Berghaubten zue Lehen getragen, und aber dies-
ses Lehen in lezt verwichener Kriegs-Zeit an des Herrn Marggrafen
zue Baaden-Durlach Liebden, jedoch mit Vorbehalt und Ausstellung
unseres Lehen-Herrlichen Consensus käuflichen überlassen, anjeho aber
der Wohlgebohrne unser lieber getreuer Tobias Ernst Freyherr von und
zue der Schleyß, Ihro Kayserl. Majestät würcklicher Truchßasß, auch
des Landgräflich = Fürstenbergischen Regiments zue Fues bestellter
Obrist-Lieutenant und Commendant, wie auch Vice-Commendant
der Vestung Costantz ꝛ. ꝛ. mit unserer Bewilligung besagtes Lehen-
Dorff von Hochgedachtem Herrn Marggrafen von Baaden-Durlach
an sich erhandlet, daß wir ihme Freyherrn von und zu der Schleyß
**vorgemeltes Dorff Berghaubten mit allen dessen Rechten und
Gerechtigkeiten, Jurisdiction, Herrlichkeiten, Rechten und
Gefällen**, wie die von Mercy solches in Besitz gehabt und genossen,
zu einem rechten Mann-Lehen für sich und seine Männliche Erben ab-
steigender Linie geluben haben, leyhen ihme auch also und in Krafft
dieses Brieffs solches zu haben, zu nußen, zu niessen, und zu gebrau-
chen, wie mann Lehens-Recht und Gewohnheit ist, doch mit dem
ausgetrucktem Beding und Vorbehalt, daß die Unterthanen daselbsten,
gleichwie vor diesem höher und weiter dan sie denen von Mercy zu thun
schuldig gewesen, und gethan haben, nit getrungen, sondern sie bey ih-
ren Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten gelassen werden sollen,
und da sich derohalben mit der Zeit Spänne und Jhrrungen zwischen
ihnen zuetragen werden, vor uns oder unseren Nachkommen gültliches
und rechtliches Austrags ohne Auszug oder Eintreden gewartig und ge-
horsam seyn sollen ꝛ. ꝛ.

Num. 27.

Num. 27.

**Auszug einer von Herrn Johann Ernst Kriegen,
Rath und Landt-Schreiber zu Lahr, quâ Notario Pu-
blico im Rahmen des Freyherrn von der Schleyß bey
der Bischöflich-Strasburgischen Regierung 1717.
übergebener Species Facti.**

WAs also Herr Baron von der Schleyß an Lehen oder Ei-
genthumb *acquiriret*, weist der *Mercysche Lehen-Brief*,
da bekandt, quod Investiturâ sint stricti Juris & præcisè nec ad
Personas in eâ non comprehensas neque ad res non comprehensas exten-
dendâ sint. WESENBEC. part. 2. Consil. 95. num. 10. & part. 5. Con-
sil. 240. num. 10. & Consil. 270. num. 13.

Ad 3tium. Die *Mercysche Familie* hat niemahl nichts als die
Strasburgische Lehen, und zwar dergestalten besessen

Und weisen man weder ex parte Hochged. Jhro Hochfürstl. Emi-
nenz, auch des Herrn Baron von der Schleyßen, weder von dem Ei-
genthumb noch von dem Lehen der Bogten und des Dorffs Berghaubten
keine sichere Nachricht nirgend woher haben könnte, (massen der Zaberis-
sche Lehen-Hoff, daß die Lehen-Acta in den Schwedischen Kriegs-
Troubles hiebevör alle daselbst verbrandt worden, und verlohren gan-
gen seyen, berichtete,) so wurde endlich nur die beederseits ab-
geredete *Intention zu erlangen*, angeschlosssen adjungirte Declaration
Num. 4. worauf expost der Lehen-Brieff erfolget, ertheilet ꝛc.

Nachdeme aber der Herr Baron von der Schleyß von dem Hoch-
fürstlichen Haus Baaden-Durlach die Allodialia & Feudalia p. 6000. fl.
(NB. und nicht p. 1200. fl. wie die Lehen-Declaration weist,) an sich
erhandlen müssen, und darauf auch in Possession kommen, mithin ex
Relatione auch Ermanglung übriger Actorum so wohl des Hochfürstli-
chen Haus Baaden-Durlach, als auch der Unterthanen selbst zu
Berghaubten vernohmen, was *proprie Lehen und Eigenthum*, so
hat er durch einen *Kayserlichen Notarium & Testes*, daß die *Le-
hen-Investitur seinem Allodio keines weegs nachtheilig seyn sol-
le*, *tempore & die Inmisionis einen solemnen Actum Declarationis auf-
richten*, und durch Wenland Dr. Hammern in Strasburg, und
Herrn Baron von Neuenstein zu Wolffzheim bey denen gleich eingefalle-
nen neuen Kriegs-Troublen solchen behörig zu publiciren aufrichten las-
sen, welcher Actus bey dieseitigen Dicalteriis, und dem Reichs-Seylo
gemäß gebührend enregistriert ist ꝛc.

J. E. Krieg.

Ec

Dorstes

Vorstehende *Copia Facti* ist nach beschehener *Collationirung* der mir vorgelegten *Copiae vidimatae verbotenus conform*, und gleichlauthend befunden worden. Urkundlich meines hiervorgedruckten gewöhnlichen *Notariat - Insiegels* und eigener *Nahmens Unterschrift*.
Offenburg den 14ten Januarii 1727.



Johannes Christophorus Gross,
 Imperiali autoritate Notarius Publicus juratus in fidem. Mppriä.

Num. 28.

**Abschrift Vergleichs zwischen dem Bischöflich-
 Straßburgischen Lehen-Hoff zu Zabern, und dem
 Freyherrn Rudolff Carl von der Schleyß de 1721.
 so wie selbigen der nunmehrige Herr von der Schleyß
 in einer an Ihro Kayserl. Königl. Majestät, sub præ-
 sentato den 14ten Maji 1756. übergebener allerun-
 terthänigsten Anzeige sub Num. 2. beyge-
 legt hat.**

SUnd und zu wissen seye hiermit, demnach zwischen einem Hochfürstlichen Lehen-Hoff der Hohen Stifft Straßburg an einem, und dem Wohlgebohrnen Herrn Rudolff Carl Freyherrn von und zu der Schleyß am andern Theil wegen dem Berghaubtischen von ged. Hohen Stifft rührenden Lehen, in Betracht dasselbe von Hochged. Fürsil. Lehen-Hoff auf das ganze Dorff und Bogten, wie auch auf alle Unterthanen, Jurisdiction, Rechten, Gerechtigkeiten und Gefälle extendiret, von wohlgedachtem Freyherrn aber sothane *Extension* widersprochen, und behartet worden, daß nur etwelche **Zinkünfften und Gefälle auf ermeltem Dorff für Lehenbar**, das übrige aber als ein Eigenthumb anzusehen wäre, ein Streit und Mißverständnis entstehen wollen, daß beede Theil nach beschehener *Examinit- und Untersuchung* der Sachen, auch *Erschung ein- und anderseitiger Documenten und Briesschaften* zu Verhütung verdriesslichen *Weitläuffigkeiten* sich nachfolgender maßen miteinander vereinbahret und vertragen, daß nemlichen mehr wohlgedachter Herr Rudolff Carl Freyherr von und zu der Schleyß **nicht allein einige Gefälle**, sondern das ganze Dorff und Bogten Berghaubten mit aller *Jurisdiction, Unterthanen, Zugehörungen, Rechten, Gerechtigkeiten, sambt allen Gefällen*, wie sie weitläufftiger in dem darüber ausfertigen-

genden

genden Lehen = Brief specificiret werden sollen, nichts ausgenohmen, als allein desselben darin gelegene sich Adelige Schloßlein, welches derselbe mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten auch denen theils erst darzu erkauften Güttern, samt denen Capitalien sich als ein ohnstreitig Eigenthumb hiermit per Expressum vorbehalten, und reserviret hat, als ein recht und wahrhafftes Mann = Lehen in allem jedoch seiner zu der Kayserlichen freyen Reichs = Ritterschafft in Schwaben Neckar = Birtels Drittenauischen Bezircks sonst habenden Immedietät und Freyheit hierdurch ohnpräjudicirlich, erkennen, empfangen, und vermannen, und im Fall sich wider Vermuthen etwas eigenthumliches in = oder an ermeltem Dorff und Bogten Berghaubten über die zugestandene Lehen = Stück mit der Zeit erkünden sollte, sothaner sich etwa hervorthuende eigenthumbliche Theil zu einem rechten wissentlichen Mann = Lehen hiermit würdlich offeriret, aufgetragen, und für ein solches gehalten seyn solle.

Hingegen aber verbindet man sich von Seithen Hochgedachten Fürstlichen Lehen = Hoffes demselben den hierüber ertheilenden Lehen = Brief für sich und seine Männliche Leibs = Lebens = Erben mit dieser *Extension expediiren zu lassen*, daß im Fall dieser Freyherrliche Manns = Stammen absterben, und wohlgedachter Herr Rudolph Carl Freyherr von und zu der Schlessische Eheliche Fräulein Töchter hinterlassen sollte, als dan der Genuß obbeschriebenen Lehens auf dieselbe samentlich fallen, und bis zu der altisten Fräulein Tod gemeinschaftlich verbleiben, nach deren Tod aber allein auf deroelben Eheliche Männliche Descendenten mit Ausschließung aller anderen kommen, und im Fall dieselbe ohne Eheliche Männliche Descendenten absterben oder deren auch haben sollte, welche sich etwan auf ein Stift begeben, oder amnoch bey Lebzeiten anderer aus erst wohlgedachten Freyherrns Leib im Ehestand erbornner Fräulein ohnverheuratheter wieder mit Tod abgehen thäten, als dan erst gemeltes Lehen wieder auf die zweyte Fräulein Tochter und Dero Manns = Stamm, und mit vorgedachten Begebnissen auch wieder auf die dritte Fräulein Tochter, und Dero Manns = Stamm allein, und so fort hin bis auf die letzte fallen, und auf denselben Mann = Lebens = Erben bis zu deren Absterben und Extinction verbleiben, his extinctis aber Hochged. Stift (ohne daß die Männliche Erben, welche etwan von einer andern Tochter herstammeten, auf welche Tochter dieses Lehen niemahlen gekommen, einige Ansprach daran zu machen befugt seyn sollen) wieder anheim fallen solle; mit diesem ferneren Hinzusatz, daß wann auch oft wohlgedachten Freyherrns sämbtliche Eheliche Leibs = Erben Männlich = oder Weiblichen Geschlechts vor desselben hinterlassenden Wittib absterben solten, derselben der Lebens = längliche Genuß ermelten Lehens gelassen werden solle. Welches alles jedoch sub ratificatione des Herrn Cardinalen von Rohan, Bischoffs zu Strassburg, als Domini directi Hochfürstliche Eminenz von

beeden Theilen also beliebt, acceptirt, und angenohmen worden, zu dessen Bekräftigung dieser Vergleich unterschrieben, und mit Siegelen corroboriret worden. Geben zu Elsfas=Zabern den Eylfften Julii, als man zahlte Ein Tausend Sieben Hundert Zwanzig und Eins.

LS

J. F. A. von Flachsland, Vicedom.
H. Halveren, Cantler.
Groß, Lehen=Probst.

LS

Rudolph Carl, Freyherr von der
Schleyß.

Daß diese Copia ihrem wahren ohngezweiffelten auf Pergament geschriebenen Original gleichlauthend seye. Bezeuge Berghaubten den 30ten Aprilis 1756.

LS

Theobaldus Fridericus Schell,
J. U. Licentiatuſ, quâ Notarius
Caſareus juratus Publicus. Mppriâ.

Num. 29.

Auszug Gräflich=Leinischer Hohen=Gerolds=Castischer Renthmeisterey=Rechnungen über die aus denen im Bellenberg angelegten Neben Jährlich fallende Boden=Zinsen.

1706.

Einnahmb= Geld an Boden=Zinsen.

Item hat Zunftweyr so Jahrs vor 31. Feuch
Reeben, von jeder Feuch 20. S. 1. fl. 6. S.
weylen aber zuer Zeit nicht mehr als
Feuch im Bau, so kommen hier in Einnahmb
vermög Beylag = = = = = 4. fl. 2. fl.

1725.

1725.

**Einnahmb = Geld an Boden-
Zinsen ständig.**

Jtem fallet zu Zinsweyr von 31½. Zuch Re-
ben, von jeder Zuch 20. S. oder 1. fl. 8. S.
und also zusammen 5. fl. 2. fl. 6. S. = = 5. fl. 2. fl. 6. S.

Num. 30.

Auszug Reichsthal Harmerspacher Protocoll,
d. dis. 5. & 6ten Februarii 1740.

**Auf vorherige expedirte Ausschreibungen und
Requisitiones &c. &c.**

Wes hat man Herrn Bogt Frank Hardter auf Egg zu dem dies-
serthigen Herrn Consulenten, Herrn Ober-Ambtmann der Herr-
schaft Hohen = Gerolds = Eck von Solatii nacher Offenburg den
7ten Februarii Nachmittags 3. Uhr abgeordnet, und denselben nicht
nur allein in Casu praesenti zu consuliren, sondern auch, weisen zumah-
len Herr de Montlong, des alten Raths und Gerichts-Schreiber we-
gen angehaltener langwürriger febricirter Krauckheit ohnmöglich abkom-
men können, debitè requiriren lassen, nomine Vallis Imperialis nacher
Straßburg abzugehen, und die Extradition des Maleficanten quæst.
nemlich Adam Brüstlers zu bewürcken, welcher dann auch bereits
den 7ten dicti Mens. Februar. nacher Straßburg abgefahren, und sei-
nige Commission verbracht, worauf in Concomitantia Wohlged. Herrn
von Solatii der Delinquent Mittwoch den 10ten dict. von der Stadt
Straßburg an die Baadische von der Landt = Bogten Drittenart unter-
gebene Mannschafft zu Goldscheur abgegeben, von dar über nacher,
durch den Gottswaldt nacher Zinsweyr von dar **durch den Bellens-
waldt** nacher Seelbach, und von dar nacher Haaslach über Neu-
häuseren, und von Haaslach durch den Fischerbach auf den Millhoff
conducirt, und unweit des Millhoffs auf den Grenzen an das Reichs-
thal Harmerspach Sambstags den 13ten Februarii 1740. Nachmittags
ungefehr 5. Uhren gelieffert und ausgehändiget worden, die Zellenles
aber hatten eine Wacht von ohngefehr 80. Mann ihriger Unterthanen,
(wie man durch ausgeschiedten Espion in sichere Erfahrung gebracht,)
Jenseiths der Rinzig ausgestellt, dieses Orths unwissend &c. &c.

Solchemnach dann Montags den 15ten Februarii 1740. mit dem
Maleficanten folgende Inquisition Rechtlicher Gebühr nach instituiret
worden.

Ob

In præ-

In präsent. Herrn Franz Harders, Vogten, und
Andreas Huber, des Gerichts

Durch

Tit. Herrn Franz Antoni von Solatii, J. U. L. Sei-
ner Hochgräflichen Excellenz des Herrn von der
Lehen zu Hohen-Gerolds-Eck, Rath, und
Ober-Ambtmann, Actuante Herrn Johann
Michel von Solatii.

*Concordare suo vero Protocollo de verbo ad
verbum testatur. Harmerspach die 8.
Novembris 1753.*

Gerichts-Schreiberey in des
Heiligen Römischen Reichs
Thal Harmerspach.

NB. Folgende Nota befindet sich unter diesem Protocoll, woraus
zu erschen, daß der Freyherr von der Schleyß bey diesem
Durchzug weder requiriret noch reversiret worden seye.

Notandum.

1. Die Königliche Stadt Straßburg im Elßas.
2. Das Hochfürstliche Baaden-Baadische Ober-Amt Kehl.
3. Ober-Amt der Landt-Vogtey Dittenau.
4. Das Freyherrliche Amt Binsburg.
5. Das Hochgräflich-Leyische Ober-Amt Gerolds-Eck.
6. Das Hochfürstlich-Fürstenberg-Stühlingische Ober-Amt
Haaglach.

Sind ex parte Vallis reversiret worden.

Num. 31.

Copia.

Wir Endts Unterschriebene Hochgräflich-Leyische Ober- und
Jägere der Graffschafft Hohen-Gerolds-Eck urkunden und
bekennen hiermit, daß wir von Anbeginn unserer Diensten nicht
allein

allein selbstem, so oft es uns gefallen, und die Gelegenheith gewesen, in dem Bellenberg, Nahmens des Herren Graffen von der Leyen unsers Gnädigsten Herrens Excellenz die Jaad ruhig, und ohne Jemandes Beeinträchtigung exerciret, sondern auch von unseren Vor-Elteren vielfältig gehört haben, daß die jeweilige Besizere der Graffschafft Gerolds-Eck die Jagd im Bellenberg allzeit in Uebung und ruhigen Besiz gehabt haben. Welch unsere Aussage wir auf Erfordereu allzeit zu beschwöhren erbitthig seynd. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschriften. So geben Dauttenstein den 13ten Octobris 1756.

Johannes Koblmann, Ober-Jäger.

Antoni Himelspach, Jäger in Schut-
terthal.

Jacob Ste, Jäger zu Gerolldeßegg.

Hans Martin X. Wagners Hand-
zeichen.

Num. 32.

Copia.

Nachdem Meister Dominicus Ellmerich, Burger, Steinhawer und Barwmeister zu Offenburg mit Erlaubnuß hiesigen Ober-Amts, die Stein-Gruben zu Sunzweyer auf seine Kosten aufgethan, welcher anfänglich von jedem Waagen gehawenen Stein fünf Creutzer, und Mauerstein drey Creutzer entrichten solle, so dan in Annis 1718. 1719. & 1720. 18. fl. 1. fl. 8. S. betragen, nebst deme ist diese Gruben ihme in Anno 1721. auf drey Jahr dergestalten verlehnet worden, daß er Jährlich fünfzehn Gulden daraus geben solle, ist aber gleich darauf gestorben, und dessen Bruder Johannes Ellmerich, auch Steinhawer, Maurer, und Burger zu ermeltem Offenburg wehrender Zeit der ernannten drey Jahren, in dessen Platz gestanden, sich der Gruben angenommen, und gebraucht, und so wohl den veraccordirten drey Jährlichen Zinß, als auch obgemeldete acht zehu Gulden, ein Schilling, acht Pfemning zahlt, und abgeföhret; Und weilen derselbe ebenmäßig an diese Gruben große Kosten verwendet; als ist ihme solche hinwiederum auf Sechs nach einander folgende Jahre, und mit 1724. den Anfang zu machen, also zwar verlehnet worden, daß er für solchen Genuß Jährlich umb die Heilige Weihnachten-Zeit in die Renthey Dauttenstein Zwanzig Fünf Gulden, guter gangbahren und genehmer Lands-Wehrung baar liefern solle; Zu dessen mehrerer Urkunt seynd hierüber Zwey gleichlautende Exemplaria beyderseiths unterschrieben verfertigt, darvon ihme Beständere eins zugestellet, das andere in

der Renthey Dauttenstein verwahret worden. Actum Dauttenstein
den 23ten Decembris 1723.

J. Schmelzer, Lehen = Gerolds = Eckischer
Renthmeister.

Johann Ellmerich, Burger, Stein = und
Mauermeister.

Copia.

Es wüssen seye hiemit ic. daß der zu Sunzweyer im Bellenberg
auf hiesiger Hohen-Gerolds-Eckischen Jurisdiction, und Grund-
Herrlicheith gelegene Stein-Bruch an Johannes Ellmerich, Burgern,
und Baumeistern zu Offenburg, auf 3. Jahr lang dergestalten verlehnt
worden, daß Er Beständer darab gnädiger Herrschafft all Jährlich
pro Canone Sechszehn Gulden Rheinisch gegen Ende jeden Jahrs
nacher Sunzweyer an dasigen Vogten liefern solle, damit dieser dies
Bestandt-Geld nebst denen anderen Herrschafftlichen Gefällen daselb-
sten zu Richtig-Stellung jeder Jahrs-Rechnung anhero zur Renth-
meisterey Dauttenstein einbringen könne.

In Urkhund dessen seynd von gegenwärtigem Bestand Zwen
gleichlauthende Exemplaria ausgefertigt, beederseiths unterschrieben,
auch unter dem Hochgräfflich = Leynisch = Hohen = Gerolds = Eckischen
Ober = Amts = Signet corroboriret worden. Dauttenstein den 20ten
Martii 1753.

J. Schmelzer. Mppriâ. (L. S.)
Ellmerich.

Num. 33.

Abschrift Antworth = Schreibens an des Herrn
Marggraffen von Baaden Hochfürstliche Durchläucht
von der Frau von der Schlenß zu Berghaubten auf
daß ahn Dieselbe unterm 11ten Julii 1739. von
Höchstgedachter Ihro Durchläucht erlassene
Anschreiben.

Durch

Durchlächtigster Marggraff,

Gnädigster Fürst und Herr!

WAs Euer Hochfürstlichen Durchläucht durch Dero Herrn Besamten in der Landt-Bogtey Dittenau so Pflicht-mäßig unterthänigst angezeigt worden, solches habe durch den Inhalt Dero Hochfürstlichen gnädigsten Zuschreibens mit mehrerem erschen; Wan nun ich als hiesige Herrschafft in dem Bellenwald loco quaestionis, welcher proprie beeden Gemeinden Zunsweyer und Berghaubten Eigenthumb-gemeinschaftlich, dessen Grund-Herrlichkeit aber der Graffschafft Gerolds-Eck zuständig seyn solle, nichts zu sagen habe, mithin dem Hochfürstlichen Hauff als Lebens-Inhabern der Landt-Bogtey Dittenau das geringste von Dero in selbigem pretendirenden Gerechtsambe zu disputiren vermag, noch gedencet, als habe den Bogts-Berwalter, Gericht, und Gemeind über solch Hochfürstlich-gnädigstes Schreiben zur schuldigsten Verantwortung in Berghaubten unter heutigem Dato constituiret, und von solchem so viel vernohmen, wie das nicht sie Berghaubter Unterthanen allein, sondern principaliter die Gemeindt Zunsweyer, als Euer Hochfürstlichen Durchläucht eigene Unterthanen nebst denen Gerolds-Eckischen also sambtliche Waldt-Genossen eben dieses ihr Unternehmen dem darauf ins Land gekommenen Herrn Graffen von der Ley als *respectivè* Obrigkeit und Grund-Herrn geziemend angezeigt, und dessen Hilff, und Assistentz imploriret haben, da also hiesigen meinen Unterthanen mit Rechten nicht versagen, noch verbiethen kan, Dero zur Helffte zuständigen Wald-Genossenschaft, nach Inhalt ihres Waldt-Brieffes sich zu bedienen, und denenselben nach Dero Eyd bezupflichten, als habe wegen des letzteren Unternehmens von denen Berghaubtischen allein beschehen, meinen Bogts-Berwalther Adam Bidermann vor der ganzen Gemeind darüber auch vernohmen, welcher gesagt, das nach der zu Gerolds-Eck und Zunsweyer mit denen Wald-Genossen, und des Waldts-Vorsteheren beschehenen Unterredung Er solches proprio & eorum Nomine gethan habe, da aber von Seithen Gerolds-Eck die ihme versprochene Hilff und Zusag ausgeblieben, mithin Zunsweyre abgeschreckht worden, also das man ihme dieses Werck allein gethan zu haben nach der That aufbürden wolle, habe Er sich von selbst das abgeführte Holtz ad locum unde wieder hinzuführen resolvirt auf solche Weiß Er auch mit einigen Deputirten bey denen Hochfürstlichen Beamten anderst nicht die Anzeig gethan habe.

Wan nun auch dieses ohne der Herrschafft Wissen nach Anfrag von ihme Bogts-Berwalthern, welcher den Staab führet, in seiner præsumptuosen Auctorität beschehen, Er aber, wie bekandt, ein Ehrlicher, aber dabey einfältig, und unvermöglicher Mann ist, als habe zu seiner wohl verdienten Straff, das Er solches vor sich eigensinniger, unüberlegter Weiß unternommen, ohne Herrschafftliche Anzeige und Vorberuwust von seinem Bogts-Verwaltungs-Dienst in so lang ipso

Et

Facto

Facto suspendirt, bis Er sich von übrigen Wald-Genossen darzu befehlet gewesen zu seyn, erweisen wird, welches die eclatanteste Satisfaction, so Euer Hochfürstliche Durchläucht hierin zu geben vermag; Uebrigens aber, gleichwie dieser Wald nicht mein, sondern denen beiden Gemeinden zuständig, mir allein so viel Gerechtfame darinn zukommt, als bishero ruhig gesehen, so kan auch mit Fug Rechtens nicht wahren, wan sie Gerolds-Eckische und übrige angehörige Wald-Genossenschafften, welche wissen werden, wie ein oder anderer darinn befestiget, umb ihr präterendirendes Eigenthumb mit schuldiger Geschidlichkeit nach dem Weeg Rechtens zu conserviren, bey Herrn Grafen von der Ley, als ihrem Grund-Herrn und respectivè Obrigkeit Vorsehung thuen, und wie vernommen gethan haben.

Num. 34.

**Extract Instrumenti Notarialis Publici super
Examine & Depositione Testium, puncto Juris lignandi
in dem auf Hohen-Gerolds-Eckischem Territorio lie-
gend gemeinschaftlich Zunftweyer- und Berghaubtischen
Bellenberger Waldts, de dato 20ten Novem-
bris 1738.**

Articuli Interrogatoriales.

Generalia.

- | | |
|--|---|
| 1.) Wie Gezeug mit Vor- und Zunahm heiße? | R. Ad 1um. Adam Biethermann. |
| 2.) Wie alt Gezeug seye? | R. Ad 2dum. ungesehr 60. Jahr alt. |
| 3.) Was Religion und Profession? | R. Ad 3tium. Catholisch. |
| 4.) Wo Zeug gebohren, erzogen, und dermahlen wohnhaft? | R. Ad 4tum. zu Berghaubten seye er gebohren, erzogen, und Vogts-Verwalter daselbsten. |

Specialia.

- | | |
|--|--|
| 10.) Ob Gezeug gedenklichen seye, daß sonst noch Jemand anders sich in dieser Welles | R. Ad 10um. Ja! die Orttenauische Müller zu Offenburg hätten auch öftters Holz im Belles |
|--|--|

Bellenwaldung beholhet,
wan und was Arth solches
beschehen?

Bellenwald hauen und abfüh-
ren lassen, wie aber Gezeug
von eruelte seinem Vatter Seel.
vernommen, hätte solche Orts-
tenauische Müllere kein Recht
dazu, **ausser was aus gu-
ther Nachbarschafft von
Gerolds-Eck, als dem
Grund-Herrn Ihnen
möchte begunt, und gesiat-
tet worden seyn.**

Num. 35.

Auszug Gerolds-Eckischen D. Amts-Berichts,
de dato Dauttenstein den 21ten Julii
1753.

Steyger Camlan erklärte: Nachdem sie diesen Kohlgang par
Hazard gefunden, und die Anzeige darvon dem Herrn von Gail
gethan, wäre dieser in der Meynung gestanden, es gehörete der
Orth nach Berghaubten, hatte ihn Steyger dahero zu dem Vogt das
selbsten geschickt, und Erlaubnis haben wollen, auf diesen Gang schürf-
fen zu dörfen, weilen der Herr Baron von der Schleyß nicht einheimisch,
sondern im Schwaben-Land sich verhaltet, der Vogt zu Berghaubten
hätte es ihnen abgeschlagen, dahero der Herr von Gail ihn den Steyger
hinaus in Schwaben geschickt; Da nun aber der Herr von der Schleyß
auff seiner Gemahlin Herrschafft nicht, sondern zu Costantz gewesen,
und nur seinen Herrn Bruder daselbst angetroffen, **von diesem aber
so viel vermerckt hätte, daß Gerolds-Eck der Orthen wohl
das mehreste würde zu sagen haben,** so hätte Er den Herr von
der Schleyß nicht abgewartet, sondern seye seines Weegs wieder in
Thierspurg zuruck gegangen, und ein solches dem Herrn von Gail refe-
rirt, welcher ihn nochmal zu dem Vogt zu Berghaubten geschickt;
dieser hätte endlichen auch sich dahin verschweht, daß Gerolds-Eck
Grund-Herr im Bellenberg seye, und Er das Graben ohnehin für seine
Persohn nicht erlauben könnte, worauf dan der Herr von Gail sich re-
solviret, auff Seelbach sich zu verfügen, und mir davon die Eröff-
nung zu thunen 2c.

Num. 36.

Auszug einer von dem über die Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck von Pfalz-Graff Philips bey Rhein bestelltem Amtmann N. N. von Pfullendorff im Jahr 1494. geführten Rechnung.

Anno Domini N. M. iij. Im 20. Ciiij. Jahr alles myn vsgaben.
Item Ciiij. Fronner von Berghaubten gehept am Tag hand die Reben gehackhet zu Gerolds-Eck.

Auszug einer weiteren von dem Chur-Pfälzischen Amtmann von Pfullendorff zu Hohen-Gerolds-Eck geführten Rechnung vom Jahr 1496.

Innom an verkofften Bieren und Cappen.

Item 10. s. minus 4. s. hat mir geben der Vogt von Berghaubten für 15. Cappen für ain 8. s.

Num. 37.

Auszug Gräflich-Leynschen Hohen-Gerolds-Eckschen D. Amts-Berichts vom 20ten Julii 1753.

So ist abgewichenen Sonntag der Herr von Gail aus dem Thierburg mit dem Steiger Camlan auf Seelbach in das Eldsterlein gekommen, meiner dahin verlangt, woselbsten mir nach dem Gottes-Dienst von ihnen erdffnet worden, daß sie in dem Bellenberg bey Sunzweyr auf dies Herrschafftlichen Grund und Boden eine Koblen-Mine gefunden hätten, welche am Tag 5. Schuh breit seye, mir mithin die Anzeig hiervon mit dem ferneren Bitten gethan haben wolten, solche zu besichtigen, und demnächst zu erlauben, daß sie 8. bis 14. Tag darauf schriffen dörrffen; Ich habe mich also abgewichenen Montag mit diesem auf Sunzweyr verfügert, daselbsten den Vogt, den dasigen Zöllner, und den Heimbürger zu uns genohmen, und die Mine besichti-

besichtigt, diese auch durch zwey Berg-Leuthe ein Paar Schuh tieff auffthuen lassen, wobey ich, und Jedermann gesehen, daß in der That der Kohlgang fünf Schuh bräuth seye zc. worauf dan erlaubt 8. bis 14. Tag zu schörffen.

Num. 38.

Auszug Gräfflich-Leynischen Hohen-Gerolds-Eckischen D. Amts-Berichts vom 21ten Julii 1753.

WEs ich meinen unterthänigen Bericht vom gestrigen Dato fortzuschicken im Begriff ware, kam heut früh der Steiger Camlan mit dem Bergmann Schmitz, anzeigend, wie sie nun 9. Schuh tieff die gefundene Kohlen in dem Bellenberg durchgeschlagen, und sich diese, wie aus denen mitgebrachten Stücken zu ersehen, bereits zimlicher massen veredlet hätten, also daß nicht zu zweifeln, es werde dies angefangene Kohl-Werck Bestand halten, und in Kürze die beste Arth Kohlen fourniren zc. **Es wäre aber der Herr von Gail leyder nicht im Stand, ihnen nur ihr Taglohn auffzubringen, vielweniger aber die nöthige Bord zum Schacht, und ihrem Obdach herbeyzuschaffen.**

Num. 39.

Auszug Gräfflich-Leynischen Befehl-Schreibens an das Gräfflich-Leynische Hohen-Gerolds-Eckische D. Amt zu Dautenstein vom 25ten Augusti 1753.

WEs desselben unterm 16ten dieses abgestatteten Bericht habe mit Vergnügen ersehen, daß sich das Kohl-Werck täglich veredlen thue, wie ich daher entschlossen bleibe, selbiges auf meine eigene Kosten noch eine Zeitlang mit allem Ernst und Nachdruck fortzreiben zu lassen; Also hat der Herr auch all nöthiges darzu anzuschaffen, und sonderheitlich die von dem Herrn von Gail eingestellte 7. Berg-Leuthe in meinen Sold und Tag-Lohn zu nehmen, und sonsten die Direction selbst zu führen, und dem Herrn von Gail die von ihm ausgelegte Kosten nach gepflogener Berechnung zu refundiren.

Num. 40.

Auszug Hohen-Gerolds-Eckischen D. Amts-
 Protocolli vom 28ten Decembris
 1753.

Um den Mittag hätte Er Steiger den Zimer-Hauer Joseph Am-
 linger in den Stollen hinunter geschickt, umb diese Wand der
 Gebühr nach zu verbauen, welches Er dan auch so gleich gethan,
 als Er aber vor Orth gekommen, und den Stempel da gefunden, hätte
 Er solchen für unnöthig erachtet, und daher, ohngeachtet Abwehrens
 von dem Schmidter, weggeschlagen, mit Vermeldten, dieser traue sich
 zu wenig, und es hätte mit der Wand noch kein Gefahr, worauf Er
 angefangen, das Bünloch zu weg zu machen, und als eben der Schmid-
 ter ein Thür-Stuckh herbey gebracht, hätte er observiret, daß das
 Wand-Stuckh sich los mache, welcher in Zuruck springen den Am-
 linger dessen noch wahrnen wollen, und obsehon derselbe auch noch et-
 was entwichen, so hätte gleichwohlen die Wand ihne am Ruckhen er-
 langt, und seye bis an die Hüfte auf ihne geschossen, und ihne nieder
 getruckt, auch noch einige kleinere Stück ihn fast verschütt; der
 Schmidter hätte so gleich die kleine Stuckh von ihm gebracht, die
 große Wand aber, welche 5½ Schuhe lang, und bey 2½ Schuh dickh
 gewesen, natürlicher Weiß von ihne nit welken können, worauf Er
 dan hinaus gefahren, und umb Hülf geruffen

Als sie nun solchen endlichen mit gröster Mühe los, und heraus-
 gebracht, hätten sie ihne hinauf in die Barraque, so sorgfältig sie gekunt,
 getragen, außgezogen, und in sein Bett gelegt, so gleich aber einen
 Bergmann auff Sunzweyr zum Geistlichen, und einen zum Doctor in
 Thierspurg (so ein Freymann ist) geschickt; Es wäre aber weder der
 Pfarrherr von Sunzweyr, weder gedachter Doctor zu recht gekommen,
 indeme der gute Amlinger nach Verlauff einer guten Stund mit völli-
 gem Verstandt unter Anruffung Gottes, und der Heiligen, zu denen
 Er bey seinen Umständen die Zuflucht allein nehmen müssen, im
 Herrn entschlaffen

Er wäre gegen 10. Uhr zu Dauttenstein ankommen, und gegen
 3. Uhr des Nachmittags schon wieder auf dem Berck gewesen, bey
 seiner Ankuufft aber wieder Vermuthen vernemmen müssen, daß die
 Berghaubter inmittels den toden Leichnamb geraubet, und so gleich
 in das schon fertig gehabte Grab daselbsten zur Erden bestattet hätten;
 Seine Leuth hätten ihne den Hergang der Sachen folgender Gestalten
 erzehlt.

Der Sunzweyerer Schreiner hätte am Toden-Baum in der
 Barraque gearbeitet; Es wäre darauf ein Mann nach dem andern von
 denen Berghaubter gekommen, und den Toden beklagt, und besichtiget,
 und

und so fort als wieder fort gegangen, bis die Toden = Baar bald völlig fertig gewesen, als ihnen nun darüber die Zeit zu lang worden, wären gegen die 2. Uhr Nachmittags 12. Mann Berghaubter Unterthanen, worunter der Bott, und der Wald = Förster gewesen, alle jedoch ohne Gewähr, miteinander in die Barraque gekommen, und hätten den Leichnam auch unerwartet, bis die Toden = Lad ausgemacht, mit sich fortnehmen wollen, worgegen sich sein des Steigers, und des verstorbenen Amlingers Weiber anfänglich sehr heftig widersetzet, endlichen aber nur gebetten, man möchte doch nur wenigst gestatten, daß der Toden = Baum vollends fertig gebracht werde, welches sie dan noch erhalten; während diesem seye der Bergmann Better hinaus gewitscht, und auf Sunzweyr geloffen, solches dem Vogt anzuzeigen, und als Er daselbsten vernohmen, daß Er nicht einheimisch, hätte Er sich zu dem Heimbürger versüßt, welcher aber nichts zu machen gewußt, wohl aber einen Botten dem Vogt Thiersperg zu entgegen geschickt, welches aber gleichwohl, wan auch der Vogt zu Haus gewesen, oder der Heimbürger Leuthe geschickt hätte, zu spath gewesen wäre, indeme Er Steiger, wie gesagt, umb 3. Uhr bey seiner Heimkunft den Toden nicht mehr gefunden, und die Berghaubter solchen gleich nach Abgang des Bergmanns Anthoni Betters selbst in die Toden = Lade gelegt, und damit sich fort gemacht hätten, und so bald sie in Berghaubten mit diesem Toden angelangt, wäre Er auch in instanti beerdiget worden, ohne daß Er gehört, daß solcher zu Berghaubten der Ordnung nach wäre visitiret worden; Gestalten auch die Berghaubter die Toden = Lad schon in der Barraque zugenaglet, ob schon diese, welche diesen Toden = Leichnam solcher Gestalten geraubet, den Weibern die Versicherung gegeben, daß Er erst des Frentags Morgends werde zur Erden bestattet, und ihme sein Seelen = Recht ordentlich solte gehalten werden; die arme Wittib hätte sich mit ihren beeden Kinderen zu bestimbter Zeit hinunter begeben, Er Steiger und der Haas aber gleich früh, umb zu sehen, was daselbsten passire, und ob der Tode noch unbegrabener da liege, und als sie kaum mit einander zum Waldt hinaus gekommen, wäre ihnen ein Berghaubter begegnet, welcher sie angered, wo sie hin wollten, und als sie deme geantwortet, sie wollten nach ihrem Toden sehen, hätte Er erwiederet, dieser wäre gestern schon begraben worden &c.

Num. 41.

Abschrift Schreibens des Gräfflich = Lenischen
Hohen = Gerolds = Eckischen Ober = Amts = Berweser
Schmelzers an die vermittibte Frau von der Schlenß
zu Berghaubten, de dato Dauttenstein den 28ten
Decembris 1753.

Sf 2

Hoch

Hoch- Wohlgebohrne,

Gnädige Frau!

Bey meiner gestrigen spathen Ruckkumfft von Straßburg, allwo ich mich in die 10. Tag in Herrschafftlichen Geschäften verhalten müssen, ist mir zu höchstem Bewunderen, und Befrembden hinterbracht worden, was Gestalten Euer Gnaden in Abwesenheit des S. T. Herrn Baron von der Schluß Dero Herrn Sohns den Leichnam des Mitwochs den 19ten dieses in dem Bellenberg auf dasigem Stein-Kohlen-Werckh durch eingefallenes Gestein in dem Mittel-Stollen verunglückten Hohen-Gerolds-Eckischen Bergmanns und Zimmer-Hauers Joseph Amlingers den 20ten darauf gegen 2. Uhr des Nachmittags, durch 12. jedoch ohnbewährt gewesene Berghaubter Unterthanen, unter welchen der dasige Wald-Förster, und Vott die Anführer gewesen, aus dasiger Barraque solcher Gestalten unvermuthet, und gewalthsam, in Abwesenheit des Steigers, welcher die Anzeig von diesem lendigen Jahl dahier gethan, und damahlen noch nicht revertirt gewesen, hinwegnehmen lassen, so daß die daselbsten sich befindene wenige Berg-Leuthe, und Weiber sich dessen im mindesten nicht verschend, dargegen sich nicht zu sehen gewußt, noch vermög, mithin nur so viel gebetten haben, mit der hinwegnahm des Leichnambs so lang inn zuhalten, bis die Todens-Lad vollends fertig seyn möchte, welches sie gleichwohlen endlich, doch anderst nicht, als mit größter Mühe, und Bitten erhalten können, und daß so gleich, als der Sarg fertbig, die Berghaubter den Todens selbst eingelegt, die Lad zugenaaglet, und mit diesem ihrem Raub dem Dorff Berghaubten zugeeilet seyen, allwo dan in instanci auch diese Leich zu einer solchen ungewöhnlichen Stunde in das darzu schon geöffnet, und bereith gewesene Grab durch den dasigen Geistlichen eingesenckhet, und bishero des Nachts verwacht, auch mehr andere Posten an verschiedenen Orthen ausgestellt worden.

Wie nun Euer Gnaden nicht verborgen seyn kan, daß des Kayserlichen Herrn Geheimbden Raths des Herrn Grafen von der Leyen meines gnädigen Herrns Hochgräffliche Excellenz mit Sunzweyr und dessen ganzen Bannlichen Distrikt von dem Aillerdurchläuchtigsten Erz-Haus Oesterreich Affer-Lebens Weiß investiret, und daselbsten auch besonders in dem Bellenberg von allen diesen Jahren, und bisher für den alleinigen Hochgerichts- und Grund-Herrn von dem Hochfürstlichen Haus Baaden, aller Nachbarschaft, ja auch noch vor wenig Jahren in einem an erst Höchstgedachtes Fürstliche Haus erlassenes Entschuldigungs-Schreiben von Euer Gnaden selbst anerkannt worden, Hochgedachte meines gnädigen Herrns Hochgräffliche Excellenz auch gleich ihren Herren Vorfahren im Leben in denen Gerolds-Eckischen Lebens-Appertinentien, mit der Hohen Obrigkeit, Zoll, Hochgericht, denen Bergwerckhen, und Jagden, und anderen hohen Regalien mehr durch eigends, und besondere Leben-Brieffe begnadiget seyen;

Also walthet bey mir nur verwunderen, kein Zweifel aber vor, daß Ihro Hochgräffliche Excellenz von ihrem Allerhöchsten Lehen-Hoff in einer so lauthschreyenden, und in der ganzen Nachbahrschafft bereiths schon so viel Bruit erweckhten unleydentlichen Beeinträchtigung auf alle Weis, auch die eclatantische Satisfaction auf ihr geziemende, und Lehen-Pflichten halber gemüßigte Anzeig werden zu gewarthen haben, umb so mehr als nebst einer bisherigen ganz ruhigen Possession zu Darthnung der Gerolds-Eckischen hohen Jurisdiction, und Grund-Herrlichkeit im Bellenberg Beweißthümere genug vorhanden, daß die vorige Lehen-Innhabere so wohl, als die jehige Famille von der Lehen dieselbige daselbsten beständig ausgeübt, und diese die Lands-Herrlichkeit darinnen zukomme, wie solches nicht allein die Berghaubter Unterthanen annoch in jüngeren Zeiten agnosciret, und von der Famille von der Schluß, ja auch von Euer Gnaden vorangeregter massen ist eingestanden worden, ja so gar Berghaubten selbst (auffer denen Leiningischen vom Stift Strassburg Lehen-rührigen wenigen Gefällen,) als ein Oesterreichisches Lehen zur Herrschafft Gerolds-Eck gehörig, und also annoch zu restituiren seye; folgamb es sich auch ganz ungezweifelt bey diesem erregten so empfindlichen Handel, wie Euer Gnaden gegen die arme Wittib bey Abforderung eines unbefugten Sterb-Falls sich sollen haben vernemen lassen, bald äußeren wird, wer mit Zug oder Unzug zu der Grund-Herrlichkeit, und denen Bergwerckhen im Bellenberg sich berechtiget zu seyn glaube, dahero ich dermahlen nur einweilen die Sach zu reiffem hochvernünftigen Ueberlegen anheim lassen, hauptsächlich aber gegen den ausgeübten so enormen Eingriff in die hiesige hohe Lands-Herrlichkeit im Bellenberg, welcher durch Hinwegnehmung des auf dasigem Kohlen-Berck leyder so unglücklich erblichenen Bergmanns des Joseph Amlingers zu nicht weniger Vilipendenz des Allerdurchlächtigsten Lehen-Hoffs selbst ist ausgeübet worden, in optimâ Juris Formâ, & omni meliori modo, quo fieri potuit, & debuit, protestiren, und den von dem Gerolds-Eckischen Grund und Boden im Bellenberg entfrembden Cadaver ad locum undè, wie hiermit geschiehet, reclamiren solle; wessen ich mich dan zu Abbrechung aller daraus resultiren mögenden Weitherungen, und Verdrüsslichkeiten gänzlichen und darüber einer Cathegorischen Antwort versehe; Im übrigen aber en mon Particulier mit all schuldigster Veneration beharre.

Num. 42.

Copia.

DAs Zeiger dieses ein Soldat von Gerolds-Eck ein verschlossenes Schreiben von Herrn Secretario, und dermahligen Ober-Amts-Verwesern der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck, Herrn Schmeltzer an mich richtig überbracht, solches wird hiemit beschienen, und gegenwärtig

83

genwärtig

gentwärtiges ihme loco Recepisse mitgetheilt, worauf nächstens eine Antwort erfolgen wird. Berghaubten den 29ten Decembris 1753.

Maria Elisabetha Freyfrau
von der Schleich, geb.
von Siegenstein.

Num. 43.

**Auszug Gräfflich-Hohen-Gerolds-Eckischen Ober-
Amts Protocoll, de dato Dauttenstein den 29ten
Decembris 1753.**

Gegen 11. Uhren Vormittags schickte der Steiger den Bergmann Anton Haas anhero, mit der ferneren Anzeig, daß gestrigen Tags nach der Kirchen der Bott zu Berghaubten des Amlingers Seel. Wittib nochmahlen bedütten habe, sie solte dem Steiger sagen, Er mögte zu der Frau von der Schleich kommen, wie sie ihme schon befehlen lassen, oder man würde ihn mit gewöhrter Handt von dem Bergwerck und aus der Barraque hohlen lassen, und würden sie Berg-Leuthe über 6. Wochen nicht mehr auf dem Werck zu verbleiben haben;

Weilen nun Er Steiger bey Heimkunft des Amlingers Wittib annoch von hier nicht revertirt gewesen, so hätte sie den Bergmann Peter Schmitz so gleich fortgeschickt, umb dem Steiger hiervon die Nachricht zu geben, welcher ihnen auf ihrem Ruckgang im Kräuth begegnet; Wie Er Steiger nun nicht wüste, wie Er sich hierinnen zu verhalten, als wolte den gut befindenden Befehl entweder schriftlich oder mündlich gewärtigen.

Der ihnen entgegen geschickte Bergmann Peter Schmitz hätte anbey dem Steiger und ihme Haasen berichtet, daß er auf seinem Weeg oberhalb dem Hermerspach an der Berghaubter Grantz eine Wacht von 10. ad 12. Berghaubter Unterthanen mit Gewöhr mitten in diesem rauhen Schnee-Wetter ersehen, denen Er aber aus Besorgung von ihnen angehalten zu werden, ausgewichen, deme dan nachstehende schriftlicher Befehl an den Steiger zu seiner Verhaltung gegeben worden.

Num. 44.

Num. 44.

Auszug Gräfflich : Lenischen Befehl : Schreibens
an den Hohen : Gerolds : Eckischen O. Amts : Ber:
wesern Schmelzer vom 4ten Januarii

1754.

W Eilen ich mich zeithero in ruhigem Besitz des Kohl : Wercks und
der Landes : Herrlichkeit im Bellenberg befinde , mithin aller:
dings berechtiget bin , mich darinnen gegen etwaige ungerechte
Gewalt zu schützen und zu defendiren ; Als hat der Herr vorsorglich ein
Commando vom Contingent auf das Werck abzuschicken , und selbiges
bewachen zu lassen , mit dem Befehl , das Werck und sich gegen alle
Thätlichkeiten möglichst zu defendiren , sollte aber das Commando etwa
zu schwache seyn , diessseitige gerechteste Possession zu manuteniren , so
hat der Herr demselben durch genugsame Mannschafft von Gerolds : Eck
aus also gleich bezuspringen , mithin sich in Possessione auf alle Weis
zu handhaben , und allenfallsige Gewalt mit Segen : Gewalt abzukeh:
ren , so fort über den künfftigen Vorgang seinen Bericht anhero abzu:
statten.

Num. 45.

Auszug Befehl : Schreibens vom Ober : Amt Ho:
hen : Gerolds : Eck an Gräfflich : Lenischen Bogten
zu Sunzweyer Johann Georg Faller , de dato
Dauttenstein den 12ten Januarii

1754.

P. S.

S Hr habt auch dem Corporal zu eröffnen , daß ich mich zu ihme und
seiner Mannschafft verseyhe , daß der mindeste Exceß gegen die
Berghaubter , oder sonst in denen Waldungen nicht werde aus:
geübet , und eigennüchtig keine Bäume umbgehauen werden , sondern
wan sie Brand : Holz nöthig haben , so sollet ihr ihme solches durch ewe:
ren Wald : Forster anweisen lassen , zc.

Gg 2

Num. 46.

Num. 46.

Auszug Gräfflich : Leynischen Hohen : Gerolds :
Eckischen O. Amts : Bericht , de dato Dautten-
stein den 3ten Maji 1754.

DEn iten dieses umb den Mittag kame anshon der Steiger anhero ,
und zeigte mir an , daß den gestrigen Tag der Herr von der
Schleuß durch einen Bergmann von Oberkirch 5. bis 600.
Schritt unter dem Bellenberg auf denen daselbst sich auch äußerenden
Bränden Zwey Claff er tieff , auf Kohlen bohren lassen , wozu der hie-
sige Bergmann Schmitz auch gegangen seyn , und mit gearbeithet haben
sollte ; Es hätte zwar dieser ihme dem Steiger die Anzeig hievon selbst
gethan , und daß Er umb zu sehen , was da passire , nur hinunter gegang-
en seye ; Nachdem nun des Abends die Arbeith eingestellet worden ,
hätte Er Steiger in der Stille sich hinunter versüßt , und auf dem
Platz , wo sie geschörffet , einigs von denen heraus gebohrten Kohlen an-
gezündeter angetroffen , welche gleich den unsrigen in Piechter-Flamm
gebrennet hätten ; so viel Er weither vernohmien , solle bey dieser Schörf-
fung der Herr von der Schleuß , und der Herr Amtmann Schöll von
Straßburg gegenwärtig gewesen seyn , und dem Bergmann Schmitz
Arbeith angeboten haben . Hierauf habe den Steiger mit dem Befehl
wieder auß Berckh geschickt , genaue Achtung geben zu lassen , ob der
Herr von der Schleuß die Arbeith werde continuiren lassen , und viel-
leicht Schachten oder Stollen daselbsten anlege , fort mich dessen entwe-
der selbst , oder durch den Bogten zu Sunzhweyr auß schleunigste zu be-
nachrichtigen ; Heut umb den Mittag erhielt schon anverwahrtes vom
Sunzhweyrer Bogt durch einen Expressen , daß der Herr von der
Schleuß gleich gestern mit gedachtem Oberkircher Bergmann , und
dren Tag-Löhneren einen Schacht anfangen lassen , und daß der Bogt ,
und der Bott von Berghaubten die Arbeiter mit Flinthen bedeckhet
hätten , wie der Bergmann Schmitz , den der Steiger gestern umb
den Mittag darzu geschickt , ruckgebracht hätte .

Num. 47.

Copia.

In Nomine Domini Amen !

AUnd und zu wissen seye allen denen , so gegenwärtig offen Instru-
ment zukommet , sehen , lesen , oder hören lesen , sonderlich aber
denen , die es angehet , und daran gelegen , daß im Jahr nach
Christi Unseres HErrn und Heylandens Gnaden-reichen Geburth und
Mensch-

Menschwerdung Ein Tausend Sieben Hundert Fünffzig und Vier, Romanorum Indictione secunda bey Glohrwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI, dieses Namens des Ersten, erwöhlten Römischen Kayers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem Königs, Herzogens zu Lothringen und Saar, Groß-Herzogens zu Toscana, Herzogens zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürstens zu Charloville, Marggraffens zu Pont à Mousson, und Nomeny, Graffens zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zutphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein, &c. &c. Unsers Allergnädigsten Kayers, Königs, Fürsten und Herrn, Herrns, von Zeit Ihrer Majestät Regierung und Reiche im Achten Jahr, im Monath Junii, auf Samstag der da war der Zwey und Zwanzigste beregten Monaths Junii, von des Herrn Graffen von der Leyen Hochgräfflichen Excellents ein sub dato Coblenz den Fünfften Junii currentis Anni, ohne mich offenbahr geschwöhren zu Lahr in Preysgau domicilirenden Kayserlichen Notarium gnädig abgelassin schriftliche Requisition eingekommen, worinnen Hoch-Dieselben mich requiriret, wider das von dem Freyherrn von der Schleuß zu Berghaubten in dem Bellenberg Wald neuerlich abgelegten Stein-Kohlen-Werck, in Gegenwart zweyer Gezuagen nicht nur bey erst gedachtem Herrn Baron von der Schleuß solennissimè zu protestiren, sondern auch die wegen des von schon ermelttem Freyherrn von der Schleuß vor Jahren errichteten Hoch-Gericht und Zolles unter dem fünfften Martii nuperi in dem Nahmen Seiner Hochgräfflichen Excellents bey diesem eingewandte Protestation zu wiederhohlen, und dieser Hinwegthu- und Niderreiffung, nochmalen abzuverlangen. Wie dann die Requisicio Inhalts lauthet, wie folget:

Monfieur!

Dem Herrn Notario gebe hiermit zu vernehmen, welcher gestalten mir vor kurzem die ohnvermuthete zuverlässige Nachricht ertheilet worden, was maßen sich der Freyherr von der Schleuß neuerlich unterfangen habe, Fünff bis Sechs Hundert Schritt ohngefähr unter dem von mir im Bellenberg angelegten Werck auf Stein-Kohlen nicht allein zu schärffen, und bey zwey Klafter tieff zu bohren, sondern auch in Fortsetzung dieser widerrechtlichen Unternehmung daselbsten einen Schacht zu treiben anfangen lassen.

Nachdeme mir aber als dermaligem Besitzer der Herrschafft Hohen-Gerolds-Eck, die Landes-Herrliche Hoheit in dem gantzen Sumtweyher Bann, worunter Berghaubten bekanntlich selbstien begriffen ist, zustehet, und die vormahlige Herren von Hohen-Gerolds-Eck, nach Maassgab eines mir ganz kürzlich zu Handen gekommenen Kayserlichen Lehen-Brieffs, obigen gantzen Bann sambt Zwing und Hals-Gericht, auch andere Recht und Gerechtigkeiten, von Kayserlicher Majestät und dem Heiligen Römischen Reich, zu Lehen getragen;

Oh

Dahero

Dahero dann dem Freyherrn von der Schleuß eben so wenig zu-
 gekommen, vor einigen Jahren ein Hoch-Gericht aufrichten zu lassen,
 und einen Zoll anzulegen, inmassen dann auch dargegen vorhin schon
 protestiret worden, und nochmalen wird, als wenig demselben anste-
 hen will, sich obgemelter massen eines Kohl-Bercks anzumassen, in-
 deme bekanntlich dergleichen allein dem Landes-Herrn gebühret, Ich
 annehst obhabender Lehens-Pflichten halber, zum Nachtheil Kayser-
 licher Majestät, des Reichs und des Durchläuchtigsten Erzh-Hausies
 Oesterreich, als Lehen-Herrn über den ganzen im Sunzweyr- und
 darunter begriffenen Berghaubter Bann solche neuerliche Annahmen
 und Territorial-Störhungen mit gleichgültigen Augen nicht ansehen
 kan, sondern mich allerdings gemüßiget finde, dem Hohen Lehen-Hoff
 von allem des vordersamsten die schuldige Anzeige zu thun, auch sonst
 dargegen die erlaubte Mittel vorzukehren;

Als ersuche den Herrn Notarium vorläufig dieses alles in Zustand
 zwener subrequirirender glaubhaften Bezeugen, dem Freyherrn von
 der Schleuß mit dem Bedeuten zu hinterbringen, um die bereits ver-
 langte Niederreißung des Hoch-Gerichts und Abstellung des Zolles
 nicht allein ehebaldist zu verfügen, sondern auch von dem neuerlich un-
 ternommenen Kohl-Berck abzustehen, mithin sich keine Regalien und
 anderer von der Ihme nicht zustehender Landes-Herrlichkeit abhan-
 genden Rechten fernerhin anzumassen, im widerigen aber dargegen so-
 lennissimè zu protestiren, Kayserlichen Majestät, dem Reich, dem
 Durchläuchtigsten Erzh-Haus Oesterreich, und mir quævis Competen-
 tia reserviren, anbey zu erklären, daß im Fall der Verweigerung,
 ich nicht allein von allen bisherigen Beeinträchtigungen dem Oester-
 reichischen Lehen-Hoff die ohnverweilte Anzeige zu thun, sondern auch
 meine solcher gestalten angefochtene = aus klahren Documenten zu er-
 weisen, und denen Berghaubtischen Unterthanen selbst annoch allzu-
 wohl bekannte Landes-Herrliche Gerechtsame nach allen Kräfften zu
 behaupten nicht länger anstehen würde. Wie ich mir dann zugleich
 auch die Reichs- und Creys- Steuern und Præstanda zu Berghaubten,
 so mir und nicht der Ritterschafft gebühren, hiermit austrücklich und
 umb so mehrers vorbehalten haben wollte, je leichter es fallen würde,
 die diesfallsige pessimam Fidem, und gebrauchte unerlaubte Wege,
 durch welche man dem Reich und Creys die Steuern zu entziehen kein
 Bedencken getragen, so gar aus in Handen habenden eigenen Ritter-
 schafftlichen Documenten zu erweisen und darzuthun. Worüber mir
 dann und weßen sich der Freyherr von der Schleuß hierauf declariren
 wird, ein oder andere mehrere glaubhafte Instrumenta gegen die Ge-
 bühr auszufertigen, und mitzutheilen, den Herrn Notarium zugleich
 requirire, unter Göttlicher Obhuth verbleibend. Coblenz den sten
 Junii 1754.

Des Herrn Notarii

Fremdt-williger

J. J. Graff von der Leven,
 mit Handzug.

Inscriptio :

Inscriptio :

A

Monsieur Monsieur Kreeg, Notaire Imperial & Greffier
de la Ville de Labr.

a

Labr.

Wann nun ich Notarius unten benannt, dieses Gesinnen Officii ratio-
ne nicht recusiren können noch sollen, als habe Donnerstag der da
war der Sieben und Zwanzigste berührten Monath Junii nacher Berg-
haubten mich begeben, und Nachmittag zwischen Vier und Fünf Uhs-
ren in Gegenwart derer auch unten bemerckt ad hunc Actum in specie
requirirter Gezeugen oft besagtem Herrn Baron von der Schluß den
Zinhalt der auf mir habenden Requisition, illum alloquendo & präle-
gendo Originali nicht nur verständiget, sondern dieser zuseh auch wider
das neu angelegte Stein-Kohlen-Werck im Bellenberg, Nahmens
des Hochgräfflichen Herrn Requirementens solennissimè protestiret, die
forderksamste Abschaffung des Jolles, und Hinwegreißung des Hoch-
Gerichts nochmalen urgiret, und die Abgabe derer Reichs- und Creys-
Steuern von denen Berghaubtischen Unterthanen, an des requirirenden
Herrn Graffen von der Leyen Hochgräfflichen Excellents anverlanget,
so fort Copiam vidimatam Requisitionis demselben zugestellet, welche
derselbe auch pergrata Mente angenommen, und benebens declariret,
wie Er solche ad Acta legen, was aber die anverlangte Reichs- und
Creys- Steuern Abgabe seiner Unterthanen anbetrefte, wäre solches
eine Sache, worein Er seines Orths sich nicht zu meliren gedächte,
sondern es müste des Herrn Graffen von der Leyen Excellents desfalls
immediate an Hochlöblich-Orttenauische Reichs-Ritterschafft, als
welche sothane Steuern bis hieher bezogen, auch derhalben hinlänglich
sich zu legitimiren wissen werde, zu wenden, sich Gefallen lassen, als
wohin Hoch-Dieselben Er hiernit auch verwiesen haben wollte, quibus
peractis, wiederum mich retiriret habe.

Geschehen ist alles dieses im Jahre, Monath, Tag, Stund,
Kaysertum, Indiction, auch an End und Orth deren oben erwehnet,
und in Beyseyn Jacob Gerolden, des Burger und Schneidermeisters,
und Andreas Schmidten, auch Burgern und Waldmeisters, beeder zu
Lahr, als hierzu in specie requirirter Gezeugen. Dieweil dann ich von
Römisch-Kaysertlicher Majestät Macht und Gewalt creirt, und offen-
bahr geschworen Kaysertlicher Notarius nebst vorgemelten Gezeugen bey
vorerzagtem allen Persönlich gewesen, solches alles gethan, gesehen,
gehöret, und verrichtet, als habe zu desto mehrer Gezeugnuß dessen,
gegenwärtig offen Instrument und Urkund hierüber errichtet, eigen-
händig gefertiget, auch Lauff- und Zu-Nahmen nebst denen Gezeu-
gen

gen unterschrieben, so fort gewöhnlich mit meinem Notariat-Inselgel corroboriret und bestättiget. Ad hæc omnia Officii ratione requisitus ac rogatus.



Ernestus Ulricus Kreeg, Jurium Practicus & Notarius Cæsareus Publicus juratus in fidem. Mppriâ.

Andreas Schmidt, als Zeug.

Johann Jacob Geroldt, als Zeug.

Nota :

Da der Verfasser dieser Schrift die Gelegenheit nicht gehabt, die Revision des Abdrucks selbst zu übernehmen, mithin ein- und andere kleine Schreib- oder Druck- Fehler eingeschlichen, als wird der geneigte Leser gebetten, solche folgender gestalten selbst beliebig zu verbessern :

- Pag. 9. lin. 16. loco Rechnung lege: Rechnungen.
- Pag. 13. lin. 5. loco Reichs- Lehen lege: Reichs- Lehen.
- Pag. 14. lin. penult. loco keine Reichs- Lehen lege: kein Reichs- Lehen.
- Ibid. lin. ult. loco seyen lege: seye.
- Pag. 15. lin. 13. loco gewesenem lege: gewesenene.
- Pag. 17. lin. 11. loco Kayserliche Majestät lege: Kayserlicher Majestät.
- Pag. 18. lin. 20. similiter.
- Pag. 33. lin. 4. loco ersterer lege: Erstere.
- Ibid. lin. 9. loco in letzterem lege: in letzterer.
- Ibid. lin. 30. loco daselbstem lege: dahin.
- Pag. 38. lin. 13. loco belehnet worden seyen lege: belehnet worden sind.
- Pag. 44. lin. 8. loco müsten lege: müssen.
- Pag. 52. lin. 15. loco siehe jenseitiger lege: jenseitigen.
- Pag. 56. lin. 16. loco simpelen lege: simplen.
- Ibid. lin. 26. loco Kayserlicher lege: Kayserliche.
- Ibid. lin. 27. loco Königlicher lege: Königliche.
- Pag. 57. lin. 3. loco des von ihm lege: der von ihm.
- Pag. 66. lin. 2. loco fernerer lege: ferneren.

